

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band IV Stück 8

Hannover, den 15. Mai

1974

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

- Nr. 53 Tagung der Generalsynode der Vereinigten Kirche 1974 284
- Nr. 54 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Spruchkörper der Vereinigten Kirche 284

IV. Personalmeldungen

- Generalsynode, Lutherisches Kirchenamt 285

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Geschäftsordnung des Berufungsausschusses der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 26. Oktober 1973 285
- Kirchengesetz über die Rechtsstellung des Landesbischofs in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Bischofsgesetz). Vom 19. Dezember 1973 286
- Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 10. Dezember 1973 289
- Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Bildung und die Geschäftsführung des Pfarrerausschusses. Vom 5. Dezember 1973 289
- Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 3. Juli 1967. Vom 3. Dezember 1973 290
- Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin. Vom 3. Dezember 1973 291
- Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen. Vom 15. Oktober 1973 293

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 18. Dezember 1973	293
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vorläufigen Kirchenkreisordnung. Vom 18. Dezember 1973	293
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Kirchengemeindeordnung. Vom 18. Dezember 1973	295
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Erprobungsgesetzes. Vom 18. Dezember 1973	298
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu dem Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Vom 18. Dezember 1973	298
Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 23. September 1965 (KABl. 1965 S. 161). In der Fassung der Kirchengesetze vom 2. Februar 1972 (KABl. 1972 S. 63) und vom 3. Oktober 1973	306
Visitationsrichtlinien in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 4. Juli 1973	306
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 138 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1973. Vom 10. Januar 1974	306
 b) Gemeindedienst	
Arbeitsgemeinschaft Seelsorge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 30. Oktober 1973	307
Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 20. Juli 1973	310
 c) Personalrecht	
Ergänzungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Kirchengesetz über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und Diakone (Versorgungsneuregelungsgesetz-VNG). Vom 19. Dezember 1973	312
Zweites Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 19. Dezember 1973	313
Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit den Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Vom 9. Januar 1974	316
Eheschließung der Pfarrer, Pfarrverwalter, (Pfarr-)Vikarinnen und Kandidaten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 19. Dezember 1973	320
Prüfungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für die theologische Aufnahmeprüfung. Vom 9. Januar 1974	320
Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Änderung der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten der Theologie. Vom 22. Juni 1973	325
Richtlinien der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Ausbildung der Vikare. Vom 22. Juni 1973	325
Viertes Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone. Vom 6. Oktober 1973	326
Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Änderung der Kirchenverordnung über den Probendienst der Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin. Vom 25. September 1973	326

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 8. Oktober 1973 327

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über das Amt der Pfarrdiakone. Vom 8. Oktober 1973 331

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über den Dienst des Pfarrverwalters (Pfarrverwaltergesetz). Vom 6. Oktober 1973 332

Bekanntmachung der Richtlinien nach § 3 Abs. 4 des Pfarrverwaltergesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 6. Oktober 1973 334

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 17. November 1969. Vom 3. Dezember 1973 335

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz) vom 18. Dezember 1973 335

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz). Vom 10. Januar 1974 339

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. November 1963. Vom 9. November 1973 346

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. November 1963 in der Fassung vom 9. November 1973. Vom 3. Dezember 1973 347

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Ergänzung und Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. November 1965. Vom 9. November 1973 347

Ausführungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972 (Amtsblatt der VELKD Band IV Stück 3) vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966, S. 1) in der Fassung vom 9. November 1973. Vom 3. Dezember 1973 348

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof. Vom 20. November 1973 350

Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 23. November 1973 359

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbeseoldung. Vom 15. Dezember 1973 360

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen

Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR. Vom 28. Juni 1973 bis 1. Juli 1973 367

b) Personalnachrichten

Präsidium der Generalsynode, Kirchenleitung, Senat für Lehrfragen, Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Nominierungsausschuß, Rechtsausschuß, Finanzausschuß 368

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 12. Juni 1973 368

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Amtsdauer ordinerter Inhaber kirchenleitender Ämter und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes. Vom 20. November 1973. 371

bb) Gemeindedienst

Verordnung mit Gesetzeskraft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Erprobung neuer Glaubenszeugnisse. Vom 18. Mai 1973. 372

Verordnung mit Gesetzeskraft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Erprobung eines agendarischen Formulars „Gottesdienst zur Eheschließung“. Vom 18. Mai 1973 374

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Ordnung der Verwaltung des heiligen Abendmahls durch nichtordinierte Beauftragte der Landeskirche. Vom 30. Oktober 1973 376

III. Mitteilungen

Nr. 53 3. Tagung der Generalsynode der Vereinigten Kirche 1974.

Die 5. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird zu ihrer 3. Tagung vom 20. bis 25. Oktober 1974 in Rummelsberg b. Nürnberg zusammentreten.

Nr. 54 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Spruchkörper der Vereinigten Kirche.

Die Kirchenleitung hat beschlossen, daß die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Spruchkörper der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wie folgt neu festgesetzt wird:

Pro Verfahren erhalten

a) der Vorsitzende und der Berichterstatter je 250,— DM und

b) die übrigen Mitglieder der Spruchkörper je 150,— DM als pauschaliertes Sitzungsgeld.

IV. Personalmeldungen

Generalsynode

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat an Stelle des ausgeschiedenen Notars Rüdiger Graf zu Castell, Hof/Saale, Bankleiter Dr. Dieter Weißenfels, Fürth, zum Mitglied der Generalsynode gewählt.

Die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck hat an Stelle des ausgeschiedenen Dipl.-Ing. Paul Döring, Lübeck, den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Horst Gehrmann, Lübeck, zum Mitglied der Generalsynode sowie Kirchenamtsrat Adolf Tropf, Lübeck, zum ersten Stellvertreter und Frau Erna Rieckmann zum zweiten Stellvertreter gewählt.

Für den ausgeschiedenen Studenten Hans-Eckhard Giebel, Osterode, hat die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Stellvertreter für Gerichtsreferendar Dirk Veldtrup, Hannover, gewählt, und zwar als ersten Stellvertreter Studienrat Hartmut Ranke, Burgdorf, und als zweiten Stellvertreter Versicherungskaufmann Udo Schnelle, Harbarnsen.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat an Stelle des verstorbenen Mitglieds Prof. D. Leonhard Goppelt, Tutzing, Prof. Dr. Dr. Wenzel Lohff, Göttingen, als Mitglied berufen. Zu seinem ersten Stellvertreter wurde Prof. Dr. Niels-Peter Moritzen, Erlangen, und zum zweiten Stellvertreter Prof. D. Georg Kretschmann, Otterbrunn, berufen.

Lutherisches Kirchenamt

Kirchenamtsrat Dieter Podschies wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1974 zum Kirchenamtsrat ernannt.

Kirchenassessor Roland Fritzsche wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1974 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenrat ernannt.

Kirchenrat Christian Krause, bisher von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum Dienst bei der Vereinigten Kirche beurlaubt, wurde mit Wirkung vom 1. März 1974 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der Vereinigten Kirche zum Oberkirchenrat ernannt.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Geschäftsordnung des Berufungsausschusses der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 26. Oktober 1973. (KABl. S. 232)

Der Berufungsausschuß hat sich am 26. Oktober 1973 eine Geschäftsordnung gegeben, die nachfolgend veröffentlicht wird.

München, den 30. Oktober 1973

I. A.: Dr. Hofmann

*

Geschäftsordnung für den Berufungsausschuß

Der Berufungsausschuß gibt sich gemäß Artikel 67 Abs. 4 KV folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zur Erledigung der ihm nach Artikel 66 KV obliegenden Aufgaben tritt der Berufungsausschuß nach Bedarf zusammen.

§ 2

(1) Der Präsident der Landessynode leitet als Vorsitzender die Sitzungen des Berufungsausschusses; er wird vom Landesbischof vertreten. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt das lebensälteste Mitglied, das dem Landessynodalausschuß angehört, den Vorsitz.

(2) Die Einberufung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugang sein. Der Vorsitzende teilt mit der Einladung die Tagesordnung mit; er bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen.

§ 3

Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Die Mitglieder des Berufungsausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Schriftführer. Das Protokoll soll nur die Ergebnisse der Sitzung enthalten; es ist den Mitgliedern bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

(1) Der Berufungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Es wird offen abgestimmt. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann jedoch schriftliche Abstimmung verlangen. Abgesehen von den Fällen §§ 10, 12 und 13 werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 6

Tritt ein Oberkirchenrat mit Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand, so beruft der Vorsitzende 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit den Berufungsausschuß ein. In den übrigen Fällen beruft er den Berufungsausschuß unverzüglich ein, sobald sich ein Bedürfnis für ein Tätigwerden des Berufungsausschusses ergibt.

§ 7

(1) Ein Mitglied des Landeskirchenrates unterrichtet als Berichterstatter die Mitglieder des Berufungsausschusses über die allgemeinen und besonderen Aufgaben, die mit der frei werdenden Stelle verbunden sind, sowie über die fachlichen und persönlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Kandidaten. Der Vorsitzende kann einen Mitberichterstatter ernennen.

(2) In der Regel sollen mehrere Kandidaten genannt werden, um eine Auswahl zu ermöglichen. Die Mitglieder des Berufungsausschusses können weitere Vorschläge machen.

§ 8

(1) Der Vorsitzende des Berufungsausschusses kann den Landessynodalausschuß, der Landesbischof den Landeskirchenrat hören.

(2) Bei der Anhörung ist darauf hinzuweisen, daß die Vertraulichkeit unbedingt zu wahren ist.

§ 9

(1) Der Berufungsausschuß kann in Frage kommende Kandidaten einzeln und persönlich hören.

(2) Hiervon soll er nur Gebrauch machen, wenn die Anhörung notwendig ist, um allen Mitgliedern des Berufungsausschusses eine persönliche Kenntnis von den Kandidaten zu verschaffen oder um ihnen die Auswahl zwischen verschiedenen Kandidaten zu erleichtern.

§ 10

(1) Nach Aussprache über die benannten Kandidaten beschließt der Berufungsausschuß, über welche Kandidaten abgestimmt werden soll. Gleichzeitig legt er die Reihenfolge der Kandidaten fest.

(2) Bei offener Abstimmung wird über jeden Kandidaten getrennt abgestimmt. Bei schriftlicher Abstimmung wird über alle Kandidaten, die in den Wahlvorschlag aufgenommen sind, gleichzeitig abgestimmt.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Berufungsausschusses (6 Stimmen) erhält.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer in der Sitzung anwesend ist.

(5) Erreicht kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl, so wird die Abstimmung so lange wiederholt, bis ein Kandidat mindestens 6 Stimmen erhält. Ist dies nach 4 Wahlgängen nicht der Fall, so werden neue Vorschläge aufgestellt.

§ 11

(1) Nach der Wahl befragt der Landesbischof oder sein Vertreter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Nimmt der Gewählte die Wahl an, so vollzieht der Landesbischof seine Ernennung.

(2) Der Berufungsausschuß kann den Landesbischof oder seinen Vertreter beauftragen, einen weiteren Kandidaten zu befragen, ob er die Wahl annimmt, falls der zunächst gewählte Kandidat die Wahl abgelehnt hat. Lehnt auch dieser ab, so tritt der Berufungsausschuß zur Wahl eines neuen Kandidaten zusammen.

§ 12

(1) Ist ein Kreisdekan zu berufen, so gelten folgende zusätzliche Bestimmungen.

(2) Der Berufungsausschuß wählt gemäß § 10 einen für das Amt des Kreisdekans vorzugsweise geeigneten Kandidaten, der nach Anhörung der im Kirchenkreis wohnhaften Mitglieder der Landessynode zum Kreisdekan ernannt werden soll.

(3) Der Berufungsausschuß bestimmt, ob der Vorsitzende oder der Landesbischof die Anhörung durchführen soll. Der Landesbischof kann auch ein dem Berufungsausschuß angehörendes Mitglied des Landeskirchenrates mit der Anhörung beauftragen. Zur internen Meinungsbildung kann die Anhörung unterbrochen werden.

(4) Die Anhörung geschieht erst, wenn der in Aussicht genommene Kandidat erklärt hat, daß er grundsätzlich bereit ist, die Berufung anzunehmen. Sie kann schriftlich geschehen.

(5) Der Berufungsausschuß hat die bei der Anhörung geäußerten Meinungen eingehend zu erörtern und daraufhin Beschluß zu fassen.

§ 13

Wird ein Oberkirchenrat in den Ruhestand oder Wartestand versetzt, so beschließt der Berufungsausschuß hierüber mit der Mehrheit aller Stimmen nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes (§§ 92 ff. Pfarrergesetz, § 54 ff. Kirchenbeamtengesetz).

§ 14

Der Berufungsausschuß übt das Begnadigungsrecht nach § 7 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der VELKD in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern aus.

§ 15

(1) Dem Berufungsausschuß steht für seine Arbeit das Büro der Landessynode zur Verfügung.

(2) Die Mitglieder des Berufungsausschusses haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Verdienstausfall gemäß § 68 der Geschäftsordnung der Landessynode.

§ 16

Die Geschäftsordnung wird im Amtsblatt bekanntgemacht; sie tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Kirchengesetz über die Rechtsstellung des Landesbischofs in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Bischofsgesetz).

Vom 19. Dezember 1973. (KABl. 74, S. 8)

Die Landessynode hat zum Vollzug des Art. 61 Abs. 3 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 1

(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt.

(2) Die Wahl wird von einem Ausschuß vorbereitet (Wahlvorbereitungsausschuß).

§ 2

Dem Wahlvorbereitungsausschuß gehören an:

1. Die Mitglieder des Landessynodalausschusses,
2. der Landesbischof und die Mitglieder des Landeskirchenrates, die dem Berufungsausschuß angehören.

§ 3

(1) Vorsitzender des Wahlvorbereitungsausschusses ist der Präsident der Landessynode. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Wahlvorbereitungsausschuß aus seiner Mitte gewählt.

(2) Der Wahlvorbereitungsausschuß und seine Mitglieder sind bei Entscheidungen an Weisungen nicht

gebunden. Seine Mitglieder sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.

(3) Der Wahlvorbereitungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Ladung zur ersten Sitzung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu erfolgen.

(4) Ein Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses ist so lange von Mitberatung und Abstimmung ausgeschlossen, als es selbst, sein Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad betroffen ist.

(5) Der Wahlvorbereitungsausschuß trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

(1) Der Wahlvorbereitungsausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn der Termin der Dienstbeendigung des Landesbischofs feststeht.

(2) Die Einberufung zur ersten Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

(1) Der Wahlvorbereitungsausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der mindestens zwei und höchstens sechs Namen enthält.

(2) Für die Aufstellung des Wahlvorschlags durch den Wahlvorbereitungsausschuß können Kirchenvorstände, Pfarrkapitel, Dekanatsausschüsse, kirchliche Verbände und einzelne Synodale Anregungen geben.

(3) Ein von 25 Synodalen unterstützter Vorschlag eines zur Kandidatur bereiten Bewerbers muß vom Wahlvorbereitungsausschuß in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Jeder Synodale kann nur eine Kandidatur unterstützen.

(4) Anregungen nach Abs. 2 und Vorschläge nach Abs. 3 müssen spätestens zwei Monate nach der Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 beim Präsidenten der Landessynode eingegangen sein.

(5) Vor Aufstellung des Wahlvorschlags ermittelt der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses, ob die in Betracht gezogenen Kandidaten zu einer Kandidatur bereit sind.

(6) Vor der endgültigen Beschlußfassung tritt der Präsident der Landessynode mit der Bayerischen Staatsregierung gemäß Art. 29 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 in Verbindung.

(7) Ferner erfüllt der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses die Verpflichtungen aus Art. 6 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und aus Art. 11 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(8) Die einzelnen Kandidaten für den Wahlvorschlag werden vom Wahlvorbereitungsausschuß in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit aller Mitglieder bestimmt.

§ 6

Der Wahlvorschlag wird den Synodalen spätestens zwei Wochen vor der Wahlhandlung mitgeteilt. Mit dem Wahlvorschlag wird den Synodalen das Ergebnis der Fühlungnahme mit der Bayerischen Staatsregierung, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland bekanntgegeben.

II. Abschnitt

Wahl

§ 7

(1) Die Landessynode wählt den Landesbischof in geheimer Wahl. Die Wahlhandlung findet in einer öffentlichen Sitzung statt.

(2) Erklärungen zur Person der Kandidaten können weder von diesen selbst noch von anderen Personen vor der Landessynode abgegeben werden. Eine Aussprache über die Kandidaten findet nicht statt.

§ 8

(1) Die Wahl erfolgt auf amtlich vorbereiteten Stimmzetteln.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind,
2. auf denen kein Name angekreuzt ist oder mehrere Namen angekreuzt sind,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 9

(1) Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Synodalen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen aller Synodalen. Kommt im dritten Wahlgang für keinen der Vorgeschlagenen eine absolute Mehrheit zustande, so wird ein vierter Wahlgang durchgeführt, bei dem nochmals alle Kandidaten zur Wahl stehen.

(2) Kommt auch im vierten Wahlgang für keinen der Vorgeschlagenen eine absolute Mehrheit zustande, so wird ein fünfter Wahlgang durchgeführt, in dem nur noch die drei Kandidaten zur Wahl stehen, die im vierten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Erhält im fünften Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so wird ein sechster Wahlgang durchgeführt, in dem nur die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im fünften Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Erhält auch im sechsten Wahlgang keiner der beiden Kandidaten eine Mehrheit aller Synodalen, so stellt der Wahlvorbereitungsausschuß einen neuen Wahlvorschlag auf.

(5) Zwischen den einzelnen Wahlgängen sind angemessene Pausen einzulegen.

§ 10

(1) Der Wahlvorbereitungsausschuß hat in seinen neuen Wahlvorschlag zwei Kandidaten aufzunehmen. Er ist dabei an die Stimmergebnisse der vorhergegangenen Wahlgänge nicht gebunden. § 5 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes gelten nicht.

(2) Werden vom Wahlvorbereitungsausschuß Kandidaten genannt, die noch nicht zur Wahl standen, so sind die Vorschriften des § 5 Abs. 5 bis 7 zu beachten.

(3) Lehnt die Landessynode nach Aufstellung des neuen Wahlvorschlags die Durchführung der Wahlhandlung bei der laufenden Synodaltagung ab oder bringt die Wahl kein Ergebnis, so hat der Wahlvor-

bereitungsausschuß bis zur nächsten Synodaltagung einen neuen Wahlvorschlag entsprechend den Vorschriften der §§ 4 und 5 aufzustellen.

§ 11

(1) Enthält der Wahlvorschlag keinen neuen Kandidaten, so werden nur noch zwei Wahlgänge durchgeführt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen aller Synodalen erhält.

(2) Enthält der Wahlvorschlag einen neuen Kandidaten, so ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Stimmen aller Synodalen.

§ 12

(1) Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten und dem Landeskirchenrat die vollzogene Wahl mit.

(2) Nach Annahme der Wahl erhält der Gewählte eine Urkunde über seine Wahl, die vom Präsidenten der Landessynode ausgefertigt wird, und eine Urkunde über seine Ernennung, die vom bisherigen Landesbischof oder seinem ständigen Vertreter ausgefertigt wird.

§ 13

Der gewählte Landesbischof wird in einem öffentlichen Gottesdienst nach der Agende in sein Amt eingeführt. Einzelheiten der Einführung werden nach Absprache mit dem gewählten Landesbischof vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß festgelegt.

III. Abschnitt

Beendigung des Dienstes

§ 14

Der Landesbischof kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten der Landessynode von seinem Amt zurücktreten.

§ 15

(1) Der Landesbischof tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Rechtzeitig vor Eintritt dieses Zeitpunkts kann die Landessynode durch Beschluß der Mehrheit aller Synodalen mit Zustimmung des Landesbischofs dessen Amtszeit befristet verlängern. Der Eintritt in den Ruhestand wird von der Landessynode, außerhalb ihrer Tagung vom Landessynodalausschuß ausgesprochen.

(2) Der Landesbischof ist in entsprechender Anwendung des § 86 Abs. 2 Satz 1 und auf seinen Antrag in entsprechender Anwendung des § 87 des Pfarrergesetzes in den Ruhestand zu versetzen. Der Landesbischof übergibt sein Ruhestandsgesuch dem Präsidenten der Landessynode. Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Landessynode, außerhalb ihrer Tagung vom Landessynodalausschuß ausgesprochen.

§ 16

(1) Der Landesbischof kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Die §§ 93 bis 95 und Art. 95 a des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(2) Für das Verfahren gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 17

(1) Der Landesbischof scheidet aus dem Dienst aus, wenn die Voraussetzungen der §§ 97 Abs. 1 und 98 des Pfarrergesetzes vorliegen. Die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 gegeben sind, trifft die Landessynode, außerhalb ihrer Tagung der Landessynodalausschuß.

(2) Die Rechtsfolgen des Ausscheidens bestimmen sich entsprechend den Regelungen in § 97 Abs. 2 und 3 des Pfarrergesetzes.

§ 18

(1) Der Landesbischof kann von seinem Amt abberufen werden, wenn

1. er infolge von Krankheit zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist,
2. er sich einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat, die bei einem Pfarrer nach den Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führen würde,
3. seine Amtsführung unvereinbar mit dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist.

(2) Zur Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, tritt ein Ausschuß zusammen. Dem Ausschuß gehören an die Mitglieder des Berufungsausschusses mit Ausnahme des Landesbischofs. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Präsident der Landessynode.

(3) Der Ausschuß muß von seinem Vorsitzenden einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Für eine Entscheidung des Ausschusses, daß einer der Tatbestände des Abs. 1 erfüllt ist, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(4) Kommt der Ausschuß nach Abschluß seiner Erhebungen zu der Überzeugung, daß einer der Tatbestände des Abs. 1 vorliegt, so soll er dem Landesbischof den Rücktritt oder den Übertritt in den Ruhestand empfehlen. Lehnt es der Landesbischof ab, zurückzutreten oder in den Ruhestand zu treten, entscheidet die Landessynode in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung über die Abberufung des Landesbischofs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen.

§ 19

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des Landesbischofs wird eine Urkunde ausgestellt, die vom ständigen Vertreter des Landesbischofs ausgefertigt wird.

IV. Abschnitt

Rechtsfolgen der Beendigung des Dienstes

§ 20

(1) Der Landesbischof, der zurückgetreten ist, ist berechtigt, binnen eines Jahres nach seinem Rücktritt eine durch den Landeskirchenrat zu besetzende freie Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, für sich in Anspruch zu nehmen. Mit seiner Zustimmung kann ihm auch eine Pfarrstelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Landesbischof ist berechtigt, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu führen.

(3) Der Landesbischof erhält für den Monat seines Rücktritts und die folgenden drei Monate seine bisherigen Dienstbezüge mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung.

(4) Nach Ablauf dieser Zeit erhält er Ruhegehalt. Der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird als Grundgehalt das zuletzt bezogene Grundgehalt zugrunde gelegt, wenn er mindestens zehn Jahre Landesbischof war. Das gleiche gilt, wenn er seit der ersten Anstellung insgesamt fünfzehn Jahre im kirchlichen Dienst oder in einem gleich zu bewertenden Dienst gestanden hat. In den übrigen Fällen ist für die Berechnung von dem Grundgehalt auszugehen, das ihm vor seiner Berufung zum Landesbischof zustand. Dieses Grundgehalt wird für jedes volle Jahr seiner Tätigkeit als Landesbischof erhöht um ein Zehntel des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt, das er als Landesbischof hatte, und dem ruhegehaltfähigen Grundgehalt.

(5) Der Landesbischof, der nach Abs. 1 eine Pfarrstelle übernommen hat, erhält zu den Dienstbezügen der neuen Stelle eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Die Höhe dieser Zulage beträgt für jedes volle Jahr, in der er Landesbischof war, ein Zehntel des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen der neuen Stelle und des von ihm als Landesbischof am Tage des Rücktritts erdienten Ruhegehalts.

§ 21

(1) Mit der Abberufung durch die Landessynode gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 tritt der Landesbischof in den Ruhestand. § 87 Abs. 2 und 3 und § 88 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(2) Mit der Abberufung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 tritt der Landesbischof in den Ruhestand, wenn die Verletzung der Amtspflicht auch bei einem Pfarrer zu Versetzung in den Ruhestand geführt hätte. Hat er eine Amtspflichtverletzung begangen, die bei einem Pfarrer zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, so treten die Rechtsfolgen des § 88 des Amtszuchtgesetzes ein. § 89 des Amtszuchtgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Mit der Abberufung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 tritt der Landesbischof in den Ruhestand. § 20 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

V. Abschnitt

Ständiger Vertreter des Landesbischofs

§ 22

(1) Der ständige Vertreter des Landesbischofs bleibt nach dem Ausscheiden des Landesbischofs im Amt.

(2) Der Landesbischof kann binnen sechs Monaten nach seiner Wahl dem Landessynodalausschuß die Berufung eines neuen ständigen Vertreters vorschlagen.

§ 23

Der ständige Vertreter des Landesbischofs wird vom dienstältesten Abteilungsleiter des Landeskirchenamts vertreten, der Pfarrer ist.

VI. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 24

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1973

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Vom 10. Dezember 1973. (LKABl. 73, S. 78)

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat am 26. Mai 1973 dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung — ReHO —) vom 20. November 1973 (verkündet im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1973 S. 217) durch Beschluß zugestimmt. Gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 24. Oktober 1970 (Amtsbl. 1970 S. 10) hat das Landeskirchenamt das Einverständnis der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zu der gemeinsamen Regelung einer Rechtshofordnung erklärt.

Die Kirchenregierung hat gemäß § 9 Absatz 4 des vorgenannten Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1970 als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes der Konföderation über den Rechtshof den 1. Januar 1974 bestimmt.

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof wird nachstehend bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 10. Dezember 1973

Landeskirchenamt

Kaulitz

Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Bildung und die Geschäftsführung des Pfarrerausschusses.

Vom 5. Dezember 1973. (LKABl. 74, S. 9)

Aufgrund des § 36 Absatz 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 8. Oktober 1973 (Amtsbl. 1973 S. 66) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Landeskirchenamt veranlaßt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Propsteisynoden die Wahlen und die Benennungen für den Pfarrerausschuß.

(2) Die Wahlen der Vertrauenspersonen in den Propsteien führt der Propst durch.

(3) Die Wahlen der Vertrauenspersonen

- a) aus dem Kreis der festangestellten Inhaber oder Verwalter von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag,
- b) aus dem Kreis der Pastorinnen der Landeskirche,
- c) aus dem Kreis der Pfarrverwalter der Landeskirche führt das Landeskirchenamt durch, soweit nicht diese Mitarbeiter jeweils für sich eine eigene Gruppe mit allen zugehörigen Mitarbeitern gebildet und eigene Sprecher gewählt haben; in diesem Fall ist von dem jeweiligen Sprecher die Wahl durchzuführen.

§ 2

- (1) Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3

- (1) Nach Eingang der Wahlergebnisse und der Benennungen beruft das Landeskirchenamt eine konstituierende Sitzung. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende leitet sodann die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und die Wahl der weiteren drei Mitglieder des Vorstandes des Pfarrerausschusses.
- (3) Für die Wahl gilt § 2 entsprechend.
- (4) Der bisherige Pfarrerausschuß bleibt bis zur Konstituierung des neuen Pfarrerausschusses im Amt.

§ 4

- (1) Der Pfarrerausschuß tritt in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf.
- (3) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher einzuladen. Zu unaufschiebbaren Sitzungen kann formlos und unter Fristwahrung von zwei Tagen eingeladen werden.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5

- (1) Der Pfarrerausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so kann zu den gleichen Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlußfähigkeit nicht an die Zahl der Teilnehmer gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

§ 6

- (1) Der Pfarrerausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.
- (2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Eine Beschlusfassung über diese Gegenstände darf aber nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Pfarrerausschusses die Dringlichkeit der Sache festgestellt haben.

§ 7

- (1) Der Vorstand des Pfarrerausschusses führt dessen Geschäfte und nimmt die ihm sonst zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Pfarrerausschusses sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende lädt im Benehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden zu den Sitzungen ein und stellt mit diesem zusammen die Tagesordnung auf.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (5) Bei den Beschlüssen entscheidet der Vorstand des Pfarrerausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder — im Fall seiner Abwesenheit — seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 8

Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Pfarrerausschusses und des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden Niederschriften aufzunehmen.

§ 9

Mit Ausnahme der Kosten der Wahlen nach § 1 Absatz 2, die durch die Propsteikasse zu tragen sind, sind entstehende Kosten durch das Landeskirchenamt zu erstatten.

§ 10

- (1) Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die erste Bildung des Pfarrerausschusses ist alsbald einzuleiten.

Wolfenbüttel, den 5. Dezember 1973

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Heintze

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 3. Juli 1967 (Ges.- u. VOBl. 1968 S. 6).

Vom 3. Dezember 1973. (GVBl. Bd. IV, S. 172)

Die Synode hat unter Beobachtung des Art. 45 Absatz 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 3. Juli 1967 wird um den Abschnitt F ergänzt und erhält folgende Fassung:

Artikel 89

Die Amtszeit der im Jahre 1968 gewählten Gemeindeglieder wird bis zur Bildung der an ihre Stelle tretenden kirchlichen Körperschaften der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, längstens bis zum 1. April 1977, verlängert.

Artikel 90

Die Amtszeit der im Jahre 1968 gewählten Synode wird bis zur Bildung des an ihre Stelle tretenden Organs der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, längstens bis zum 1. April 1977, verlängert.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin.

Vom 3. Dezember 1973. (GVBl. Bd. IV, S. 174)

Die Synode hat gemäß Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 10 der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 in Verbindung mit § 61 Satz 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972 beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 gilt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

(zu §§ 1 und 2 AZG)

(1) Das Amtszuchtgesetz findet auf den Bischof keine Anwendung.

(2) Die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen finden auch auf Hilfsgeistliche Anwendung.

(3) Die Bestimmungen über das Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte sind auf alle Kirchenbeamte in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin anzuwenden.

§ 2

(zu § 10 AZG)

Zuständige und einleitende Stelle ist die Kirchenleitung.

§ 3

(zu § 13 Absatz 3 AZG)

Die Kirchenleitung entscheidet gleichzeitig darüber, ob und in welcher Höhe dem Pastor die ihm durch die Ermittlungen entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen sind.

§ 4

(zu §§ 16, 82, 83, 85 und 125 AZG)

Soweit im Amtszuchtgesetz die Dienstbezüge, das Wartegeld oder das Ruhegehalt des Betroffenen zum Maßstab genommen werden, wird bei der Berechnung jeweils nur das Grundgehalt berücksichtigt.

§ 5

(zu §§ 19 und 132 AZG)

(1) Die Mitglieder des Spruchausschusses werden von der Kirchenleitung bestellt.

(2) Der Obmann und der beisitzende Pastor werden vom Pastorenkonvent vorgeschlagen.

(3) Im Spruchverfahren gegen einen Kirchenbeamten, mit Ausnahme der Mitglieder des Landeskirchenrats, tritt an die Stelle des beisitzenden Pastors ein Kirchenbeamter.

(4) Für den Obmann und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 6

(zu § 42 Absatz 2 AZG)

Wählbar im Sinne dieser Vorschrift ist ein Gemeindeglied, das die Voraussetzungen zur Eintragung in die Wählerliste erfüllt. Einer Eintragung bedarf es nicht.

§ 7

(zu § 52 AZG)

(1) Kammer für Amtszucht ist die durch Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 28. September/4./5./11. Oktober 1966 gebildete Kammer für Amtszucht.

(2) Die Bestimmungen des Vertrages (Gesetz- und Verordnungsblatt Band III Seite 143) sind Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 8

(zu §§ 69 Absatz 1, 70 Absatz 1, 71 Absatz 2 AZG)

Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist zulässig. Das gleiche gilt für Rechtshilfeersuchen an die staatlichen Gerichte (Art. 24 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957).

§ 9

(zu §§ 82 Satz 4 und 106 Absatz 2 AZG)

Zuständige Stelle nach §§ 82 Satz 4 und 106 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist die für die Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 2).

§ 10

(zu §§ 78, 85, 135 und 137 AZG)

Die Möglichkeit, auf Versetzung zu erkennen, wird ausgeschlossen.

§ 11

(zu § 89 Absatz 2 AZG)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinne des § 89 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist die für die Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 2).

§ 12

(zu § 108 AZG)

Die Mitglieder des Spruchausschusses werden vom Vorsitzenden der Kirchenleitung verpflichtet.

§ 13

(zu § 109 AZG)

Die Mitglieder der Kirchenleitung sind von der Mitwirkung im Spruchausschuß ausgeschlossen.

§ 14

(zu § 127 Absatz 2 AZG)

Das Begnadigungsrecht steht der Kirchenleitung zu.

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 3. April 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band III Seite 27) außer Kraft.

Die Kirchenleitung

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen.

Vom 15. Oktober 1973. (KGVBl. der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins S. 292)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen, wenn sie ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben und durch ihre Verfassung (Satzung) und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

(2) Sind einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung mit Sitz außerhalb Hamburgs in einem anderen Bundesland die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden, so verleiht ihr der Senat auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auch für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Für selbständige gebietliche Gliederungen von Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, insbesondere für Gemeinden und Gemeindeverbände, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit vorhandene selbständige gebietliche Gliederungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, geteilt oder zusammengelegt werden, werden die neu entstehenden Gliederungen damit Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Senat stellt durch Rechtsverordnung für diese Gliederungen fest, daß sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 2

(1) Die Körperschaften nach § 1 ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes nach Maßgabe ihrer Verfassungen.

(2) Die Verfassungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit sie die Voraussetzungen der Verleihung oder die gesetzliche Vertretung betreffen. Sie sind insoweit im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages ausdrücklich widerspricht.

§ 3

(1) Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen sowie deren selbständige gebietliche Gliederungen bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. § 2 gilt auch für diese Kör-

perschaften des öffentlichen Rechts; ihre geltenden Verfassungen bedürfen keiner Genehmigung.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach Absatz 1 bestehenden Körperschaften festzustellen.

§ 4

Es werden aufgehoben:

1. das Reglement für die fremden Religions-Verwandten vom 19. September 1785 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — a),
2. die Konzession für die Deutsch-Evangelisch-Reformierten vom 7. November 1785 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — b),
3. die Konzession für die Französisch-Reformierten vom 1. März 1786 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — c),
4. das Reglement über die Verhältnisse der fremden christlichen Religions-Verwandten in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Oktober 1814 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — d),
5. die Konzession der englisch-reformierten Gemeinde vom 28. Januar 1818 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — e),
6. die Konzession der englisch-bischöflichen Gemeinde vom 17. Januar 1834 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — f),
7. die Konzession der Baptistengemeinde vom 21. Mai 1858 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — h),
8. das Gesetz, betr. Aufhebung der dem Collegium der Sechziger hinsichtlich der Bildung neuer religiöser Gemeinschaften erteilten Vollmacht vom 23. September 1860 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — i),
9. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften an die römisch-katholischen Kirchengemeinden in Bergedorf und Cuxhaven vom 16. Februar 1921 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — k),
10. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Vereinigung der Mennoniten-Gemeinden im Deutschen Reiche“ vom 8. November 1922 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — l),
11. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Baptistengemeinde „Eben-Ezer“ in Hamburg vom 26. Mai 1924 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — n),
12. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Freie evangelisch-lutherische Bekenntniskirche zu St. Anskar in Hamburg“ vom 29. September 1924 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — o),
13. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Evangelisch-lutherische Zionsgemeinde unveränderter Augsburgischer Konfession in Hamburg“ vom 29. September 1924 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — p),
14. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die

„Baptistengemeinde Zoar in Hamburg“ vom 29. September 1924 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — q),

15. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Neuapostolische Kirche im hamburgischen Staatsgebiet vom 4. Mai 1925 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — r),
16. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jüdische Gemeinde in Hamburg vom 8. November 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — u),
17. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Hamburg“ vom 20. März 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — v),
18. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Christliche Wissenschaft (Christian Science) in Hamburg“ vom 20. März 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — w),
19. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Russisch-Orthodoxe Gemeinde in Hamburg“ vom 20. März 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 222 — x),
20. das Gesetz über die Gewährung der Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften an Römisch-katholische Kirchengemeinden in Hamburg vom 13. April 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107),
21. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Olaf in Hamburg-Horn vom 25. April 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81),
22. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Evangelisch-methodistische Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Februar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 45, 98),
23. das Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Römisch-katholische Kirchengemeinde Hl. Geist in Hamburg-Farmsen vom 12. Juni 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 191).

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1973 in Kraft. § 4 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 23 tritt mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 3 Absatz 2 in Kraft.

H a m b u r g , den 15. Oktober 1973

Der Senat

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Kirchenverfassung.

Vom 18. Dezember 1973. (KABl. 73, S. 252)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Artikels 71 Abs. 2 der Kirchenverfassung vom 27. November 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 185), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landeskirche, die Kirchen- und Kapellengemeinden, die Kirchengemeinde- und Gesamtverbände, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände, der Stadtkirchenverband Hannover sowie das Kloster Loccum und das Kloster Amelungsborn sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.“

2. Artikel 26 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erfüllung von Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, können Kirchengemeindeverbände und Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden gebildet werden.“

3. Artikel 52 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erfüllung von Aufgaben, deren dauernde gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, können Kirchenkreise auf ihren Antrag zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen werden; Aufgaben nach den Artikeln 53 und 60 Abs. 1 Satz 2 kann ein Kirchenkreisverband nicht wahrnehmen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

H a n n o v e r , den 18. Dezember 1973

**Der Kirchenrat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. L o h s e

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vorläufigen Kirchenkreisordnung.

Vom 18. Dezember 1973. (KABl. 73, S. 252)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorläufige Kirchenkreisordnung vom 10. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 65), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der §§ 35 und 41 der Vorläufigen Kirchenkreisordnung vom 27. November 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 185), wird wie folgt geändert:

1. Der VIII. Teil erhält folgende Fassung:

„VIII. Teil

Kirchenkreisverbände

§ 80

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, deren dauernde gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig

ist, können Kirchenkreise auf übereinstimmenden Antrag der Kirchenkreistage zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen werden. Aufgaben nach den Artikeln 53 und 60 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung kann ein Kirchenkreisverband nicht wahrnehmen. Soweit der Kirchenkreisverband Aufgaben wahrnehmen soll, die den Kirchengemeinden obliegen, bedarf es der Zustimmung ihrer Kirchenvorstände. Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchenkreise und Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt bestehen.

(2) Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Bestimmung des § 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Stadtkirchenverband Hannover bleiben unberührt.

§ 81

(1) Der Kirchenkreisverband muß eine Satzung haben. Sie wird von den Kirchenkreisvorständen der Verbandsglieder gemäß den von den Kirchenkreistagen festgestellten Grundsätzen beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für die Errichtung eines Kirchenkreisverbandes ist das Landeskirchenamt zuständig. Vor der Errichtung ist der Landessuperintendent anzuhören. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Satzung und einem Vermerk über die Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Der Zeitpunkt für die Errichtung wird in der Errichtungsurkunde bestimmt.

§ 82

(1) Auf Antrag des Kirchenkreistages eines Kirchenkreises kann dieser einem bestehenden Kirchenkreisverband eingegliedert werden. Die Bestimmungen des § 81 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise und der Verbandsvorstand sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.

(2) Auf Antrag oder von Amts wegen können ein Kirchenkreisverband aufgehoben oder ein Kirchenkreis ausgegliedert werden. Die Bestimmungen der §§ 81 Abs. 2 und 82 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 83

(1) Die Satzung des Kirchenkreisverbandes muß bestimmen

- a) den Namen und den Sitz des Verbandes,
- b) die Verbandsglieder,
- c) die Zahl der zu wählenden geistlichen und nicht-geistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die Verbandsglieder,
- d) die Aufgaben des Verbandes,
- e) die Art und Weise der Deckung des Aufwandes, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben,
- f) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens eines Kirchenkreises.

(2) Das Landeskirchenamt kann eine Mustersatzung aufstellen, die der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf.

§ 84

(1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

mäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für Änderungen der Satzungsbestimmungen nach § 83 Abs. 1 Buchst. c und d bedarf der Verbandsvorstand der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder. Die Satzung kann im übrigen vorsehen, daß bestimmte Maßnahmen, die für das einzelne Verbandsglied von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit ihm getroffen werden können.

(3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Die Bestimmungen des § 82 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Satzungsänderung und im Fall des Absatzes 1 der Genehmigungsvermerk werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Im Falle der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchenkreise wird die Satzung hinsichtlich der Bestimmungen nach § 83 Abs. 1 Buchst. b von Amts wegen berichtigt.

§ 85

(1) Der Kirchenkreisverband muß einen Verbandsvorstand haben.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den beteiligten Kirchenkreistagen je aus ihrer Mitte gewählt. Die Satzung kann vorsehen, daß für jedes gewählte Mitglied ein Stellvertreter zu wählen ist. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenkreistag ausscheidet, aus dem es gewählt ist.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß der Verbandsvorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. Die Zahl der zu Berufenden ist in der Satzung festzulegen. Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Bereich des Verbandes erfüllen.

(4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreistage neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchenkreistagen gewählt sind.

(5) Jeder Kirchenkreisvorstand kann den gewählten Vertretern des Kirchenkreises im Verbandsvorstand im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenkreistages Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.

§ 86

(1) Der Verbandsvorstand wählt für seine Amtsdauer in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, von denen einer Pastor sein muß. Für die Geschäftsführung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die Bestimmungen über den Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes und seine Stellvertreter entsprechend.

(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten geistlichen Mitglied des Verbandsvorstandes einberufen und bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(3) In der Satzung kann vorgesehen werden, daß der Verbandsvorstand einen geschäftsführenden Ausschuß bildet. Seine Befugnisse werden in der Satzung geregelt. Dabei kann von den Bestimmungen des § 87 nicht abgewichen werden.

§ 87

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchenkreisverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(2) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchenkreisverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisverbandes versehen sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam.

(3) Eine in der Form des Absatzes 2 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Verbandsvorstandes. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur aufgrund eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses abgeben.

(4) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 88

Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Bestimmungen für die Kirchenkreisvorstände sinngemäß, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 89

(1) Soweit der Verbandsvorstand Aufgaben nach § 80 Abs. 1 Satz 3 wahrnimmt, in denen nach dem geltenden Recht das Pfarramt in eigener Verantwortung mitzuwirken hat, besteht das Mitwirkungsrecht des Pfarramtes für seinen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.

(2) Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinden nach § 3 der Kirchengemeindeordnung berühren, können die geistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 48 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 90

Auf die Kirchenkreisverbände sind die in der Landeskirche für Kirchenkreise geltenden Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens und die Bestimmungen über die Aufsicht über Kirchenkreise und die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellen entsprechend anzuwenden.

§ 91

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den Verbandsgliedern sowie zwischen Verbandsgliedern über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 92

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die es nicht der Bildung eines Kirchenkreisverbandes bedarf, können benachbarte Kirchenkreise eine schriftliche Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes."

2. Die §§ 89 bis 91 werden §§ 93 bis 95 mit der Maßgabe, daß in § 95 Satz 2 die Zahl 89 durch die Zahl 93 ersetzt wird.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 18. Dezember 1973

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Kirchengemeindeordnung.

Vom 18. Dezember 1973. (KABL. 73, S. 256)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeindeordnung vom 12. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 297), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des § 49 der Kirchengemeindeordnung vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. Der XI. Teil erhält folgende Fassung:

„XI. Teil

Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 92

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, können von benachbarten Kirchengemeinden

- a) Arbeitsgemeinschaften durch schriftliche Vereinbarung oder in Verbandsform,
- b) Kirchengemeindeverbände gebildet werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften gem. Abs. 1 Buchst. a) sind Zusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Kirchengemeindeverbände gem. Abs. 1 Buchst. b) sind Körperschaften öffentlichen Rechts.

(3) Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt bestehen.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesamtverbände und den Stadtkirchenverband Hannover bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt:

Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden aufgrund schriftlicher Vereinbarung

§ 93

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die es einer Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform nicht bedarf, können benachbarte Kirchengemeinden eine schriftliche Vereinbarung treffen.

§ 94

- (1) In der Vereinbarung muß geregelt werden:
 - a) Der Gegenstand der Zusammenarbeit,
 - b) welche Kirchengemeinde die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt,

- c) die Deckung des Aufwandes,
- d) Möglichkeit und Voraussetzungen des Ausscheidens aus der Arbeitsgemeinschaft und deren Auflösung.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der beteiligten Kirchenkreisvorstände.

Dritter Abschnitt: Kirchengemeindeverbände

§ 95

(1) Kirchengemeindeverbände können auf Antrag oder von Amts wegen errichtet werden, wenn Aufgaben nach § 92 auf Dauer gemeinsam erfüllt werden sollen und es dazu eigener Rechtspersönlichkeit bedarf.

(2) Die Bestimmungen des § 4 gelten für Kirchengemeindeverbände entsprechend.

§ 96

(1) Der Kirchengemeindeverband muß eine Satzung haben. Sie wird von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Legen die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt eine Satzung nicht vor, so kann sie vom Landeskirchenamt erlassen werden.

(2) Für die Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes ist das Landeskirchenamt zuständig. Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und die Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise, denen die beteiligten Kirchengemeinden angehören, sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, der Errichtung oder dem Inhalt der Satzung, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.

(3) Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Satzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Der Zeitpunkt für die Errichtung wird in der Errichtungsurkunde bestimmt.

(4) Umfaßt der Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Errichtungsurkunde den Kirchenkreis, der die in Artikel 50 Abs. 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben des Kirchenkreises gegenüber dem Kirchengemeindeverband wahrzunehmen hat.

§ 97

Für die Aufhebung eines Kirchengemeindeverbandes sowie für die Ein- und Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden gelten die Bestimmungen des § 96 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Aufhebung eines Kirchengemeindeverbandes auch der Verbandsvorstand und bei Ein- und Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden nur deren Kirchenvorstände sowie die beteiligten Kirchenkreisvorstände und der Verbandsvorstand anzuhören sind.

§ 98

(1) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes muß bestimmen:

- a) den Namen und den Sitz des Verbandes,
- b) die Verbandsgemeinden,
- c) die Zahl der zu wählenden geistlichen und nicht-geistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die Verbandsgemeinden,
- d) die Aufgaben des Verbandes,
- e) die Art und Weise der Deckung des Aufwandes, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsgemeinden zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben,

- f) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens einer Kirchengemeinde.

(2) Das Landeskirchenamt kann eine Mustersatzung aufstellen, die der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf.

§ 99

(1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für Änderungen der Satzungsbestimmungen nach § 98 Abs. 1 Buchst. c) und d) bedarf der Verbandsvorstand der Zustimmung der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden. Die Satzung kann im übrigen vorsehen, daß bestimmte Maßnahmen, die für die einzelne Verbandsgemeinde von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit ihr getroffen werden können.

(3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Der Verbandsvorstand, die beteiligten Kirchenkreisvorstände und die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden sind anzuhören. Die Bestimmung des § 96 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Satzungsänderung und im Falle des Absatzes 1 der Genehmigungsvermerk werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Im Falle der Ein- und Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung hinsichtlich der Bestimmung nach § 98 Abs. 1 Buchst. b) von Amts wegen berichtigt.

§ 100

(1) Der Kirchengemeindeverband muß einen Verbandsvorstand haben.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den beteiligten Kirchenvorständen je aus ihrer Mitte gewählt. Die Satzung kann vorsehen, daß für jedes gewählte Mitglied ein Stellvertreter zu wählen ist. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß der Verbandsvorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. Die Zahl der zu Berufenden ist in der Satzung festzulegen. Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Kirchenkreis erfüllen.

(4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchenvorständen gewählt sind.

(5) Jeder Kirchenvorstand kann den von ihm gewählten Mitgliedern des Verbandsvorstandes Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.

§ 101

(1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für die Wahlen, die Amtsdauer der Gewählten und für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und seinen Stellvertreter entsprechend.

(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten geistlichen Mitglied

des Verbandsvorstandes einberufen und bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(3) In der Satzung kann vorgesehen werden, daß der Verbandsvorstand einen geschäftsführenden Ausschuß bildet. Seine Befugnisse werden in der Satzung geregelt. Dabei kann von den Bestimmungen des § 102 nicht abgewichen werden.

§ 102

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(2) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit der Erteilung der Genehmigung rechtswirksam.

(3) Eine in der Form des Absatzes 2 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Verbandsvorstandes. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur aufgrund eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses abgeben.

(4) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 103

Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Bestimmungen für die Kirchenvorstände sinngemäß, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 104

(1) Soweit der Verbandsvorstand Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt, in denen nach dem geltenden Recht das Pfarramt in eigener Verantwortung mitzuwirken hat, besteht das Mitwirkungsrecht des Pfarramtes für seinen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.

(2) Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 berühren, können die geistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 48 entsprechend.

§ 105

Auf die Kirchengemeindeverbände sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiter und die Verwaltung des Vermögens sowie die Bestimmungen für die Aufsicht über Kirchengemeinden und die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen entsprechend anzuwenden.

§ 106

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeindeverband und den Verbandsgemeinden sowie zwischen Verbandsgemeinden über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet der Kirchenkreisvorstand, bei Kirchengemeindeverbänden, die Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen umfassen, der Kirchenkreisvorstand des nach § 96 Abs. 4 bestimmten Kirchenkreises. Gegen die Entschei-

dung des Kirchenkreisvorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig.

Vierter Abschnitt:

Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden in Verbandsform

§ 107

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die es eines Kirchengemeindeverbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht bedarf, können benachbarte Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform bilden.

§ 108

(1) Über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden in Verbandsform und über die Satzung der Arbeitsgemeinschaft beschließen die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Mit der Genehmigung wird der Tag bestimmt, an dem die Beschlüsse der Kirchenvorstände über den Zusammenschluß wirksam werden.

(3) Umfaßt die Arbeitsgemeinschaft Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen, so bestimmt das Landeskirchenamt mit der Genehmigung den Kirchenkreis, der die in Artikel 50 Abs. 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben des Kirchenkreises gegenüber der Arbeitsgemeinschaft wahrzunehmen hat.

(4) Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft und die Satzung sind in den beteiligten Kirchengemeinden in der für sie üblichen Weise bekanntzumachen.

§ 109

(1) Zum Beitritt einer Kirchengemeinde zu einer bestehenden Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden in Verbandsform bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft (§ 110) und des Kirchenvorstandes der beitretenden Kirchengemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Satzung.

(2) Möglichkeit und Voraussetzungen des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus einer Arbeitsgemeinschaft und deren Auflösung sind in der Satzung zu regeln. Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft, der beteiligten Kirchenkreisvorstände und des Landessynodalausschusses eine Arbeitsgemeinschaft auflösen, wenn ein gedeihliches Wirken derselben nicht mehr gewährleistet ist oder ihr Fortbestand eine erforderliche Neugliederung kirchlicher Arbeitsbereiche wesentlich erschweren würde.

§ 110

(1) Die Arbeitsgemeinschaft muß einen Vorstand haben.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft.

§ 111

Die Bestimmungen der §§ 98, 99 Abs. 1 und 2, 100, 101 und 103 bis 106 sind auf Arbeitsgemeinschaften entsprechend anzuwenden.“

2. Die §§ 101 bis 103 des XII. Teiles werden §§ 112 bis 114.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 18. Dezember 1973

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Erprobungsgesetzes.

Vom 18. Dezember 1973. (KABl. 73, S. 261)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen (Erprobungsgesetz) vom 13. März 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 72), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. Dezember 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 363), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ gestrichen.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Kirchenkreisen“ die Worte: „sowie in Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbänden“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Durch Regelungen nach § 1 kann für den Bereich eines Kirchengemeindeverbandes oder einer Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden in Verbandsform ein gemeinsames Gesamtpfarramt gebildet werden. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten entsprechend.“

Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

- b) Absatz 6 wird Absatz 7; er erhält folgende Fassung:

„(7) Regelungen nach den Absätzen 3 und 4 bedürfen der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeindevorstände sowie der betroffenen hauptberuflich im kirchlichen Dienst Tätigen.“

4. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Durch Regelungen nach § 1 können für Kirchenkreisverbände

- a) im Bereich des Kirchenkreisverbandes tätige Pfarrer mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse der Superintendenten beauftragt werden;

b) einzelne Aufsichtsbefugnisse des Kirchenkreisvorstandes und des Landeskirchenamtes auf den Vorstand des Kirchenkreisverbandes übertragen werden; dieser kann auch mit der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse beauftragt werden;

c) Vorstände von Kirchenkreisverbänden ermächtigt werden, anzuordnen, daß die bei einer kirchlichen Körperschaft im Verbandsbereich hauptberuflich Tätigen einzelne Aufgaben und Befugnisse des kirchlichen Dienstes in einer anderen kirchlichen Körperschaft im Verbandsbereich wahrnehmen;

d) die Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Ordnung der Zuweisungen aus der Landeskirchensteuer abgeändert werden.

(2) Regelungen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkreisversammlungen der beteiligten Kirchenkreise. Im übrigen gelten für Regelungen nach Absatz 1 Buchst. a und b die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 und für Regelungen nach Absatz 1 Buchst. c die Bestimmung des § 2 Abs. 6.“

Die §§ 3 bis 5 werden §§ 4 bis 6.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Erprobungsgesetz in der neuen Fassung bekanntzumachen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 18. Dezember 1973

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu dem Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

Vom 18. Dezember 1973. (KABl. 74, S. 11)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte mit dem Namen
 Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse
 für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK),
 der diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist,
 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Die Versorgungskasse ist vom 1. Januar 1974 an verpflichtet, an den in Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages bezeichneten Personenkreis Versorgungsleistungen zu zahlen.

(2) Der Versorgungsanspruch gegen den aufgrund des Dienstverhältnisses Verpflichteten wird durch die Versorgungskasse erfüllt, soweit diese Leistungen erbringt.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die von der Landeskirche zu bestellen sind, müssen Glieder einer evangelischen Kirche sein. Sie werden vom Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses berufen. Bei der Auswahl der Mitglieder sollen auch die Mitarbeiter, deren Versorgung durch die Versorgungskasse abgesichert wird, berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder nehmen ihren Auftrag selbstverantwortlich wahr, das Landeskirchenamt kann ihnen jedoch Weisungen für die Ausübung ihres Auftrages erteilen.

§ 4

(1) Ein nach § 31 der Satzung von der Landeskirche für die Schiedsstelle zu bestellendes Mitglied wird vom Landeskirchenamt benannt.

(2) Über den Widerspruch, den die Schiedsstelle nach § 32 Abs. 1 der Satzung einem Dienstherrn im Bereiche der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vorlegt, entscheidet das Landeskirchenamt auch in den Fällen, in denen der Dienstherr nicht die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ist und dem Widerspruch von dem Dienstherrn nicht abgeholfen wird.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Das Inkrafttreten des Vertrages ergibt sich aus seinem Artikel 12.

(2) Beteiligungsvereinbarungen nach Artikel 4 des Vertrages und Satzungsänderungen nach § 8 Buchst. j der Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 16. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 18. Dezember 1973

**Der Kirchensenat
 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse
 Anlage zum Kirchengesetz (§ 1)

Vertrag

über die Errichtung einer gemeinsamen
 Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte
 Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
 — vertreten durch den Landesbischof —,
 die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braun-
 schweig
 — vertreten durch die Kirchenregierung—,
 die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
 —vertreten durch den Oberkirchenrat— und
 die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaum-
 burg-Lippe
 —vertreten durch den Landeskirchenrat—
 schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

(1) Die vertragschließenden Kirchen errichten eine gemeinsame Versorgungskasse mit dem Sitz in Hannover unter dem Namen

„Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse
 für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)“.

(2) Die Versorgungskasse hat den Zweck, die Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung im Rahmen der der Kasse zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen.

Artikel 2

(1) Die Versorgungskasse ist eine rechtsfähige kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Versorgungskasse hat das Recht, Kirchenbeamte zu haben. Für deren Dienstverhältnis ist das für Kirchenbeamte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltende Recht maßgebend.

(3) Die Versorgungskasse steht unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes in Hannover; dieses nimmt für die Kirchenbeamten der Versorgungskasse die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahr.

Artikel 3

(1) Für die Versorgungskasse wird die anliegende Satzung vereinbart.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der aufsichtlichen Genehmigung.

Artikel 4

Durch Beteiligungsvereinbarung gemäß Anlage 1 können sich weitere Kirchen und Zusammenschlüsse von Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, der Versorgungskasse anschließen. Sie sind zusammen mit den vertragschließenden Kirchen die Beteiligten der Versorgungskasse.

Artikel 5

(1) Die Beteiligten verpflichten sich, die Versorgungskasse nach Maßgabe der Satzung mit den Mitteln auszustatten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

(2) Die Beteiligten sind zum Abschluß des Schiedsvertrages gemäß Anlage 2 verpflichtet.

Artikel 6

Das Vermögen der Versorgungskasse darf nur satzungsgemäß angelegt und verwendet werden.

Artikel 7

Die Beteiligten können ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Versorgungskasse nicht auf andere Körperschaften übertragen. Ungeachtet der Bestimmungen einer Beteiligten über die Aufbringung der Beitragsleistungen sind der Versorgungskasse gegenüber ausschließlich die Beteiligten berechtigt und verpflichtet.

Artikel 8

Die Beteiligten streben ein übereinstimmendes Dienstrecht an.

Artikel 9

Als bald nach der Gründung der Versorgungskasse wird das Landeskirchenamt in Hannover zu der ersten Sitzung des Verwaltungsrats einladen, die von dem ältesten Teilnehmer eröffnet wird. In dieser Sitzung sind die Organe der Versorgungskasse nach Maßgabe der Satzung zu bilden.

Artikel 10

(1) Beteiligte können durch Kündigung aus der Versorgungskasse ausscheiden.

(2) Die Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 1978, später zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

(3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Beteiligten und der Versorgungskasse zu erklären.

(4) Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus der Satzung.

Artikel 11

Dieser Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der vertragschließenden Kirchen sowie der Genehmigung der Niedersächsischen Landesregierung.

Artikel 12

(1) Dieser Vertrag tritt mit dem Inkrafttreten des letzten Zustimmungsgesetzes der vertragschließenden Kirchen in Kraft, jedoch nicht vor der Genehmigung durch die Niedersächsische Landesregierung.

(2) Der Vertrag, die Satzung, der Schiedsvertrag und das Muster der Beteiligungsvereinbarung sind in den Amtsblättern der Beteiligten bekanntzumachen.

Anlage 1 (zu Artikel 4 des Vertrages)

Beteiligungsvereinbarung

zwischen

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
—vertreten durch das Landeskirchenamt—,

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
—vertreten durch die Kirchenregierung—,

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
—vertreten durch den Oberkirchenrat—,

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

—vertreten durch den Landeskirchenrat—
sowie

der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

—vertreten durch ihren Vorstand—
und

.....
—vertreten durch—
wird folgende Beteiligungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 der durch Vertrag der evangelischen Kirchen in Niedersachsen vom errichteten Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) bei. Sie erhält damit die Rechtsstellung einer Beteiligten im Sinne von Artikel 4 des Vertrages.

§ 2

Die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben sich aus dem in § 1 genannten Vertrag, der Satzung der Versorgungskasse sowie dem Schiedsvertrag, dem die durch besondere Vereinbarung beitrifft.

§ 3

(1) Die Kündigung der Beteiligungsvereinbarung ist erstmalig zum 31. Dezember 1978, später zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

(2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Beteiligten und der Versorgungskasse zu erklären.

(3) Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus der Satzung.

Anlage 2 (zu Artikel 5 des Vertrages)

Schiedsvertrag

über die Zuweisung von Streitigkeiten aus dem Vertrage über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte an eine Schiedsstelle

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

—vertreten durch das Landeskirchenamt—,

die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

—vertreten durch die Kirchenregierung—,

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

—vertreten durch den Oberkirchenrat—,

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

—vertreten durch den Landeskirchenrat—
sowie

die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

—vertreten durch ihren Vorstand—

schließen den folgenden Schiedsvertrag:

§ 1

Die Beilegung aller Streitigkeiten zwischen einer vertragschließenden Kirche und der durch Vertrag vom errichteten Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) wird einer Schiedsstelle übertragen. Die Bestellung und Arbeitsweise der Schiedsstelle regelt sich nach § 31 der Satzung der NKVK.

§ 2

Die vertragschließenden Kirchen verpflichten sich, alle Streitigkeiten zwischen ihnen einerseits und der Versorgungskasse andererseits unter Ausschluß des Rechtsweges von der Schiedsstelle entscheiden zu lassen.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern der vertragschließenden Kirchen bekanntzumachen.

Satzung

der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

I. Aufbau und Verwaltung

- §
- 1 Rechtsnatur, Sitz und Zweck der Kasse
 - 2 Organe der Kasse
 - 3 Vorstand
 - 4 Aufgaben des Vorstandes
 - 5 Sitzungen des Vorstandes
 - 6 Verwaltungsrat
 - 7 Sitzungen des Verwaltungsrates
 - 8 Aufgaben des Verwaltungsrates
 - 9 Rechtsstellung der Mitglieder der Organe
 - 10 Geschäftsführung
 - 11 Geschäftsjahr

II. Beteiligung

- §
- 12 Beginn und Ende der Beteiligung
 - 13 Rechtsbeziehungen aus der Beteiligung
 - 14 Beendigung der Beteiligung
 - 15 Folgen der Beendigung der Beteiligung

III. Leistungen

- §
- 16 Zahlung der Versorgungsbezüge
 - 17 Ausschluß von der Leistungspflicht
 - 18 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge
 - 19 Verfahren bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand
 - 20 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - 21 Schadensersatzansprüche

IV. Aufbringung der Mittel, Beitragspflicht, Vermögensverwaltung

- §
- 22 Aufbringung der Mittel
 - 23 Beitragspflicht

- 24 Berechnung des Beitrags
- 25 Überleitungsvereinbarungen
- 26 Versorgungsverpflichtungen Dritter
- 27 Berichtigung des Beitrages
- 28 Vermögensverwaltung
- 29 Treuhandvermögen

V. Verfahren bei Streitigkeiten

- §
- 30 Streitigkeiten zwischen der Kasse und den beteiligten Kirchen
 - 31 Schiedsstelle
 - 32 Streitigkeiten zwischen der Kasse und den Versorgungsempfängern

VI. Übergangs- und Sonderbestimmungen

- §
- 33 Einmalige Umlagen
 - 34 Gründungszeitpunkt
 - 35 Übernahme laufender Versorgungsleistungen

Satzung

der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

I. Aufbau und Verwaltung

§ 1

Rechtsnatur, Sitz und Zweck der Kasse

(1) Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) — im folgenden „Kasse“ genannt — ist eine rechtsfähige kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

(2) Die Kasse hat das Recht, Kirchenbeamte zu haben; für deren Dienstverhältnisse gilt das für Kirchenbeamte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bestehende Recht entsprechend. Soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft, gilt für die Kasse die Rechtsordnung dieser Kirche auch im übrigen sinngemäß.

(3) Die Kasse hat den Zweck, für die an ihr beteiligten Kirchen und Zusammenschlüsse von Kirchen — im folgenden „beteiligte Kirchen“ genannt — im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Erfüllung der Versorgungsansprüche sicherzustellen, die den Pfarrern, Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung sowie deren Hinterbliebenen zustehen. Sie hat die Aufgabe, diesen Personen die Versorgungsbezüge nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung auszuzahlen.

§ 2

Organe der Kasse

Organe der Kasse sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 3

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Kasse und vertritt sie im Rechtsverkehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlaß der Geschäftsordnung,
- b) Vorschlag für die Festsetzung des Beitragshebesatzes,
- c) Erarbeitung von Richtlinien für die Anlegung und Bewertung des Vermögens,
- d) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans und der Jahresrechnung,
- e) Vorlage des Jahres- und des Prüfungsberichts,
- f) Bestellung der Prüfer,
- g) Anstellung des Geschäftsführers und seines Vertreters.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die der Vorstand abgibt, sind vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 5

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden soll.

(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(3) Zur Beschlußfassung bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse nach Absatz 8 Satz 2 bedürfen der Einstimmigkeit.

(4) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, nimmt an der Verhandlung und Beschlußfassung nicht teil.

(5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil; der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Werden Beschlüsse trotz erheblicher Einwendungen des Geschäftsführers gefaßt, so ist darüber auf seinen Antrag dem Verwaltungsrat zu berichten.

(7) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in gemeinschaftlicher Sitzung. Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, kann der Vorsitzende die Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus Mitgliedern, die die beteiligten Kirchen auf die Dauer von sechs Jahren

bestellen. Jede beteiligte Kirche bestellt ein und für die volle Anzahl von jeweils zweihundert Mitarbeitern, für die Beiträge zu entrichten sind, ein weiteres Mitglied.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens die Hälfte der beteiligten Kirchen vertreten sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Gegenseitige Bevollmächtigung der von einer beteiligten Kirche bestellten Mitglieder sowie gegenseitige Vertretung der von verschiedenen Kirchen bestellten Mitglieder untereinander ist zulässig.

(5) Beschlüsse nach § 8 Buchstabe c bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erörtern auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates die beteiligten Kirchen die Höhe des Beitragshebesatzes. Der Verwaltungsrat beschließt danach innerhalb von zwei Monaten endgültig mit einfacher Mehrheit über den Beitragshebesatz.

(6) Beschlüsse nach § 8 Buchstabe j bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 7

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Jahr von seinem Vorsitzenden einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei beteiligte Kirchen oder der Vorstand dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

(2) Zur Sitzung des Verwaltungsrates sollen seine Mitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes drei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände eingeladen werden.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden der Schiedsstelle,
- b) Zustimmung zur Geschäftsordnung,
- c) Abänderung des Beitragshebesatzes (§ 24 Absatz 1),
- d) Erlaß von Richtlinien für die Anlegung und Bewertung des Vermögens,
- e) Feststellung des Haushalts- und Stellenplans,
- f) Zustimmung zur Bestellung von Prüfern,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und des Prüfungsberichts, Abnahme der Jahresrechnung und Beschlußfassung über die Erteilung der Enlastung,
- h) Zustimmung zur Anstellung des Geschäftsführers und seines Vertreters,
- i) Zustimmung zum Ausschluß einer beteiligten Kirche,
- j) Änderung der Satzung.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder der Organe

(1) Gleichzeitige Mitgliedschaft einer Person in mehreren Organen ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.

(3) Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch Nachwahl oder Nachbestellung eines neuen Mitgliedes zu ersetzen.

(4) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, Stufe D. Der Verwaltungsrat kann die Gewährung von Aufwandsentschädigungen beschließen.

§ 10

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Kasse führt der Geschäftsführer nach Maßgabe einer vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Beteiligung

§ 12

Beginn und Ende der Beteiligung

Die Beteiligung beginnt stets mit Wirkung von dem in § 34 genannten Gründungszeitpunkt, sie kann nur mit dem Ablauf eines Geschäftsjahres enden.

§ 13

Rechtsbeziehungen aus der Beteiligung

(1) Die beteiligten Kirchen sind verpflichtet, alle Pfarrer, Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mit Ausnahme derjenigen auf Zeit unverzüglich bei der Kasse anzumelden, soweit sie nicht bereits bei einer anderen Versorgungskasse angemeldet sind oder aufgrund bestehender rechtlicher Verpflichtung angemeldet werden müssen.

(2) Sie gewähren der Kasse die erforderliche Amtshilfe.

§ 14

Beendigung der Beteiligung

(1) Die Beteiligung an der Kasse endet durch Kündigung oder durch Ausschluß.

(2) Die Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Sie ist schriftlich gegenüber den beteiligten Kirchen und der Kasse zu erklären.

(3) Kommt eine der beteiligten Kirchen ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, so kann sie der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Schluß eines Geschäftsjahres ausschließen.

§ 15

Folgen der Beendigung der Beteiligung

Einer beteiligten Kirche, deren Beteiligung an der Kasse durch Kündigung oder Ausschluß endet, werden die während der Dauer ihrer Beteiligung gezahlten Beiträge (§ 24) sowie die einmalige Umlage (§ 33) unter Abzug der durch die Kasse insgesamt für die beteiligte

Kirche gewährten und noch zu gewährenden Leistungen ohne Zinsen erstattet.

III. Leistungen

§ 16

Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kasse gewährt in gesamtschuldnerischer Haftung mit der jeweils beteiligten Kirche den nach § 13 angemeldeten Personen und ihren Hinterbliebenen die zustehenden Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Sind nach einer Entpflichtung Bezüge in Anwendung der besonderen Bestimmungen für Hochschullehrer zu zahlen, so zahlt die Kasse die Bezüge in voller Höhe aus. Die beteiligten Kirchen erstatten der Kasse auf Anforderung einen Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen diesen Bezügen und den Versorgungsbezügen, die nach den allgemeinen Bestimmungen zu zahlen wären.

(3) Die Zahlung des Ruhegehaltes wird von der Kasse unbeschadet landeskirchlicher Regelungen über den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze bei Kirchenbeamten mit Ausnahme der in Absatz 2 Genannten und Pastorinnen spätestens nach Vollendung des 65. und im übrigen des 68. Lebensjahres aufgenommen. Bis zum Eintritt in den Ruhestand erfolgt die Zahlung an die beteiligte Kirche.

§ 17

Ausschluß von der Leistungspflicht

Von der Leistungspflicht der Kasse sind ausgeschlossen:

- a) Wartestandsbezüge sowie Ruhestandsbezüge, wenn und soweit die Versetzung in den Ruhestand nicht auf dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder auf dem Antrag des Ruhegehaltsempfängers beruht,
- b) Versorgungsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen nicht besteht,
- c) Übergangsgeld und Übergangsbezüge,
- d) Beihilfen, Unterstützungen und Tuberkulosehilfe,
- e) bei Dienstunfällen
 1. Ersatz für Sachschäden,
 2. Kosten der ersten Hilfeleistung,
 3. Kosten des Heilverfahrens,
 4. Unfallausgleich,
- f) Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegelder für im aktiven Dienst Verstorbene.

§ 18

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen

(1) Die beteiligte Kirche berechnet die ruhegehaltfähige Dienstzeit ihrer Versorgungsberechtigten. Der Kasse ist eine Ausfertigung der Berechnung unverzüglich zuzustellen.

(2) Die Kasse errechnet die Versorgungsleistungen anhand der hierfür erforderlichen Nachweise und Belege, die ihr von der beteiligten Kirche zur Verfügung gestellt werden. Die Kasse stellt den Versorgungsberechtigten die Bescheide über die Festsetzung der Versorgungsleistungen im Auftrag der beteiligten Kirche zu und leitet dieser auf Wunsch Abschriften zu.

(3) Die Kasse zahlt die Versorgungsleistungen unmittelbar an die Versorgungsberechtigten aus.

§ 19

Verfahren bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand

(1) Von der Absicht einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hat die beteiligte Kirche der Kasse unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit, Kenntnis zu geben und die Anerkennung der Dienstunfähigkeit zu beantragen. Die Kasse kann ihre Anerkennung von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(2) Wird die Dienstunfähigkeit von der Kasse nicht anerkannt, so trägt die Kasse das Ruhegehalt von dem Zeitpunkt an, zu dem sie die Dienstunfähigkeit anerkennt, spätestens aber von dem in § 16 Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt an.

§ 20

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Endet ein Dienstverhältnis, ohne daß Ruhegehalt oder sonstige Versorgung aufgrund des Dienstverhältnisses zu zahlen ist, so werden die nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Kasse übernommen, als sie auf Zeiten entfallen, für die Beiträge entrichtet sind.

§ 21

Schadensersatzansprüche

(1) Erhält eine beteiligte Kirche aufgrund eines ihr erwachsenen oder auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruchs wegen einer von der Kasse erfüllten Versorgungspflicht Leistungen, so sind diese Leistungen an die Kasse abzuführen.

(2) Will eine beteiligte Kirche von der Durchsetzung eines derartigen Anspruchs absehen, so hat sie sich zuvor mit der Kasse ins Benehmen zu setzen.

IV. Aufbringung der Mittel, Beitragspflicht, Vermögensverwaltung

§ 22

Aufbringung der Mittel

(1) Die zur Bestreitung der von der Kasse zu erfüllenden Verpflichtungen einschließlich der Verwaltungskosten und die zur Ansammlung von Rücklagen erforderlichen Mittel werden durch Beiträge (§§ 23, 24), einmalige Umlagen (§ 33), Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Veränderungen des Beitragshebesatzes sind den beteiligten Kirchen spätestens 6 Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres mitzutellen.

§ 23

Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht besteht für alle nach § 13 Anzumeldenden.

(2) Die Beitragspflicht wird nicht dadurch berührt, daß Ansprüche auf Dienstbezüge zeitweilig nicht bestehen oder ruhen oder die Dienstbezüge, wie im Falle der Beurlaubung ohne Dienstbezüge, nicht von einer beteiligten Kirche gezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit der beteiligten Kirche aufgrund der Beurlaubung Ansprüche auf Beteiligung an der Versorgung des Beurlaubten erwachsen.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Dienstverhältnis begründet wird.

(4) Die Beitragspflicht endet

- a) mit dem Beginn des Ruhestandes oder dem Ende des Monats, in dem die in § 16 Absatz 3 genannten Altersgrenzen erreicht werden,
- b) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 24

Berechnung des Beitrages

(1) Der Hebesatz für den Jahresbeitrag beträgt 30 v. H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist das Jahresgrundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der am 1. Oktober des Vorjahres Dienstbezüge an den zu Versorgenden zu zahlen waren, zuzüglich ruhegehaltfähiger Zulagen und Ortszuschlag nach Ortsklasse S Stufe 3. Bemessen sich die Versorgungsansprüche, die einem Angemeldeten im Versorgungsfall bereits zustehen würden, nach einer höheren oder niedrigeren Besoldungsgruppe als derjenigen, aus der er Dienstbezüge erhält, so ist die Bemessungsgrundlage aufgrund des Jahresendgrundgehalts der höheren oder niedrigeren Besoldungsgruppe zu errechnen. Wird das Dienstverhältnis eines Anzumeldenden nach diesem Zeitpunkt begründet, tritt der Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses an die Stelle des im Satz 2 genannten Zeitpunktes. Der Beitrag wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(2) Für alle bei Beginn der Beteiligung an der Kasse Angemeldeten ist der nach Absatz 1 errechnete Jahresbeitrag zu zahlen. Für alle nach Beginn der Beteiligung an der Versorgungskasse erstmalig Angemeldeten, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, ist der doppelte, für alle, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, der dreifache Jahresbeitrag zu zahlen. Die Erhöhung des Beitrages nach Satz 2 entfällt, sofern durch Überleitungsvereinbarungen (§ 25) oder auf andere Weise ein angemessener Ausgleich für die auf die bisherige Dienstzeit entfallenden Anteile an der künftigen Versorgungslast gewährleistet ist.

(3) Der zu Beginn eines Geschäftsjahres zu ermittelnde vorläufige Gesamtjahresbeitrag einer beteiligten Kirche ist in Höhe von je einem Viertel am Anfang jedes Kalendervierteljahres zu zahlen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorläufigen und dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Gesamtjahresbeitrag ist spätestens mit der zweiten Vierteljahresrate für das folgende Jahr auszugleichen. Ist die Zahlung nicht bis zum 5. des ersten Monats eines Kalendervierteljahres eingegangen, wird ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des fälligen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben.

(4) Bei späterem rückwirkenden Beitritt zur Kasse sind die auf den Zeitraum seit dem Beginn der Beteiligung an der Kasse entfallenden Beiträge zuzüglich 8 v. H. Jahreszinsen nachzuentrichten. Versorgungsleistungen an Versorgungsempfänger, für die Beiträge nachzuentrichten sind, werden gegengerechnet.

§ 25

Überleitungsvereinbarungen

(1) Mit anderen Kirchen, Versorgungskassen und ähnlichen Rechtsträgern können Überleitungsvereinbarungen abgeschlossen werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(2) Die Überleitung kann auch in der Weise vereinbart werden, daß frühere Dienstherrn oder ihre Versorgungskassen Anteile der Versorgungsbezüge entspre-

chend der bei ihnen verbrachten Dienstzeiten an die Kasse erstatten.

§ 26

Versorgungsverpflichtungen Dritter

Stehen einer beteiligten Kirche gegenüber einem Dritten Ansprüche auf Beteiligung an Versorgungsleistungen zu, die nach § 16 von der Kasse erbracht werden, so sind diese Ansprüche, wenn möglich, an die Kasse abzutreten. Anderenfalls sind die empfangenen Leistungen an die Kasse abzuführen.

§ 27

Berichtigung des Beitrages

(1) Ist der Beitrag zu hoch oder zu niedrig entrichtet worden, so ist die Differenz unverzüglich auszugleichen. Bei entschuldbarem Irrtum beschränkt sich die Berichtigung auf das laufende und die diesem vorhergehenden weiteren fünf Geschäftsjahre.

(2) Bei unterlassener Anmeldung gilt § 24 Absatz 4 entsprechend.

§ 28

Vermögensverwaltung

(1) Das Vermögen ist so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Es muß für die satzungsmäßige Verwendung rechtzeitig verfügbar sein. Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen.

(2) Im einzelnen regeln die vom Verwaltungsrat zu erlassenden Anlagerichtlinien (§ 8 Buchstabe d) die Grundsätze, nach denen das Vermögen der Kasse zu verwalten ist.

§ 29

Treuhandvermögen

(1) Die beteiligten Kirchen sind berechtigt, über die Leistungen gemäß § 22 hinaus der Kasse Mittel, die zur Versorgungssicherung bestimmt sind, zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen.

(2) Die Kasse führt über diese Treuhandvermögen eine gesonderte Rechnung. Die gebende Kirche bestimmt, ob die Erträge ihres Treuhandvermögens nach Abzug anteiliger Verwaltungskosten diesem zugeschlagen oder den allgemeinen Mitteln der Kasse zugeführt oder in anderer Weise verwendet werden. Werden sie den allgemeinen Mitteln der Kasse zugeführt, werden sie auf die Verpflichtungen der gebenden Kirche nach § 22 verrechnet.

V. Verfahren bei Streitigkeiten

§ 30

Streitigkeiten zwischen der Kasse und den beteiligten Kirchen

Bei Streitigkeiten zwischen der Kasse und den beteiligten Kirchen entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges gemäß besonderer Vereinbarung die Schiedsstelle.

§ 31

Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß, wird auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von

fünf Jahren vom Verwaltungsrat gewählt. Der Vorstand der Kasse und die streitbeteiligte Kirche benennen von Fall zu Fall je einen Beisitzer.

(3) Die Schiedsstelle kann nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen keinem Organ der Kasse angehören. Im übrigen gilt für sie § 9 entsprechend.

§ 32

Streitigkeiten zwischen der Kasse und den Versorgungsempfängern

(1) Ein Versorgungsberechtigter, der geltend macht, durch den Erlaß oder Nichterlaß eines Verwaltungsaktes der Kasse in seinen Rechten verletzt zu sein, kann hiergegen innerhalb eines Monats bei der Schiedsstelle Widerspruch erheben. Kann diese den Widerspruch nicht auf gütlichem Wege erledigen, hat sie ihn unter Einschaltung der beteiligten Kirche dem Dienstherrn des Versorgungsberechtigten vorzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nach der Rechtsordnung der beteiligten Kirche berufene Instanz. Die beteiligte Kirche hat die Kasse von der Entscheidung zu unterrichten.

(2) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der beteiligten Kirche über den Rechtsweg in Versorgungsstreitigkeiten. Erhält im Falle eines gerichtlichen Verfahrens die Kasse aufgrund der anzuwendenden Vorschriften die Stellung einer Prozeßpartei, hat sie der beteiligten Kirche den Streit zu verkünden.

VI. Übergangs- und Sonderbestimmungen

§ 33

Einmalige Umlagen

(1) Die beteiligten Kirchen leisten bei Beginn ihrer Beteiligung an die Kasse für alle Angemeldeten eine einmalige Umlage in Höhe von 80 v. H. der Bemessungsgrundlage, die sich nach § 24 Absatz 1 Satz 2 bis 5 für den Zeitpunkt errechnet, zu dem die Beteiligung an der Kasse wirksam wird. Bei rückwirkendem Beitritt gilt § 24 Absatz 4 entsprechend.

(2) Die einmalige Umlage ist zur Hälfte bei der Beteiligung an der Kasse, im übrigen 6 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erbringen. Spätere Leistungen sind mit 8 v. H. zu verzinsen.

§ 34

Gründungszeitpunkt

Unbeschadet der späteren Entstehung der Kasse gilt für die Rechte und Pflichten der beteiligten Kirchen gegenüber der Kasse der 1. Januar 1972 als Gründungszeitpunkt.

§ 35

Übernahme bestehender Versorgungsfälle

Für die Versorgungsempfänger einer beteiligten Kirche, für die Beiträge nicht gezahlt worden sind, übernimmt die Kasse auf Antrag die Zahlung der von der beteiligten Kirche festgesetzten Versorgungsbezüge. Die beteiligte Kirche erstattet der Kasse zum Schluß des Geschäftsjahres die geleisteten Zahlungen nach Aufforderung in voller Höhe. Auf den sich voraussichtlich ergebenden Jahresbetrag sind vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel dieses Betrages zu leisten. § 24 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 23. September 1965 (KABl. 1965, S. 161) in der Fassung der Kirchengesetze vom 2. Februar 1972 (KABl. 1972, S. 63) und vom 3. Oktober 1973.

(KABl. S. 96)

Bekanntgabe

des Kirchengesetzes vom 23. September 1965 über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

vom 3. Oktober 1973.

Gemäß Artikel II Absatz 2 des zweiten Kirchengesetzes vom 3. Oktober 1973 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. September 1965 über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck (KABl. 1965 Seite 161) in der Fassung der Kirchengesetze zur Änderung jenes Kirchengesetzes vom 2. Februar 1972 (KABl. 1972 Seite 63) und vom 3. Oktober 1973 bekanntgegeben.

Lübeck, den 15. Oktober 1973

Die Kirchenleitung

Göldner

Oberkirchenrat

§ 1

(1) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages innerhalb der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird ein Diakonisches Werk gebildet. Es trägt den Namen:

„Diakonisches Werk Lübeck“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Das Diakonische Werk ist Rechtsnachfolger des Lübecker Verbandes für innere Mission und des Evangelischen Hilfswerkes Lübeck und führt deren Arbeit fort.

(3) Die Zuordnung des Diakonischen Werkes zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird durch Satzung geregelt.

§ 2

(1) Für den Bereich einer Kirchengemeinde, die Mitglied des Diakonischen Werkes ist, beruft der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Amtszeit einen Ausschuß für die diakonische Arbeit. In ihm sollen haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter der Diakonie in der Gemeinde vertreten sein.

(2) Der Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Kirchengemeinde in der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes.

§ 3

(1) In die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes werden von der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck entsandt:

- a) der Bischof;
- b) ein weiteres Mitglied der Kirchenleitung, das von dieser gewählt wird;
- c) zwei Mitglieder der Synode, die von dieser gewählt werden.

(2) In den Vorstand des Diakonischen Werkes wird von der Kirchenleitung ein Mitglied entsandt. Der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei ist, falls er dem Vorstand nicht angehört, berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4

(1) Der geschäftsführende Pastor des Diakonischen Werkes wird nach Fühlungnahme mit dem Vorstand hauptamtlich in eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen.

(2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans auf Vorschlag des Vorstandes durch die Kirchenleitung berufen und entlassen.

§ 5

Die Satzung sowie Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes bedürfen der Bestätigung durch ein Kirchengesetz. Das gleiche gilt für die Auflösung des Diakonischen Werkes und für die Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens.

§ 6*)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1965 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Ordnung des Evangelischen Hilfswerkes Lübeck vom 6. August 1948 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 19. April 1950 (KABl. S. 12) und das Kirchengesetz über die Errichtung eines landeskirchlichen Amtes für diakonische Arbeit vom 15. März 1950 (KABl. S. 10) treten nach Bestätigung der Satzung des Diakonischen Werkes und seiner Eintragung in das Vereinsregister außer Kraft.

Visitationsrichtlinien in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 4. Juli 1973. (KABl. S. 100)

Auf Beschluß der Kirchenleitung vom 17. März 1972 wurden die bisher geltenden Visitationsrichtlinien (KABl. 1/50, S. 2 ff.) vom 16. Dezember 1949 außer Kraft gesetzt (KABl. 2/72, S. 74). Die Kirchenleitung hat am 4. Juli 1973 Grundsätze für die öffentliche Visitation in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck beschlossen. Diese Grundsätze gelten als vorläufige Arbeitsgrundlage und wurden den Kirchenvorständen und Pastoren auf dem Informationsweg zur Kenntnis gebracht.

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 138 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1973.

Vom 10. Januar 1974. (KGVEl. S. 13)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 138 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Die Verhandlungen der Synoden sind öffentlich.“ Die Synoden können jedoch für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Beschluß die Öffentlichkeit ausschließen.
2. Artikel 138 erhält folgenden Absatz 3:
„Die Sitzungen der übrigen kirchlichen Körperschaften sind nicht öffentlich. Die kirchlichen Körperschaften können jedoch durch jederzeit widerrechtlichen Beschluß bestimmen, daß ihre Sitzungen allgemein, längstens für die Dauer einer Wahlperiode, oder im Einzelfall öffentlich abgehalten werden.“

In jedem Fall kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 10. Januar 1974

Das vorstehende, von der 46. ordentlichen Landessynode am 9. November 1973 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestimmungen in Artikel 90 Absatz 2 Satz 3 der Rechtsordnung sind eingehalten.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

b) Gemeindedienst

Arbeitsgemeinschaft Seelsorge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Vom 30. Oktober 1973. (KABl. S. 165)

Mit Zustimmung des Landessynodalausschusses haben wir mit Wirkung zum 1. Januar 1974 eine „Arbeitsgemeinschaft Seelsorge“ (AGS) gebildet. Das Nähere ergibt sich aus der gleichzeitig abgedruckten Ordnung.

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Ordnung für die „Arbeitsgemeinschaft Seelsorge“ (AGS) und ihre Einrichtungen

Für die Arbeitsgemeinschaft Seelsorge und ihre Einrichtungen wird folgende Ordnung erlassen:

I. Arbeitsgemeinschaft Seelsorge (AGS)

1. **Bildung und Aufgabe**
 - 1.1 Es wird eine Arbeitsgemeinschaft Seelsorge gebildet, der die folgenden Einrichtungen der Landeskirche angehören:
 - 1.1.1 die Konferenz der Lebensberatungsstellen mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben,
 - 1.1.2 die Konferenz der Vertreter der Klinischen Seelsorgeausbildung einschließlich des Pastoralklinikums Hannover,
 - 1.1.3 die Konferenz der Beauftragten für den pastoralpsychologischen Dienst, einschließlich des Vertreters für Pastoralpsychologie am Studienseminar Göttingen,
 - 1.1.4 das Sozialmedizinisch-Psychologische Institut (SmPI).

Das Landeskirchenamt kann der Arbeitsgemeinschaft weitere Einrichtungen zuordnen.
 - 1.2 Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit dem Amt für Gemeindedienst zusammen.

1.3. Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere:

- 1.3.1 Koordinierung der Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeit der in der Arbeitsgemeinschaft zusammengefaßten Einrichtungen,
- 1.3.2 Beobachtung entsprechender Aktivitäten in der Landeskirche und deren Einrichtungen.
- 1.3.3 Anregung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben zusammen mit anderen landeskirchlichen Werken und Einrichtungen.

Das Landeskirchenamt kann der Arbeitsgemeinschaft im Benehmen mit ihrem Kuratorium weitere Aufgaben zuweisen.

2. Wahrnehmung der Aufgaben

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind die Leitungskonferenz und das Kuratorium verantwortlich.

3. Leitungskonferenz

- 3.1 Der Leitungskonferenz gehören an:
 - 3.1.1 der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Konferenz der Lebensberatungsstellen mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben.
 - 3.1.2 der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Konferenz der klinischen Seelsorgeausbildung,
 - 3.1.3 der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Konferenz der Beauftragten für den pastoralpsychologischen Dienst,
 - 3.1.4 der Direktor und der stellvertretende Direktor des Sozialmedizinisch-Psychologischen Instituts.

Mitglieder der Leitungskonferenz der Arbeitsgemeinschaft können nur in einer der angeschlossenen Einrichtungen Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

- 3.2 Sofern das Landeskirchenamt der Arbeitsgemeinschaft weitere Einrichtungen zuordnet, sollen deren Leiter und ihre Vertreter der Leitungskonferenz angehören.
- 3.3 Die Leitungskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.
4. **Aufgaben der Leitungskonferenz**
Die Leitungskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 4.1 Auswertung von Erfahrungen im seelsorgerlichen Dienst sowie Aufbereitung und Weitergabe von Arbeitsmaterial,
- 4.2 Zuweisung allgemeiner und einzelner Aufgaben an die Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft,
- 4.3 Informationsvermittlung,
- 4.4 Bearbeitung der Tätigkeitsberichte der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft,
- 4.5 Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in der allgemeinen Aus-, Fort- und Weiterbildung und Zusammenarbeit mit den Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten der Landeskirche,
- 4.6 Erteilung von Arbeitsaufträgen an die hauptberuflichen Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft,
- 4.7 Beratung und Beschlußfassung des Jahresberichtes der Arbeitsgemeinschaft, der vom geschäftsführenden Vorsitzenden der Leitungskonferenz dieser vorzulegen ist.
5. **Sitzungen der Leitungskonferenz**
- 5.1 Die Leitungskonferenz tritt in der Regel monatlich zusammen. Zu jeder Sitzung ist das Landeskirchenamt einzuladen.
- 5.2 Zu den Sitzungen wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- 5.3 Bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder ist die Leitungskonferenz beschlußfähig.
- 5.4 Über die Verhandlungen der Sitzungen der Leitungskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist den Mitgliedern der Leitungskonferenz und des Kuratoriums zuzuleiten.
6. **Vorsitzender der Leitungskonferenz**
- 6.1 Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorsitzenden gehören insbesondere:
- 6.1.1 Teilnahme an den Sitzungen der Leiterkonferenz des Amtes für Gemeindedienst gemäß Ordnung des Amtes für Gemeindedienst,
- 6.1.2 Vorsitz in der Leitungskonferenz und im Plenum,
- 6.1.3 Leitung der Geschäftsstelle und Dienstaufsicht über deren Mitarbeiter,
- 6.1.4 Erstattung des Jahresberichtes an das Kuratorium.
- 6.2 Der geschäftsführende Vorsitzende ist zu den geordneten Konferenzen der in 1.1 genannten Einrichtungen einzuladen.
- 6.3 Der geschäftsführende Vorsitzende kann bestimmte Aufgaben an seinen Stellvertreter oder andere Mitglieder der Leitungskonferenz übertragen.
7. **Kuratorium**
- 7.1 Das Kuratorium wird vom Landeskirchenamt gebildet.
Ihm gehören an:
- 7.1.1 je ein geistlicher und ein rechtskundiger Vertreter des Landeskirchenamtes als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender,
- 7.1.2 drei vom Landeskirchenamt auf Vorschlag des Ausschusses für die Vor-, Fort- und Weiterbildung von Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern berufene Mitglieder, darunter ein Gemeindepastor und ein hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiter, die Mitglieder der Landessynode sein sollen,
- 7.1.3 ein vom Bischofsrat benanntes Mitglied,
- 7.1.4 ein Mitglied, das die Leiterkonferenz des Amtes für Gemeindedienst benennt.
Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen.
- 7.2 Der geschäftsführende Vorsitzende der Leitungskonferenz und sein Stellvertreter nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 7.3 Jährlich finden in der Regel zwei Sitzungen statt, zu denen der Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Für die Tagesordnung kann die Leitungskonferenz Vorschläge machen.
8. **Aufgaben des Kuratoriums**
Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 8.1 Beratung des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorsitzenden der Leitungskonferenz.
- 8.2 Beschlußfassung über Arbeitsrichtlinien für die Arbeitsgemeinschaft und die in ihr zusammengefaßten Einrichtungen im Benehmen mit der Leitungskonferenz.
- 8.3 Übertragung von Aufgaben an die Leitungskonferenz.
- 8.4 Aufstellung der Voranschläge der Haushaltspläne für die Arbeitsgemeinschaft sowie der Einzelpläne der in ihr zusammengefaßten Einrichtungen gemäß ihrer Ordnungen.
- 8.5 Stellungnahme zu Vorschlägen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen der Arbeitsgemeinschaft sowie der in ihr zusammengefaßten Einrichtungen gemäß ihrer Ordnungen.
- 8.6 Übertragung von besonderen Aufgaben an die Leitungskonferenz.
9. **Plenum der AGS**
- 9.1 Die hauptberuflichen Mitarbeiter der unter 1.1.1 genannten Einrichtungen und die hauptberuflichen Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft bilden das Plenum der Arbeitsgemeinschaft Seelsorge.
- 9.2 Das Plenum hat die Aufgabe theologischer Reflexion, des Erfahrungsaustausches sowie der Beratung von Fachfragen wahrzunehmen. Es soll der Leitungskonferenz Anregungen geben und Schwerpunkte für die gemeinsame Arbeit benennen.

9.3 Das Plenum tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Der geschäftsführende Vorsitzende der Leitungskonferenz lädt ein und führt den Vorsitz. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

10. Geschäftsstelle

10.1 Das Landeskirchenamt errichtet für die Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt die Leitungskonferenz, das Kuratorium, das Plenum und die Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft in ihrer Arbeit. Der Geschäftsstelle gehören wissenschaftliche und andere Mitarbeiter an. Die Leitung der Geschäftsstelle und die Dienstaufsicht über deren Mitarbeiter obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden der Leitungskonferenz.

10.2 Die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Unterhaltung und Ausstattung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen ihres Haushaltsplanes wird dem Amt für Gemeindedienst übertragen.

11. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die Arbeitsgemeinschaft und ihre Einrichtungen hat das Landeskirchenamt.

II. Konferenz der Evangelischen Lebensberatungsstellen mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben

12. Bildung und Zusammensetzung

12.1 Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Evangelischen Lebensberatungsstellen mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und gegenseitigen Unterstützung die Konferenz.

Die zur Mitarbeit an diesen Stellen Beauftragten für den pastoralpsychologischen Dienst gehören der Konferenz kraft Auftrag an.

12.2 Die auf Honorarbasis tätigen Mitarbeiter dieser Lebensberatungsstellen sind Teilnehmer der Konferenz mit beratender Stimme.

12.3 Weitere Mitglieder können vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Konferenz bestellt werden.

13. Aufgaben

Die Konferenz hat insbesondere für den Erfahrungsaustausch, die Beratung von Fachfragen und die Durchführung von gemeinsamen Vorhaben sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern in der Lebensberatung zu sorgen.

14. Leitung und Geschäftsführung

14.1 Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

14.2 Die Kassen- und Rechnungsführung für die Konferenz regelt das Landeskirchenamt.

14.3 Der Vorsitzende lädt in der Regel zweimal jährlich die Konferenz zu einer Sitzung ein und leitet sie.

III. Konferenz der Vertreter der klinischen Seelsorgeausbildung

15. Bildung und Zusammensetzung

15.1 Die Vertreter der Klinischen Seelsorgeausbildung, die mit Supervisionsaufgaben beauftragt sind,

bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und gegenseitigen Unterstützung die Konferenz der Vertreter der Klinischen Seelsorgeausbildung.

15.2 Weitere Mitglieder können vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Konferenz bestellt werden.

16. Aufgaben

Die Konferenz hat insbesondere für die Beratung ihrer Mitglieder, die Auswertung der in Einzelmaßnahmen gemachten Erfahrungen, die Entwicklung von Arbeitsprogrammen sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern nach den Methoden der Klinischen Seelsorgeausbildung zu sorgen.

17. Leitung und Geschäftsführung

17.1 Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Einer der beiden soll ein Mitarbeiter des Pastoralklinikums Hannover sein. Sie gehören der Leitungskonferenz der Arbeitsgemeinschaft Seelsorge an.

17.2 Die Kassen- und Rechnungsführung regelt das Landeskirchenamt.

17.3 Der Vorsitzende lädt in der Regel zweimal jährlich die Konferenz zu einer Sitzung ein und leitet sie.

IV. Konferenz der Beauftragten für den Pastoralpsychologischen Dienst

18. Bildung und Zusammensetzung

18.1 Die Beauftragten für den Pastoralpsychologischen Dienst bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und gegenseitigen Unterstützung eine Konferenz der Beauftragten für den Pastoralpsychologischen Dienst.

18.2 Weitere Mitglieder der Konferenz können vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Konferenz bestellt werden.

19. Aufgaben

Die Konferenz und ihre Mitglieder haben die Aufgabe, Pastoren und andere kirchliche Mitarbeiter im Bereich der Pastoralpsychologie aus-, fort- und weiterzubilden.

20. Leitung und Geschäftsführung

20.1 Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Einer der beiden soll der Vertreter der Pastoralpsychologie am Studienseminar Göttingen sein.

20.2 Die Kassen- und Rechnungsführung für die Konferenz regelt das Landeskirchenamt.

20.3 Der Vorsitzende lädt in der Regel zweimal jährlich die Konferenz zu einer Sitzung ein und leitet sie.

V. Sozialmedizinisch-Psychologisches Institut

Zur Fortführung der bisher dem Sozialmedizinischen Amt nach der Ordnung vom 1. Februar 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 83) übertragenen Aufgaben wird das Sozialmedizinisch-Psychologische Institut gebildet.

21. Aufgaben

- 21.1 Das Sozialmedizinisch-Psychologische Institut hat den Auftrag:
- 21.1.1 medizinische und psychologische Erkenntnisse für die theologische Didaktik, für Seelsorge und Lebenshilfe durch wissenschaftliche Arbeit zu gewinnen und diese in der kirchlichen Aus-, Fort- und ggf. Weiterbildung zu vermitteln,
- 21.1.2 die Aufgaben kirchlicher Arbeit auf den Gebieten der Ehe, Familie und Erziehung einschließlich der Sexualethik, Sexualpädagogik, Partnerschaft von Mann und Frau wissenschaftlich zu bearbeiten, fachlich zu vertreten (und in der Landeskirche, ihren Körperschaften und Einrichtungen zu fördern und Aus-, Fort- und ggf. Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten,
- 21.1.3 Gutachten und Stellungnahmen zu erarbeiten,
- 21.1.4 nach Maßgabe näherer Regelungen die fachliche Aufsicht über die kirchlich geförderten Allgemeinen Lebensberatungsstellen zu führen und für die Aus- und Fort- und ggf. Weiterbildung ihrer Mitarbeiter zu sorgen,
- 21.1.5 im Rahmen seines Auftrages Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- 21.2 Die Durchführung der Aufgaben nach 21.1 erfolgt insbesondere durch thematisch- und aufgabenzentrierte Seminare und Kurse unter Verwendung von Gruppenmethoden sowie durch Einzelförderung.
- 21.3. Die Kassen- und Rechnungsführung für das Institut regelt das Landeskirchenamt.

22. Direktor

- 22.1 Der Direktor des Institutes wird vom Kuratorium nach Anhören der Mitarbeiter dem Landeskirchenamt zur Berufung vorgeschlagen. Er muß einem der unter 23.1 genannten Fachbereiche angehören. Er leitet das Institut nach dieser Ordnung und führt die Aufsicht über die Mitarbeiter. Er erstattet der Leitungskonferenz der Arbeitsgemeinschaft jährlich einen Arbeitsbericht.
- 22.2 Im Benehmen mit den Mitarbeitern des Institutes bestimmt das Kuratorium den Stellvertreter des Direktors für die Dauer von 3 Jahren.
- 22.3 Der Direktor des Institutes oder sein Vertreter nehmen an den Kuratoriumssitzungen der Arbeitsgemeinschaft ohne Stimmrecht teil.

23. Mitarbeiter

- 23.1 Dem Institut sollen insbesondere Vertreter folgender Disziplinen angehören:
- Theologie (Pastoralpsychologie) — Psychologie — medizinische Tiefenpsychologie (Psychoanalyse) — Sozialpädagogik — Psychagogik — Gruppendynamik.
- 23.2 Die Mitarbeiter des Institutes bilden eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Direktors. Sie hat die Aufgabe, die Arbeit des Institutes zu planen und die Arbeitsteilung vorzunehmen sowie andere Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplanes hinzuzuziehen.

24. Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Die Ordnung für das Sozialmedizinische Amt vom 1. Februar 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 83) wird aufgehoben.

Hannover, den 30. Oktober 1973

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 20. Juli 1973. (KGVEI. S. 230)

Im Einverständnis mit dem Kultusministerium des Landes Schleswig-Holstein erläßt das Landeskirchenamt nachstehende Richtlinien für die Durchführung der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelisch-lutherischen Kirchen im Lande Schleswig-Holstein über die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte“ vom 8. Dezember 1972.

1. Die Vereinbarung soll dem Mangel an Lehrern für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts entgegenwirken, zur Verbesserung der Unterrichtspraxis beitragen und zugleich die dienstrechtlichen Verhältnisse der nebenamtlich oder hauptamtlich in den öffentlichen Schulen tätigen Pastoren und anderer kirchlicher Mitarbeiter einheitlich regeln. Von ihrer Anwendung wird außerdem eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirche erwartet.
2. Die Vereinbarung geht davon aus, daß der Religionsunterricht zum Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen gehört und darum in der Regel von staatlichen Lehrkräften erteilt werden soll. Der Einsatz von Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern kann darum nur als eine Aushilfe, nicht aber als Regel angesehen werden. Andererseits ist der Einsatz von Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern im Religionsunterricht der öffentlichen Schulen unerlässlich, wenn sich die Erteilung dieses Unterrichts wegen des Mangels an staatlichen Lehrkräften als unmöglich erweist oder nur unzureichend gewährleistet werden kann. Der Schüler hat auf diesen Unterricht ein Recht. Dieser Grundsatz muß bei der Anwendung der Verwaltungsvereinbarung Beachtung finden, unbeschadet der in § 5 (1) genannten Bestimmung, daß der Einsatz kirchlicher Lehrkräfte wie überhaupt die Durchführung des Schulunterrichts durch die im Landeshaushalt des Landes Schleswig-Holstein bereitgestellten Mittel begrenzt wird.
3. Die Vereinbarung bestimmt, wer für die Erteilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen gemäß § 2 der Vereinbarung befähigt ist. Da die Vereinbarung nur Rechtsverhältnisse ordnen kann, fällt den Kirchen die besondere Aufgabe zu, selbst dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Lehrkräfte für diese Aufgabe auch tatsächlich in ausreichendem Maße befähigt sind und nur solche Pastoren und kirchliche Mitarbeiter für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehen werden, die ihre Fähigkeit nicht nur durch die erforderlichen Prü-

fungen, sondern auch in der Praxis des Unterrichts unter Beweis gestellt haben oder durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einen besonderen Befähigungsnachweis zu führen bereit sind. Die Vereinbarung will dem Lehrermangel nur in dem Maße entgegenwirken, wie sich befähigte Pastoren oder andere Mitarbeiter für diesen Dienst auch tatsächlich finden lassen.

4. Die Vereinbarung unterscheidet „staatliche“ und „kirchliche“ Lehrkräfte. Maßgebend für diese Unterscheidung ist allein das jeweilige Anstellungsverhältnis zum Land Schleswig-Holstein oder zu kirchlichen Anstellungsträgern. Die Unterscheidung besagt nichts über den Inhalt und die Durchführung des Unterrichts. Dieser ist an die Lehrplanrichtlinien des Landes gebunden.

Bei kirchlichen Lehrkräften haben die Anstellungsträger in jedem Falle eine Dienstanweisung aufzustellen, die ihren Dienst grundsätzlich als kirchlichen Dienst ausweist und zugleich darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang die Erteilung von Religionsunterricht in der öffentlichen Schule erwartet wird. Dabei ist das Kirchengesetz über die nebenamtliche Erteilung von Unterricht durch Pastoren vom 16. November 1962 zu beachten, nach dem in § 1 (2) auch die nebenamtliche Erteilung von Unterricht zu den Aufgaben des Pastors gehören kann, „wenn dafür ein dringendes kirchliches Interesse besteht und dieser Dienst auf andere Weise nicht oder nicht ausreichend versehen werden kann.“ Diese Nebentätigkeit darf nach § 2 (1) „allein oder zusammen mit anderen Nebentätigkeiten den Pastor in der Regel nicht über sechs Unterrichtsstunden in der Woche hinaus beanspruchen“. Soll die Nebentätigkeit mehr als sechs Unterrichtsstunden in der Woche ausweisen, so ist zuvor die Zustimmung des Bischofs zu erwirken, der vor seiner Entscheidung den Kirchenvorstand und den Propst hört (§ 2 (2)). Soll die Tätigkeit ausschließlich auf den Dienst in der Schule ausgerichtet sein, so ist für diese Aufgabe eine entsprechende Pfarrstelle oder Planstelle einzurichten; die Errichtung bedarf der dafür erforderlichen Genehmigungen. Auch in solchen Fällen bleiben die kirchlichen Lehrkräfte im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach kirchlichem Recht, unbeschadet des § 4 Absatz 2 2. Halbsatz der Vereinbarung.

5. Die Vereinbarung spricht von „Schulaufsichtsbehörden“ und „kirchlichen Aufsichtsorganen“. Zuständige Schulaufsichtsbehörde ist für die Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule das Schulamt eines Kreises bzw. der Schulrat in den kreisfreien Städten. Die zuständigen Schulräte üben gleichzeitig nach dem Vertrag des Landes Schleswig-Holstein mit den Evangelischen Kirchen im Lande Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 Art. 6 (5) das Recht der Kirchen auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht aus.

Die Schulaufsicht über die Gymnasien und berufsbildenden Schulen obliegt dem Landesschulamt, insbesondere dem für das Fach Evangelische Religion zuständigen Dezernenten, der auch das Recht der Kirchen auf eine Einsichtnahme in den Religionsunterricht ausübt.

Die kirchlichen Aufsichtsorgane sind der Propsteivorstand, insbesondere der Propst, der Bischof und das Landeskirchenamt. Der Propsteivorstand kann zu seiner Beratung und zu seiner Unterstützung einen Propsteibeauftragten für Erziehung, Bildung und Unterricht berufen.

Die erforderlichen Fortbildungskurse werden durch das Katechetische Amt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins durchgeführt, das mit dem Landesinstitut für Praxis und Theorie der Schule zusammenarbeitet.

6. Die Benennung der kirchlichen Lehrkräfte für die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt im engen Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörden mit den kirchlichen Aufsichtsorganen. Dabei ist folgendes Verfahren als Regel zu beachten:

Sobald die Schulaufsichtsbehörden die Fehlstundenzahl ermittelt haben, erbitten die Propsteivorstände eine entsprechende Mitteilung. Gleichzeitig sind die Schulaufsichtsbehörden zu bitten, eine Feststellung darüber zu treffen, in welchem Umfang die im Landeshaushalt für diesen Zweck vorgesehenen Mittel zur Kostendeckung zur Verfügung stehen. Bei den sich bei diesen Feststellungen bereits ergebenden Verhandlungen der Propsteivorstände mit den Schulaufsichtsbehörden ist zu überlegen, an welchen Schulen dem Lehrermangel vordringlich abgeholfen werden soll. Fälle besonderer Dringlichkeit ergeben sich, wenn wegen Lehrermangels in einer Schule überhaupt kein Religionsunterricht erteilt wird oder wenn der Unterricht im 3. und 4. Schuljahr der Grundschule, im 5. bis 7. Schuljahr der Haupt-, Real- und Sonderschule, aber auch im 5. bis 7. oder im 11. bis 13. Schuljahr des Gymnasiums ausfällt. Von gleicher Dringlichkeit ist die Durchführung der Religionsgespräche an den berufsbildenden Schulen.

7. Die Vereinbarung setzt voraus, daß die kirchlichen Lehrkräfte den besonderen Anforderungen des Unterrichts in der Schule gerecht werden. Sie müssen darum den in § 2 der Vereinbarung genannten Befähigungsmerkmalen genügen. Die Feststellung ob die in § 2 genannten Befähigungsnachweise als erbracht angesehen werden können, trifft der Propsteivorstand (Beauftragter). Gegebenenfalls ist die Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen (§ 2, 1 d und 2 c). Dem Propsteivorstand bzw. dem Beauftragten fällt auch die Aufgabe zu, festzustellen, ob die Pastoren und kirchlichen Mitarbeiter, die die Merkmale nach § 2 erfüllen und zur Erteilung des Religionsunterrichts bereit sind, dieser Aufgabe auch persönlich wie sachlich gewachsen sind. In der Regel kann diese pädagogische Befähigung als gegeben festgestellt werden, wenn die kirchliche Lehrkraft über eine längere Unterrichtserfahrung verfügt. Die Länge der Unterrichtspraxis ist kein Maßstab, der letzte Gültigkeit beanspruchen kann. Der Propsteivorstand wird sich in manchen Fällen nur durch die Durchführung von Lehrproben im kirchlichen Unterricht ein Urteil bilden können. Treten kirchliche Lehrkräfte neu in den Dienst der Schule, sind die Schulaufsichtsbehörden in jedem Fall zu bitten, die Beauftragung zunächst nur für die Dauer eines halben bzw. eines Jahres auszusprechen. Der Propsteivorstand erfaßt die Pastoren und kirchlichen Mitarbeiter, die alle Voraussetzungen für die Erteilung des Religionsunterrichts in der Schule erfüllen, in einer Liste. Die Eintragung von Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern in diese Liste ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen, das dem Betroffenen nach Prüfung des Vorgangs eine Bescheinigung darüber ausstellt. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen die Ausstellung einer solchen Bescheinigung versagen. Lehnt bereits der Propsteivorstand eine Eintragung in die Liste ab, kann der Betroffene das Landeskirchenamt um eine Überprüfung

der Entscheidung bitten. Die Liste derer, die alle Voraussetzungen erfüllen, stellt der Propsteivorstand den Leitern der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen wie den zuständigen Schulräten zu, die ihrerseits unmittelbar mit den kirchlichen Lehrkräften über den Einsatz im Religionsunterricht verhandeln. Die Schulaufsichtsbehörden sind gebeten, die abgeschlossenen Verträge den Propsteivorständen und durch diese dem Landeskirchenamt bzw. unmittelbar dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu bringen.

8. Der Vereinbarung entsprechend (§ 5) trägt das Land „im Rahmen der durch den Landeshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel die persönlichen Kosten der nach dieser Vereinbarung eingesetzten kirchlichen Lehrkräfte“. Die Vereinbarung unterscheidet dabei hinsichtlich des Kostenerstattungsverfahrens zwischen hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen kirchlichen Lehrkräften.

Kirchliche Lehrkräfte im Hauptamt sind solche Lehrkräfte, deren Unterrichtsauftrag mindestens die Hälfte des Wochenstundensolls für Lehrkräfte der jeweiligen Schulart umfaßt. Für diese kirchlichen Lehrkräfte beantragt der kirchliche Anstellungsträger über das Landeskirchenamt jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres die vorauslagen Kosten. Diesem Antrag ist eine Bestätigung des zuständigen Schulleiters beizufügen, daß der Unterricht tatsächlich in dem vertraglich vorgesehenen Umfang erteilt worden ist. Ist die Stundenzahl der kirchlichen Lehrkräfte geringer als das Wochenstundensoll der jeweiligen Schulart vorsieht, erfolgt die Kostenerstattung anteilmäßig. Sind kirchliche Lehrkräfte über das Maß des Wochenstundensolls hinaus im Dienst der Kirche tätig, so ist durch den Propsteivorstand festzustellen, ob für diese Überschreitung des Wochenstundensolls die Auszahlung der für nebenberufliche Lehrkräfte vorgesehenen Jahreswochenpauschale bis zur Höchstgrenze von

sechs Wochenstunden gerechtfertigt ist. Die Zahlung kann nur aus Mitteln der Propstei erfolgen.

Nebenamtliche Lehrkräfte im Sinne dieser Richtlinien sind solche kirchlichen Kräfte, die mehr als sechs Wochenstunden aber weniger als die Hälfte des Wochenstundensolls für Lehrkräfte der jeweiligen Schulart Religionsunterricht erteilen. Auch für diese Lehrkräfte beantragen die Anstellungsträger die Erstattung der persönlichen Kosten auf dem Dienstwege beim Landesschulamt. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Schulleiters über den tatsächlich geleisteten Schuldienst beizufügen. Haben solche Lehrkräfte neben ihrem Schuldienst hauptamtlichen Dienst in der Kirche versehen, so entscheidet der Propsteivorstand darüber, ob und in welchem Umfang auch für diese Lehrkräfte die Auszahlung der Jahresstundenpauschale für nebenberufliche Lehrkräfte bis zur Höchstgrenze von sechs Wochenstunden gerechtfertigt ist. Auch in diesen Fällen kann eine Vergütung bis zur Höchstgrenze von sechs Wochenstunden nur aus den Mitteln der Propstei erfolgen.

Nebenberufliche Lehrkräfte im Sinne dieser Richtlinien sind die kirchlichen Lehrkräfte, die neben ihrer vollen Berufstätigkeit unterrichten. Diese Tätigkeit darf sechs Wochenstunden nicht überschreiten. Die Vergütung dieses Unterrichts erfolgt durch unmittelbare Zahlung der Jahrespauschalbeträge an diese kirchlichen Lehrkräfte (vgl. § 5 (4)), je nach dem Umfang des Unterrichtsauftrages (1 bis 6 Wochenstunden).

9. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

c) Personalrecht

Ergänzungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Kirchengesetz über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und Diakone (Versorgungsneuordnungsgesetz — VNG).

Vom 19. Dezember 1973. (KABl. 74 S. 7)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anderung des Art. 1 des Versorgungsneuordnungsgesetzes vom 18. November 1972 (KABl. S. 273):

1. In Abs. 3 wird angefügt:

„Dieser Betrag wird durch den Dienstherrn pauschal versteuert. Das gilt auch für Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1, die im überwiegenden dienstlichen Interesse beurlaubt sind.“

2. Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Zum Ausgleich dafür, daß der Dienstherr die für den Rentenversicherungszuschlag zu entrichtende Steuer gemäß Abs. 3 Satz 2 übernimmt, werden die Versorgungsbezüge um sechs vom Hundert gekürzt. Sollten dadurch die Nettobezüge eines Versorgungsberechtigten niedriger sein als die Nettobezüge, die sich bei ungekürzten Versorgungsbezügen und Nichtanrechnung der Rente gemäß Abs. 4 ergeben würden, so wird ihm der Differenzbetrag erstattet. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.“

3. Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

4. Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung gemäß § 82 Abs. 1 Angestelltenversicherungsgesetz erstatten lassen, für die die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern oder ein anderer Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen ein — um

den Teil der durch die Beitragserstattung verminderten Angestelltenversicherungsrente — gekürztes Ruhegehalt.“

§ 2

Anderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 5. April 1971 (KABl. S. 96), zuletzt geändert durch Art. 2 des Versorgungsneuregelungsgesetzes:

1. In § 2 Abs. 1 Buchst. e wird nach dem Wort „Rentenversicherungszuschlag“ eingefügt: „(einschließlich der Übernahme der dafür zu entrichtenden Steuer)“.
2. Nach § 37 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 37 a

(1) Zum Ausgleich dafür, daß der Dienstherr die für den Rentenversicherungszuschlag zu entrichtende Steuer gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 Satz 2 des Versorgungsneuregelungsgesetzes übernimmt, werden die Versorgungsbezüge um sechs vom Hundert gekürzt. Sollten dadurch die Nettobezüge eines Versorgungsberechtigten niedriger sein als die Nettobezüge, die sich bei ungekürzten Versorgungsbezügen und Nichtanrechnung der Rente gemäß § 31 Abs. 1 ergeben würden, so wird ihm der Differenzbetrag erstattet.

(2) Bei der Vergleichsberechnung gemäß Abs. 1 Satz 2 wird bei Geistlichen, die ihre Versorgungsbezüge nach Besoldungsgruppe III b erhalten, zur Berechnung der ungekürzten Versorgungsbezüge die Besoldungsgruppe IV zu Grunde gelegt.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.“

3. In § 74 b wird nach „§ 31 Abs. 3 bis 5“ eingefügt: „und § 37 a“. Das Wort „findet“ wird durch das Wort „finden“ ersetzt.

§ 3

Anderung des Kirchenbeamtenengesetzes vom 27. März 1968 (KABl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 3 des Versorgungsneuregelungsgesetzes:

Nach § 42 a wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 42 b

(1) Zum Ausgleich dafür, daß der Dienstherr die für den Rentenversicherungszuschlag zu entrichtende Steuer gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 des Versorgungsneuregelungsgesetzes übernimmt, werden die Versorgungsbezüge um sechs vom Hundert gekürzt. Sollten dadurch die Nettobezüge eines Versorgungsberechtigten niedriger sein als die Nettobezüge, die sich bei ungekürzten Versorgungsbezügen und Nichtanrechnung der Rente gemäß § 42 a Abs. 1 ergeben würden, so wird ihm der Differenzbetrag erstattet.

(2) Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.“

§ 4

Anderung der Durchführungsverordnung zum Diakonengesetz vom 15. Juni 1971 (KABl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1973 (KABl. S. 125):

In § 9 Buchst. d wird nach dem Wort „Rentenversicherungszuschlag“ eingefügt:

„(einschließlich der Übernahme der dafür zu entrichtenden Steuer)“.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 4 am 1. Januar 1973, im übrigen am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1973

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Zweites Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 19. Dezember 1973. (KABl. 74, S. 4)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat gemäß §§ 103 und 104 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern zum Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. März 1964 (KABl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1972 (KABl. S. 73) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 24 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 24 a

(1) Zu einer geordneten Zusammenarbeit gehört — über die Fälle der Vertretung (§ 36 Abs. 2) hinaus — auch die Mitarbeit eines Pfarrers in einer benachbarten oder nahegelegenen Gemeinde, wenn diese Mitarbeit geboten und im Hinblick auf die Aufgaben in der eigenen Gemeinde zumutbar ist. Notwendige Barauslagen werden ersetzt; das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(2) Die Entscheidung über die Mitarbeit trifft, wenn eine Vereinbarung zwischen den Pfarrern nicht zustande kommt oder wenn ein beteiligter Kirchenvorstand mit einer zwischen den Pfarrern getroffenen Vereinbarung nicht einverstanden ist, der Dekan nach Anhörung der betroffenen Pfarrer und Kirchenvorstände. Über Beschwerden entscheidet der Kreisdekan.“

2. Artikel 27 b Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 soll der Pfarrer vor Ausführung der Amtshandlung mit dem für den Wohnsitz zuständigen Pfarramt Verbindung aufnehmen, falls nicht ein Abmelde- oder Entlassungsschein vorliegt (§ 27 Absatz 2). Nach der Ausführung der Amtshandlung ist dem zuständigen Pfarrer Mitteilung zu machen.“

3. In Artikel 29 a werden nach den Worten „Art. 55 a Abs. 1“ die Worte „Art. 74 a“ eingefügt.
4. Der bisherige Artikel 44 a wird Artikel 74 a. Er erhält folgende Fassung:

„Artikel 74 a

Visitor ist der Kreisdekan, bei Pfarrern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben der Landesbischof oder ein von ihm bestimmter Oberkirchenrat, der Pfarrer ist. Als Vertreter der Pfarrerschaft ist der Kapitelsenior zu hören. Auf Antrag des Pfarrers ist ein weiterer Pfarrer seines Vertrauens, der der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehört, zu hören.“

5. Nach § 45 wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 45 a

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande und ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Eheschließung dem Pfarrer den Dienst unmöglich machen oder ihn erheblich erschweren würde, kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.“

6. Nach § 47 wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 47 a

Wie der Pfarrer kann sich auch die Ehefrau des Pfarrers unmittelbar an den Kreisdekan oder den Landesbischof wenden, wenn sie oder der Pfarrer die Erhebung einer Ehescheidungsklage erwägen oder wenn ein Scheidungsverfahren anhängig ist.“

7. Nach § 48 wird folgender Artikel 48 a eingefügt:

„Art. 48 a

Art. 47 a gilt sinngemäß.“

8. Artikel 51 a wird aufgehoben.
9. Art. 55 b wird folgender Satz angefügt:
„Das Nähere wird durch Richtlinien nach Anhörung des Landessynodalausschusses geregelt.“
10. Nach § 65 werden folgende Artikel eingefügt:

„Art. 65 a

(1) Der Einsicht in die Personalakten unterliegen nicht Vorschläge zur Gesamtwertung der Qualifikation, Stellungnahmen über die Möglichkeit künftiger dienstlicher Verwendung und vor dem 1. Januar 1974 erfolgte Beurteilungen sowie Beurteilungen, die von einer Dienststelle einer anderen Kirche abgegeben worden sind, wenn im Zeitpunkt der Ausstellung der Beurteilung kein Recht auf die Einsicht in die Beurteilung bestanden hat.

(2) Die Mitteilung ärztlicher Befunde an den Untersuchten ist Sache des Arztes. Deshalb darf in ärztliche Zeugnisse, die vom Arzt unmittelbar an das Landeskirchenamt geleitet oder diesem vom Pfarrer verschlossen vorgelegt wurden, keine Einsicht gewährt werden. Sollen aus ärztlichen Befunden rechtliche Folgerungen gezogen werden, muß dem Pfarrer auf Verlangen Einsicht in diese Befunde gewährt werden.

Art. 65 b

(1) Visitationsakten und Prüfungsakten gehören nicht zu den Personalakten.

(2) In die Visitationsakten kann, wie in anderen Sachakten, bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses Einsicht gewährt werden.“

11. Art. 66 a wird aufgehoben.
12. Nach § 69 wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 69 a

(1) Ist ein Pfarrer zehn Jahre in derselben Kirchengemeinde Inhaber einer Pfarrstelle und hat er das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, führt der Kreisdekan mit ihm ein Gespräch über seinen weiteren Dienst. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse ebenso zu bedenken wie die gegenwärtig und in nächster Zeit bestehenden Möglichkeiten für einen Dienst an anderer Stelle. Der Kreisdekan soll auch den Kirchengemeindevorstehern Gelegenheit geben, sich zu äußern.

(2) Bleibt der Pfarrer in der Gemeinde, soll das nächste Gespräch nach fünf Jahren stattfinden.

(3) Ist der Inhaber der Pfarrstelle Dekan, soll auch mit dem Dekanatsausschuß gesprochen werden.

(4) Die Gespräche gemäß Abs. 1 und 2 sind auch mit Pfarrern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben und mit beurlaubten Pfarrern zu führen. Das Gespräch führt der Landesbischof oder ein von ihm beauftragter Pfarrer.“

13. Artikel 70 a wird aufgehoben.

14. Nach § 71 wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 71 a

Die Anwendung des § 71 Abs. 1 Buchst. a ist im Hinblick auf Art. 69 a ausgeschlossen.“

15. Art. 72 a wird Art. 75 a Abs. 1; dabei wird in Satz 1 die Zahl „72“ durch die Zahl „75“ ersetzt; außerdem entfällt Satz 2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Im übrigen gilt Art. 74 a.“

16. In Art. 80 a wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
17. In Art. 88 a werden die Worte „Art. 114 a Abs. 2“ durch die Worte „Art. 111 a“ ersetzt.
18. Art. 95 a wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 wird aufgehoben.
b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gemäß Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
c) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Kirchengesetzes vom 27. März 1972 (KABl. S. 73)“ ersetzt.
d) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
19. Art. 106 a Abs. 2 wird gestrichen.
20. In Art. 107 a werden die Abs. 1 und 2 gestrichen. Die Abs. 3 und 4 werden Abs. 1 und 2.
21. Die Artikel 108 a bis 117 a werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Art. 108 a

Über die Einführung der Mitglieder des Landeskirchenrates, die Pfarrer sind, sowie der übrigen Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben können vom Landeskirchenrat nach Anhörung des Landessynodalausschusses Richtlinien erlassen werden. Die Einführung wird in einem öffentlichen Gottesdienst nach der Agende vollzogen.

3. Veränderung des Dienstverhältnisses

Art. 109 a

(1) Den Mitgliedern des Landeskirchenrates, die Pfarrer sind, kann ohne ihre Zustimmung eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe nur übertragen werden, wenn sie damit ihre Eigenschaft als Mitglieder des Landeskirchenrates nicht verlieren, und

wenn die neue Aufgabe mit mindestens dem gleichen Endgrundgehalt verbunden ist wie die bisherige.

(2) Bei den übrigen Pfarrern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben ist die Übertragung einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe oder einer freien Pfarrstelle nach § 77 Abs. 1 ohne ihre Zustimmung nur möglich, wenn die neue Stelle mit mindestens dem gleichen Endgrundgehalt verbunden ist wie die bisherige, oder wenn der Landeskirchenrat gem. § 7 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes zugleich bestimmt, daß der Pfarrer für seine Person die Bezüge aus der bisherigen Stelle behält.

(3) Das Recht der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pfarrer, sich nach § 77 Abs. 2 um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

4. Beendigung des Dienstverhältnisses

Art. 110 a

(1) Die Entlassung aus dem Dienst (§§ 93 ff) wird bei den Mitgliedern des Landeskirchenrates, die Pfarrer sind, vom Berufungsausschuß, bei den übrigen Pfarrern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben durch den Landeskirchenrat verfügt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 97 gegeben sind.

5. Warte- und Ruhestand

Art. 111 a

Die in Art. 110 a bestimmten Stellen sind auch für die Versetzung in den Wartestand zuständig. Die nach § 76 in Verbindung mit § 75 erforderlichen Erhebungen werden durch einen Beauftragten des Landeskirchenrates vorgenommen. Der Beauftragte hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im Amtszuchtverfahren. Er legt die abgeschlossenen Ermittlungen mit einer gutachtlichen Äußerung der zur Entscheidung zuständigen Stelle vor.

Art. 112 a

Die in Art. 110 a bestimmten Stellen sind auch für die Versetzung in den Ruhestand nach §§ 86 ff zuständig.“

22. In Art. 119 a Abs. 2 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
23. In Art. 122 a Abs. 1 werden
 - a) die Zahl „46“, die Worte „Abs. 1 und 2“ hinter der Zahl „48“ und die Worte „Art. 51 a“ gestrichen,
 - b) die Worte „44, 47 Abs. 1 und 2“ eingefügt.
24. Die Art. 118 a bis 122 a werden Art. 113 a bis 117 a.

Art. 2

In § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 5. April 1971 (KABl. S. 96), zuletzt geändert durch das Versorgungsneuregelungsgesetz vom 18. November 1972 (KABl. S. 273), erhält der letzte Halbsatz von „so kann er“ bis „zustehen“ folgende Fassung: „so gilt Abs. 1 entsprechend“.

Art. 3

§ 15 des Kirchengesetzes über das Dienstverhältnis der Predigtamts- und Pfarramtskandidaten (Kandidatengesetz) vom 8. März 1967 (KABl. S. 69), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 13. November 1971 (KABl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 entfällt.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Art. 4

Das Kirchengesetz über das Dienstverhältnis der Theologin (Theologinnengesetz) vom 14. November 1970 (KABl. S. 240), zuletzt geändert durch das Versorgungsneuregelungsgesetz vom 18. November 1972 (KABl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden die Klammer „(§ 22 Abs. 1 bis 3)“ durch die Klammer „(§ 22 Abs. 1, 2 und 4)“ und die Worte „§ 44 Abs. 1“ durch die Worte „§ 45 Abs. 1“ ersetzt.
2. Die Absätze 1 bis 4 des § 22 erhalten folgende Fassung:

„§ 22

(1) Die Pfarrvikarin ist in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

(2) Sie hat ihre Eheschließung und ihre kirchliche Trauung dem Landeskirchenrat alsbald anzuzeigen.

(3) § 45 Abs. 1, Art. 45 a und §§ 47 und 48 des Pfarrergesetzes gelten sinngemäß.

(4) Wie die Pfarrvikarin kann sich auch ihr Ehemann unmittelbar an den Kreisdekan oder den Landesbischof wenden, wenn er oder die Pfarrvikarin die Erhebung einer Ehescheidungs-, einer Eheaufhebungs- oder einer Ehenichtigkeitklage erwägen, oder wenn ein solches Verfahren anhängig ist.“

3. § 23 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Im übrigen gelten die §§ „33, 34, 35, 40, 41, 42, 49, 50, 51 und 58 des Pfarrergesetzes sinngemäß.“

4. In § 28 wird nach den Worten „sowie Art.“ anstelle von „66 a“ gesetzt: „65 a und 65 b“.

5. § 29 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 71 Abs. 5 und 6, 72 Abs. 3 und 4 und § 73 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.“

6. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen gelten für das mittelbare Dienstverhältnis der Pfarrvikarin die §§ 33, 34, 43, 47 Abs. 1, 48, 49, 50 und 51 sowie die Art. 47 a, 48 a, 114 a bis 116 a und Art. 117 a Abs. 2 und 3 des Pfarrergesetzes entsprechend. Ebenso gelten § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 22 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.“

Art. 5

1. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in der Form, die es durch das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 27. Oktober 1972 und durch dieses Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erhalten hat, neu und dabei die Artikel in neuer Reihenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten zu beseitigen.

2. Das Landeskirchenamt wird außerdem ermächtigt, Verweisungen in anderen Gesetzen oder in Verordnungen zu berichtigen, soweit diese durch die in Abs. 1 genannten Gesetze unrichtig geworden sind.

Art. 6

Dieses Kirchengesetz tritt wie das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-

lands zur Änderung des Pfarrergesetzes am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1973

Der Landesbischof

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit den Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 9. Januar 1974. (KABl. S. 29)

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Zweiten Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 19. Dezember 1973 (KABl. 1974 S. 4) wird hiermit der Wortlaut des Pfarrergesetzes in der vom 1. Januar 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der jetzige Wortlaut ergibt sich aus den Vorschriften:

- a) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 mit den Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 2. März 1964 (KABl. S. 34)
- b) des Kirchengesetzes über das Dienstverhältnis der Predigamt- und Pfarramtskandidaten (Kandidatengesetz) vom 8. März 1967 (KABl. S. 69)
- c) des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 mit den Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 14. November 1970 (KABl. S. 246)
- d) des Kirchengesetzes über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsordnung) vom 13. November 1971 (KABl. S. 307)
- e) des Kirchengesetzes zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. November 1971 (KABl. S. 298)
- f) des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 mit den Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 27. März 1972 (KABl. S. 73)
- g) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1972 (Amtsbl. der Vereinigten Kirche Band IV S. 101)
- h) des Zweiten Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 19. Dezember 1973 (KABl. 1974 S. 4).

* Das Pfarrergesetz ist künftig in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1974 (KABl. S. 29) zu zitieren.

München, den 9. Januar 1974

I. A.: Dr. Hofmann

**Pfarrergesetz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

in der Fassung vom 10. November 1972 *)

mit den Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
vom 2. März 1964

Art. 11 a

(1) Die schriftliche Verpflichtung (§ 11 Abs. 3 Satz 2) wird nach dem Ordinationsgottesdienst vorgenommen. Sie hat den folgenden Wortlaut: „Ich habe mich verpflichtet, das Amt, das mir befohlen ist, nach Gottes Willen treu zu führen, das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, lauter und rein zu predigen, die heiligen Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren und in einem gottgefälligen Leben denen voranzugehen, die mir anvertraut sind.“

(2) Der Ordinand trägt seinen Lebenslauf in das Ordinandenbuch ein.

Art. 15 a

(1) Über die Zulassung zur Ordination entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Die Entscheidungen nach § 15 Abs. 2 trifft für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern der Landeskirchenrat.

Art. 19 a

(1) Die Verpflichtung nimmt bei der Übertragung einer Pfarrstelle der Dekan, bei der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe der Landesbischof oder sein Beauftragter vor.

(2) Abschrift der Niederschrift ist vom Dekan dem Kreisdekan und dem Landeskirchenrat, von dem Beauftragten des Landesbischofs dem Landeskirchenrat vorzulegen.

Art. 24 a

(1) Zu einer geordneten Zusammenarbeit gehört — über die Fälle der Vertretung (§ 36 Abs. 2) hinaus — auch die Mitarbeit eines Pfarrers in einer benachbarten oder nahegelegenen Gemeinde, wenn diese Mitarbeit geboten und im Hinblick auf die Aufgaben in der eigenen Gemeinde zumutbar ist. Notwendige Barauslagen werden ersetzt; das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(2) Die Entscheidung über die Mitarbeit trifft, wenn eine Vereinbarung zwischen den Pfarrern nicht zustande kommt oder wenn ein beteiligter Kirchenvorstand mit einer zwischen den Pfarrern getroffenen Vereinbarung nicht einverstanden ist, der Dekan nach Anhörung der betroffenen Pfarrer und Kirchenvorstände. Über Beschwerden entscheidet der Kreisdekan.

§ 25

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

Art. 26 a

(1) Die Dienstordnung besteht aus dem Dienstplan und einer Sprengelordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenrates bedürfen.

*) Abgedruckt im Amtsblatt der VELKD Bd. IV Stück III.

(2) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so ist die Führung des Pfarramtes mit der ersten Pfarrstelle verbunden. In besonderen Fällen kann der Landeskirchenrat den Inhaber einer anderen Pfarrstelle mit der pfarramtlichen Geschäftsführung beauftragen.

Art. 27 a

(1) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, so gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 bis 4 entsprechend im Verhältnis der einzelnen Pfarrer und ihrer Sprengel zueinander.

(2) Die Zustimmung kann auf Beschwerde durch einen Entscheid des Dekans ersetzt werden; auf weitere Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat.

Art. 27 b

(1) Der vorherigen Zustimmung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 bedarf es nicht,

1. wenn auswärts geborene Kinder an dem Geburtsort von dem Pfarrer dieser Gemeinde oder von dem Pfarrer der Wohnsitzgemeinde der Eltern getauft werden sollen;
2. wenn Gemeindeglieder in einer auswärtigen Gemeinde durch den Pfarrer dieser Gemeinde oder durch den Pfarrer der Wohnsitzgemeinde beerdigt werden sollen; entsprechendes gilt für die Feuerbestattung;
3. wenn Trauungen an dem Wohnsitz eines der Verlobten durch den Pfarrer der Wohnsitzgemeinde oder an dem künftigen Ehemohnsitz durch den Pfarrer dieser Gemeinde vorgenommen werden sollen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 soll der Pfarrer vor Ausführung der Amtshandlung mit dem für den Wohnsitz zuständigen Pfarramt Verbindung aufnehmen, falls nicht ein Abmelde- oder Entlassungsschein vorliegt (§ 27 Abs. 2). Nach der Ausführung der Amtshandlung ist dem zuständigen Pfarrer Mitteilung zu machen.

(3) Die Bestimmungen in § 27 Abs. 2 und Art. 27 a Abs. 1 bleiben unberührt.

Art. 27 c

Der Landeskirchenrat ist befugt, allgemeine Ausnahmen von der Bestimmung des § 27 Abs. 3 zu verfügen, wenn der kirchliche Dienst an den Gliedern einer Gemeinde infolge eines Notstandes oder wegen der örtlichen Lage eines Friedhofes im Bereich einer Nachbargemeinde erfolgen muß.

Art. 28 a

(1) Für den Landesbischof und die Kreisdekane gelten die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Die Beschränkungen des § 27 gelten nicht für Pfarrer, die mit einem Sonderauftrag des Landeskirchenrates betraut sind, soweit sie in Ausführung dieses Auftrages tätig werden.

Art. 29 a

Für Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gelten ergänzend die besonderen Bestimmungen in Art. 28 a, Art. 55 a Abs. 1, Art. 74 a, § 77 und Art. 95 a Abs. 2 sowie des XII. Abschnittes.

Art. 36 a

(1) Der Pfarrer ist zur Erteilung des Religionsunterrichtes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften verpflichtet.

(2) Der Dekan sorgt dafür, daß der Unterricht angemessen unter die Pfarrer verteilt wird. Die Verteilung ist dem Kreisdekan zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 38 a

Will sich der Pfarrer außerhalb eines genehmigten Urlaubs über den Zeitraum einer Nacht von seinem Dienstbereich entfernen, so hat er Anzeige an den Dekan zu erstatten; bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden bedarf es der Zustimmung des Dekans. Dauert die Abwesenheit länger als eine Woche, so hat er die Zustimmung des Kreisdekans einzuholen. In Notfällen hat er von seiner Entfernungs unverzüglich Anzeige an den Dekan zu erstatten und für die weitere Abwesenheit um Genehmigung nachzusuchen. In allen Fällen hat der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Dekan für eine Stellvertretung zu sorgen.

Art. 45 a

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande und ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Eheschließung dem Pfarrer den Dienst unmöglich machen oder ihn erheblich erschweren würde, kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

Art. 47 a

Wie der Pfarrer kann sich auch die Ehefrau des Pfarrers unmittelbar an den Kreisdekan oder den Landesbischof wenden, wenn sie oder der Pfarrer die Erhebung einer Ehescheidungsklage erwägen oder wenn ein Scheidungsverfahren anhängig ist.

Art. 48 a

Art. 47 a gilt sinngemäß.

Art. 55 a

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer, die Inhaber einer Pfarrstelle sind, wird von dem Landeskirchenrat, den Kreisdekanen und den Dekanen, die Dienstaufsicht über die Pfarrer, denen allgemeinkirchliche Aufgaben übertragen sind, wird vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des XII. Abschnittes von dem Landeskirchenrat oder der von ihm beauftragten Stelle ausgeübt.

(2) Die Dienstaufsicht über die nach § 79 beurlaubten Pfarrer und die Pfarrer im Warte- oder Ruhestand wird von dem Landeskirchenrat oder der von ihm beauftragten Stelle ausgeübt.

Art. 55 b

Die dienstliche Beurteilung der Pfarrer wird in regelmäßigen Zeiträumen vorgenommen. Das Nähere wird durch Richtlinien nach Anhörung des Landessynodalausschusses geregelt.

Art. 57 a

Zuständig für Anordnungen nach § 57 Abs. 1 Satz 1 ist der Landeskirchenrat. In dringenden Fällen kann eine solche Anordnung durch den Kreisdekan oder den Dekan getroffen werden. Gleichzeitig ist unter Vorlage eines Berichtes die Entscheidung des Landeskirchenrates herbeizuführen.

Art. 65 a

(1) Der Einsicht in die Personalakten unterliegen nicht Vorschläge zur Gesamtwertung der Qualifikation, Stellungnahmen über die Möglichkeit künftiger dienstlicher Verwendung und vor dem 1. Januar 1974 erfolgte Beurteilungen sowie Beurteilungen, die von einer Dienststelle einer anderen Kirche abgegeben worden sind, wenn im Zeitpunkt der Ausstellung der

Beurteilung kein Recht auf die Einsicht in die Beurteilung bestanden hat.

(2) Die Mitteilung ärztlicher Befunde an den Untersuchten ist Sache des Arztes. Deshalb darf in ärztliche Zeugnisse, die vom Arzt unmittelbar in das Landeskirchenamt geleitet oder diesem vom Pfarrer verschlossen vorgelegt wurden, keine Einsicht gewährt werden. Sollen aus ärztlichen Befunden rechtliche Folgerungen gezogen werden, muß dem Pfarrer auf Verlangen Einsicht in diese Befunde gewährt werden.

Art. 65 b

(1) Visitationsakten und Prüfungsakten gehören nicht zu den Personalakten.

(2) In die Visitationsakten kann, wie in andere Sachakten, bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses Einsicht gewährt werden.

Art. 68 a

Für den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis werden für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die Bestimmungen des Kapitels II Abschnitt II des Beamtenrechtsrahmengesetzes für anwendbar erklärt. Die Entscheidung nach § 68 Abs. 2 trifft der Landeskirchenrat.

Art. 69 a

(1) Ist ein Pfarrer zehn Jahre in derselben Kirchengemeinde Inhaber einer Pfarrstelle und hat er das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, führt der Kreisdekan mit ihm ein Gespräch über seinen weiteren Dienst. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse ebenso zu bedenken wie die gegenwärtig und in nächster Zeit bestehenden Möglichkeiten für einen Dienst an anderer Stelle. Der Kreisdekan soll auch den Kirchenvorstehern Gelegenheit geben, sich zu äußern.

(2) Bleibt der Pfarrer in der Gemeinde, soll das nächste Gespräch nach fünf Jahren stattfinden.

(3) Ist der Inhaber der Pfarrstelle Dekan, soll auch mit dem Dekanatsausschuß gesprochen werden.

(4) Die Gespräche gemäß Abs. 1 und 2 sind auch mit Pfarrern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben und mit beurlaubten Pfarrern zu führen. Das Gespräch führt der Landesbischof oder ein von ihm beauftragter Pfarrer.

Art. 71 a

Die Anwendung des § 71 Abs. 1 Buchst. a ist im Hinblick auf Art. 69 a ausgeschlossen.

Art. 74 a

Visitor ist der Kreisdekan, bei Pfarrern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben der Landesbischof oder ein von ihm bestimmter Oberkirchenrat, der Pfarrer ist. Als Vertreter der Pfarrerschaft ist der Kapitelsenior zu hören. Auf Antrag des Pfarrers ist ein weiterer Pfarrer seines Vertrauens, der der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehört, zu hören.

Art. 75 a

(1) Die Erhebungen nach § 75 Abs. 1 werden im Auftrage des Landeskirchenrates durch den Kreisdekan oder den Dekan vorgenommen. Der mit den Erhebungen Beauftragte legt die Verhandlungen mit einer gutachtlichen Äußerung dem Landeskirchenrat vor. Betrifft das Verfahren einen Dekan, so werden die Erhebungen durch einen besonderen Beauftragten des Landeskirchenrates gepflogen. Dabei ist auch der Dekanatsausschuß zu hören.

(2) Im übrigen gilt Art. 74 a.

Art. 77 a

Die besonderen Bestimmungen des XII. Abschnittes bleiben unberührt.

Art. 80 a

Zum Abschluß der Vereinbarung nach § 80 Abs. 3 ist für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern der Landeskirchenrat zuständig.

Art. 81 a

Der Pfarrer kann durch den Landeskirchenrat auch in den Wartestand versetzt werden, wenn für eine weitere Amtsführung infolge einer Änderung in der Organisation der kirchlichen Ämter keine Möglichkeit mehr gegeben ist. Die Möglichkeit, sich nach § 69 um eine andere Verwendung zu bewerben, bleibt unberührt.

Art. 82 a

(1) Der Wartestand beginnt, wenn nicht der Landeskirchenrat etwas anderes bestimmt, mit dem Ablauf des Monats, in welchem dem Pfarrer die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 86 Abs. 1 und 3, 88 Abs. 5 und 89 Abs. 2 mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem dem Pfarrer die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Pfarrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Die Berechtigung zur Führung persönlicher Titel wird durch die Versetzung in den Wart- oder Ruhestand nicht berührt.

Art. 84 a

Der Landeskirchenrat bestimmt, ob und in welchem Umfang dem Pfarrer im Falle des § 84 Abs. 2 eine Vergütung gewährt wird.

Art. 87 a

(1) Ist der Pfarrer zeitlich dienstunfähig, so kann die Dauer des Ruhestandes auf die Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit beschränkt werden (zeitlicher Ruhestand).

(2) Der zeitliche Ruhestand kann verlängert werden, jedoch nicht über drei Jahre hinaus, gerechnet vom Tage des Eintritts in den Ruhestand.

Art. 87 b

(1) Beantragt der Pfarrer seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel durch die Erklärung des Kreisdekans nachgewiesen, die dieser nach Anhörung des Dekans und des Seniors dahin abgibt, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand für gegeben erachtet.

(2) Die Möglichkeit einer Anordnung nach § 87 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 88 a

In dem Verfahren nach § 88 Abs. 2 ist vorbehaltenlich der Bestimmungen in Art. 111 a als Visitor der Kreisdekan und als Vertretung der Pfarrerschaft der Kapitelsenior zu hören.

Art. 91 a

Der Pfarrer im Ruhestand kann auf Ansuchen auch mit der Verwesung einer Pfarrstelle betraut werden; das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

Art. 95 a

(1) Macht der Pfarrer von dem Rücktrittsrecht nach § 95 Abs. 2 Gebrauch, so soll ihm, soweit möglich, ein seiner früheren Tätigkeit entsprechender Dienst übertragen werden. Ist der Pfarrer nachversichert worden, so erhält er bei Versetzung in den Ruhestand ein um den Teil der Angestelltenversicherungsrente, für den die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die Nachversicherung übernommen hat, gekürztes Ruhegehalt. Entsprechendes gilt, wenn der Pfarrer gemäß Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Kirchengesetzes vom 27. März 1972 (KABl. S. 73) eine Abfindung erhalten hat. Im übrigen bleiben ihm die besoldungsrechtlichen Ansprüche und die versorgungsrechtlichen Anwartschaften gewahrt, die er im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Dienst hatte.

(2) War dem Pfarrer vor der Entlassung eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen, so besteht kein Anspruch auf neuerliche Übertragung einer solchen Aufgabe.

Art. 103 a

(1) Die nach diesem Gesetz zulässigen Entscheidungen, Anordnungen oder Maßnahmen trifft, soweit sich nicht aus der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, dem XII. Abschnitt dieses Gesetzes oder aus sonstigen Kirchengesetzen etwas anderes ergibt, der Landeskirchenrat.

(2) Sind nach diesem Gesetz dem Pfarrer Entscheidungen bekanntzugeben, so ist nach § 81 des Kirchenbeamtengesetzes zu verfahren.

(3) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Anzeigen sind auf dem Dienstwege der zur Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen.

XII. Abschnitt**Ergänzende Bestimmungen**

**für ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes,
für ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs
und für andere Pfarrer mit
allgemeinkirchlichen Aufgaben**

1. Allgemeines

Art. 105 a

(1) Zu den Pfarrern, denen allgemeinkirchliche Aufgaben übertragen sind (§§ 16 Abs. 2 und 29), gehören der Landesbischof, die Mitglieder des Landeskirchenrates, welche Pfarrer sind, einschließlich der Kreisdekane, die Leiter der dem Landeskirchenrat unmittelbar nachgeordneten Stellen und Behörden, soweit sie ordiniert sind, sowie sonstige in der landeskirchlichen Verwaltung verwendete, nicht mit einer Pfarrstelle beliehene Pfarrer.

(2) Der Landesbischof und die Kreisdekane sind ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes im Sinne des § 30 Abs. 1. Die Mitglieder des Landeskirchenrates, welche Pfarrer sind, sind ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne des § 30 Abs. 2.

Art. 106 a

Die Bestimmungen der vorhergehenden Abschnitte gelten auch für die Pfarrer mit allgemeinkirchlichen

Aufgaben, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine besondere Regelung getroffen ist oder die besondere Natur des Dienstverhältnisses die Anwendbarkeit einzelner Vorschriften ausschließt.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

Art. 107 a

(1) Der Rektor der Augustana-Hochschule in Neuen-dettelsau wird vom Dozentenkollegium auf die Dauer von höchstens drei Jahren aus dem Kreis der Hochschulprofessoren nach näherer Bestimmung der Ordnung für das Dozentenkollegium der Augustana-Hochschule gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird rechtswirksam mit der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Erfolgt diese Bestätigung nicht, so ernennt der Landeskirchenrat einen Hochschulprofessor für die Dauer eines Jahres zum kommissarischen Rektor.

(2) Die übrigen Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden vom Landeskirchenrat ernannt.

Art. 108 a

Über die Einführung der Mitglieder des Landeskirchenrates, die Pfarrer sind, sowie der übrigen Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben können vom Landeskirchenrat nach Anhörung des Landessynodalausschusses Richtlinien erlassen werden. Die Einführung wird in einem öffentlichen Gottesdienst nach der Agenda vollzogen.

3. Veränderung des Dienstverhältnisses

Art. 109 a

(1) Den Mitgliedern des Landeskirchenrates, die Pfarrer sind, kann ohne ihre Zustimmung eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe nur übertragen werden, wenn sie damit ihre Eigenschaft als Mitglieder des Landeskirchenrates nicht verlieren, und wenn die neue Aufgabe mit mindestens dem gleichen Endgrundgehalt verbunden ist wie die bisherige.

(2) Bei den übrigen Pfarrern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben ist die Übertragung einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe oder einer freien Pfarrstelle nach § 77 Abs. 1 ohne ihre Zustimmung nur möglich, wenn die neue Stelle mit mindestens dem gleichen Endgrundgehalt verbunden ist wie die bisherige, oder wenn der Landeskirchenrat gemäß § 7 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes zugleich bestimmt, daß der Pfarrer für seine Person die Bezüge aus der bisherigen Stelle behält.

(3) Das Recht der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pfarrer, sich nach § 77 Abs. 2 um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

4. Beendigung des Dienstverhältnisses

Art. 110 a

(1) Die Entlassung aus dem Dienst (§§ 93 ff) wird bei den Mitgliedern des Landeskirchenrates, die Pfarrer sind, vom Berufungsausschuß, bei den übrigen Pfarrern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben durch den Landeskirchenrat verfügt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 97 gegeben sind.

5. Warte- und Ruhestand

Art. 111 a

Die in Art. 110 a bestimmten Stellen sind auch für die Versetzung in den Wartestand zuständig. Die nach

§ 75 in Verbindung mit § 74 erforderlichen Erhebungen werden durch einen Beauftragten des Landeskirchenrates vorgenommen. Der Beauftragte hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im Amtszuchtverfahren. Er legt die abgeschlossenen Ermittlungen mit einer gutachtlichen Äußerung der zur Entscheidung zuständigen Stelle vor.

Art. 112 a

Die in Art. 110 a bestimmten Stellen sind auch für die Versetzung in den Ruhestand nach §§ 86 ff zuständig.

XIII. Abschnitt

Mittelbares Dienstverhältnis

Art. 113 a

(1) Pfarrer, die in einer mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung Dienst leisten oder in einem anderen vom Landeskirchenrat gebilligten hauptamtlichen Dienstverhältnis stehen, können, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, auf Antrag in den mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aufgenommen werden.

(2) Das Verhältnis des Pfarrers zu der Einrichtung, in der er Dienst leistet, oder zu einem anderen Dienstherrn im Sinne des Absatzes 1 wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Aufnahme in den mittelbaren Dienst begründet keine Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

Art. 114 a

(1) Die Aufnahme wird durch den Landeskirchenrat ausgesprochen.

(2) Der Pfarrer erhält eine Urkunde; § 18 Abs. 1 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Pfarrer wird bei der Aufnahme erforderlichenfalls durch den Landeskirchenrat oder die von ihm bestimmte Stelle nach § 19 Abs. 1 verpflichtet; § 19 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Art. 115 a

(1) Der Pfarrer im mittelbaren Dienst bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates, wenn er in den Dienst einer anderen, den Voraussetzungen des Art. 113 a Abs. 1 entsprechenden Einrichtung treten will.

(2) Der gleichen Zustimmung bedarf es, wenn er von seinem unmittelbaren Dienstherrn vorübergehend zu einem anderen Dienst beurlaubt wird.

Art. 116 a

(1) Der Pfarrer im mittelbaren Dienst kann jederzeit seine Entlassung aus dem mittelbaren Dienst verlangen. Das Verlangen ist dem Landeskirchenrat schriftlich zu erklären, dem Verlangen muß alsbald entsprochen werden.

(2) Der Pfarrer kann von dem Landeskirchenrat auch ohne Antrag aus dem mittelbaren Dienst entlassen werden.

(3) Mit der Entlassung erlöschen die mit der Aufnahme in den mittelbaren Dienst verbundenen Rechtswirkungen, soweit nicht anderes bestimmt wird.

Art. 117 a

(1) Für den Pfarrer im mittelbaren Dienst gelten die Bestimmungen in § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3, 31 bis 35, 41, 43, 44, 47 Abs. 1 und 2, 48, 49, 50, 51 und § 90 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Dienstaufsicht übt der Kreisdekan des Kirchenkreises aus, in dem der Pfarrer seinen Dienstsitz hat; er kann sie dem Dekan übertragen.

(3) Für die Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 59 bis 61.

Eheschließung der Pfarrer, Pfarrverwalter, (Pfarr-) Vikarinnen und Kandidaten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 19. Dezember 1973. (KABl. 74, S. 20)

1. Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald mitzuteilen und dabei eine Abschrift der Heiratsurkunde und eine Bestätigung der kirchlichen Trauung vorzulegen (§ 44 Pfarrergesetz). Der Ehefrau wird ein Fragebogen zugeschickt mit der Bitte, ihn auszufüllen und an das Landeskirchenamt einzusenden. Die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs zwischen dem Ehepaar und dem zuständigen Dekan, Kreisdekan oder Referenten des Landeskirchenamtes wird angeboten.
2. Nr. 1 gilt für Pfarrverwalter gemäß § 9 des Pfarrverwaltergesetzes, für (Pfarr-) Vikarinnen gemäß § 22 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 1 des Theologinnengesetzes, für Predigt- und Pfarramtskandidaten gemäß § 15 Abs. 2 des Kandidatengesetzes entsprechend.
3. Studenten der Theologie und angehende Pfarrverwalter sind gebeten, wie die im Dienst der Landeskirche Stehenden zu verfahren. Die genannten Unterlagen (ausgefüllter Fragebogen, Heiratsurkunde und Bestätigung der kirchlichen Trauung) müssen spätestens mit der Meldung zur theologischen Aufnahmeprüfung eingereicht werden.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung über das Verlöbnis der Pfarrer, (Pfarr-) Vikarinnen und Kandidaten vom 16. Oktober 1972 (KABl. S. 250) aufgehoben.

München, den 19. Dezember 1973

I. A.: Maser

Prüfungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für die theologische Aufnahmeprüfung.

Vom 9. Januar 1974. (KABl. S. 54)

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund des § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über das Dienstverhältnis der Predigtamts- und Pfarramtskandidaten (Kandidatengesetz) vom 8. März 1967 (KABl. S. 69) in der Fassung des letzten Änderungsgesetzes vom 13. November 1971 (KABl. S. 310) die nachstehende Prüfungsordnung für die theologische Aufnahmeprüfung.

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1974 mit Wirkung für die theologische Aufnahmeprüfung 1975/I in Kraft.

Die Prüfungsordnung für die theologische Aufnahme- und Anstellungsprüfung vom 6. Februar 1958 (KABL. S. 15) in der Fassung der letzten Änderungsbekanntmachung vom 16. Oktober 1972 (KABL. S. 250) tritt nach Abschluß des Prüfungsgeschäfts für die theologische Aufnahmeprüfung 1974/II außer Kraft, soweit sie Bestimmungen über die theologische Aufnahmeprüfung enthält.

Von dem Nachweis der Zulassungsbedingungen des § 5 Nr. 1 Buchst. g) und h) kann unter Vorlage eines begründeten Antrages bis zum Prüfungstermin 1977/I einschließlich Dispens erteilt werden.

München, den 9. Januar 1974

I. A.: Maser

Prüfungsordnung für die theologische Aufnahmeprüfung

§ 1

Grundbestimmung

(1) Wer sich um den Dienst als Pfarrer in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bewirbt, muß seine Befähigung in der Regel in der theologischen Aufnahmeprüfung und theologischen Anstellungsprüfung nachweisen. Die theologische Aufnahmeprüfung ist die Abschlußprüfung für die vorgeschriebene Hochschulbildung.

(2) In der theologischen Aufnahmeprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erworben hat.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung wird vom Landeskirchenrat eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Als Mitglieder der Prüfungskommission werden in der Regel Theologen berufen, die am Ausbildungsvollzug beteiligt sind.

Als Prüfer können nur bestellt werden:

- a) Hochschullehrer der Theologie im Sinne des bayerischen Hochschullehrergesetzes,
- b) sonstige akademische Lehrpersonen,
- c) Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
- d) ordinierte Theologen, die als hauptamtliche Religionslehrer tätig sind.

(3) Für jedes Fach wird ein Fachprüfer bestimmt.

(4) Vorsitzender der Prüfungskommission ist ein Oberkirchenrat, in der Regel der Ausbildungsreferent.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird den Kandidaten mit der Bestätigung der Zulassung zur Prüfung bekanntgegeben.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission schlagen dem Landeskirchenrat Themen für die wissenschaftliche Hausarbeit und für die Klausuren vor. Der Landeskirchenrat trifft die Auswahl.

(7) Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. Sie stellt die Noten gemäß §§ 12 und 13 fest.

(8) Der Landesbischof hat das Recht, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein.

§ 3

Theologisches Prüfungsamt

Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung ist Aufgabe des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt.

§ 4

Prüfungstermine

(1) In der Regel findet die theologische Aufnahmeprüfung zweimal im Jahr statt.

(2) Der jeweilige Prüfungstermin wird ein halbes Jahr vor dem Termin der mündlichen Prüfung im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekanntgemacht. Gleichzeitig wird eine Meldefrist, die mindestens einen Monat betragen soll, bekanntgegeben.

(3) Nach Ablauf der im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern festgesetzten Meldefrist erhält der Kandidat binnen zwei Wochen eine Mitteilung über seine Zulassung zur Prüfung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung sind bei der Meldung zur theologischen Aufnahmeprüfung vorzulegen:

1. Studiennachweise

- a) der Nachweis über das Studium von acht Semestern an einer deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder kirchlichen Hochschule durch Vorlage des Studienbuches. Die Anerkennung von an außerdeutschen theologischen Fakultäten belegten Semestern ist auf Antrag möglich;
- b) das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife;
- c) der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache;
- d) der Nachweis über die Ableistung eines der Studienberatung dienenden Kolloquiums;
- e) drei Bescheinigungen über die Teilnahme an je einem Seminar in der biblischen, systematischen und historischen Theologie, davon eine mit einem bewertenden Zeugnis aufgrund einer schriftlichen Arbeit;
- f) je ein bewertender Seminarschein über die Teilnahme an einem homiletischen und religionspädagogischen Seminar;
- g) die Bestätigung der Teilnahme an mindestens einem vom Prüfungsamt anerkannten theoriebegleiteten Praktikum;
- h) der Nachweis über die Belegung von acht Wochenstunden Philosophie und über die Teilnahme an wenigstens zwei Lehrveranstaltungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Humanwissenschaften (unter besonderer Berücksichtigung der Psychologie) vermitteln;
- i) der Nachweis über die Teilnahme an einer kirchenrechtlichen Lehrveranstaltung.

2. Angaben zum Prüfungsvollzug und Leistungsnachweise

- a) die Angabe des Schwerpunktfaches aus den in § 8 Abs. 3 genannten vier theologischen Disziplinen, in denen der Kandidat die wissenschaftliche Hausarbeit schreiben will;
- b) für jedes mündliche Prüfungsfach ist auf einem gesonderten Blatt eine Zusammenstellung des Studienablaufes (Teilnahme an Lehrveranstaltungen, gehaltene Referate, schriftliche Arbeiten) vorzulegen. Der Kandidat benennt die Schwerpunktgebiete, die in der mündlichen Prüfung berücksichtigt werden sollen. Zum Schwerpunktgebiet kann gelesene Literatur angegeben werden;
- c) über Studienleistungen und -erfolge in einem oder mehreren Spezialgebieten, die nicht geprüft werden (z. B. biblische Archäologie, Ökumenik, Missionswissenschaft, Diakoniewissenschaft, Kirchenrecht, Kirchenmusik, Religionspsychologie, Pastoralpsychologie, Religionswissenschaft, Religionssoziologie), sind Nachweise über qualifizierte Beurteilungen vorzulegen, wenn die Studienleistungen in das Prüfungszeugnis aufgenommen werden sollen.

3. Angaben zur Person des Kandidaten

- a) ein Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges;
- b) der Nachweis der Taufe und der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche;
- c) ein amtliches Führungszeugnis;
- d) ein amts- oder vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis;
- e) der Nachweis der Staatsangehörigkeit;
- f) eine Erklärung, ob der Kandidat bereits versucht hat, vor einem anderen Gremium eine theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abzulegen;
- g) ein Antrag zur Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst. Die Zulassung zur Prüfung ist von diesem Antrag nicht abhängig.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind, und spricht die Zulassung aus. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn Theologie Zweitstudium war) kann auf die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Nr. 1 Buchst. a), g) und h) teilweise oder ganz verzichtet werden.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Kandidat während der schriftlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wird der Rücktritt nach der schriftlichen oder während der mündlichen Prüfung erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Kann ein Kandidat wegen Krankheit an der schriftlichen Prüfung oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, kann er sich aber der mündlichen Prüfung unterziehen, so kann ihm Gelegenheit zur Nachholung der schriftlichen Prüfung gegeben werden. Erkrankt ein Kandidat vor oder während der mündlichen Prüfung, so kann ihm die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. In beiden Fällen ist die Nachholung nur möglich, wenn sie spätestens eine Woche

vor der Schlußkonferenz der Prüfungskommission vorgenommen werden kann. Dem Vorsitzenden ist unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird bei Rücktritt nach Abs. 1 Satz 1 angerechnet. Wenn sie vorgezogen wurde, verfällt sie, falls nicht ein vertrauensärztliches Zeugnis vorgelegt wird.

§ 8

Prüfungsformen und Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung besteht aus Hausarbeiten, Klausuren und der mündlichen Prüfung.

(2) Als Hausarbeiten sind anzufertigen:

- a) eine wissenschaftliche Hausarbeit in einer der in Abs. 3 genannten Disziplinen,
- b) eine schriftlich abgefaßte Predigt und ein schriftlich abgefaßter Unterrichtsentwurf mit der dazugehörenden didaktischen Analyse, beides aufgrund des gleichen biblischen Textes.

(3) Klausuren werden geschrieben in folgenden theologischen Disziplinen:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Dogmatik und Ethik
- d) Kirchen- und Dogmengeschichte

(4) Hausarbeiten und Klausuren werden anonym abgegeben. Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten ein Kennwort und eine Kennzahl mit.

(5) In der mündlichen Prüfung werden folgende Fächer geprüft:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Dogmatik und Ethik
- d) Kirchen- und Dogmengeschichte
- e) praktische Theologie
- f) Grundzüge der Philosophie

§ 9

Hausarbeiten

(1) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er in methodisch sachgemäßer Weise, unter selbständiger Verarbeitung von Quellen und Literatur, einen Sachverhalt entfalten, von verschiedenen Seiten beleuchten und begründet beurteilen kann.

(2) Vom Prüfungsamt werden dem Kandidaten drei Themen in dem von ihm gewählten Fach zur Wahl gestellt. Die Ausarbeitung soll 30 Schreibmaschinen-seiten nicht überschreiten. Als Bearbeitungszeit stehen sechs Wochen zur Verfügung.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann von einem Kandidaten auf Antrag gleichzeitig mit den Kandidaten des vorhergehenden Prüfungstermins angefertigt werden unter der Bedingung, daß die Zulassungsvoraussetzungen zu dem gewählten Prüfungstermin erfüllt sind.

(4) In dem Fach, in dem der Kandidat die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben hat, entfällt die Klausur.

(5) Der Predigt und der religionspädagogischen Arbeit wird der gleiche biblische Text zugrundegelegt.

Dabei sollen die exegetischen, homiletischen, didaktischen und methodischen Überlegungen dargelegt werden. Es stehen zwei Texte zur Wahl. Für die Ausarbeitung der homiletischen und religionspädagogischen Arbeit hat der Kandidat vier Wochen Zeit.

(6) Jeder Hausarbeit ist ein Literaturverzeichnis und die Versicherung, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde, beizugeben.

§ 10

Klausuren

(1) In den Klausuren werden vor allem Grundwissen und methodisches Können geprüft.

(2) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Stunden. An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben. Zwei Themen stehen zur Wahl.

(3) Elementare Hilfsmittel, die im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind, werden zur Verfügung gestellt.

(4) Die Klausuren in den biblischen Fächern bestehen aus der Übersetzung und der wissenschaftlichen Exegese eines Textabschnittes sowie der Bearbeitung eines Themas. In den übrigen Klausuren kann die Aufgabe als Essay-Klausur oder als kombinierter Test gestellt werden.

(5) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden im Rahmen von selbst gewählten Teilgebieten der einzelner Grundfächer vor allem vertieftes Wissen, methodisches Können und Urteilsvermögen geprüft. Die Aufstellung des Kandidaten über seine Studien in dieser Disziplin sind Grundlage und Ausgangspunkt des Prüfungsgesprächs. Der Kandidat muß in der Lage sein, seine Schwerpunktkenntnisse in den Zusammenhang der Disziplin einzuordnen.

(2) Für die mündliche Prüfung wird für jedes Prüfungsfach eine Fachkommission gebildet, die aus einem Fachprüfer und mindestens zwei Beisitzern besteht.

(3) Die Prüfungszeit beträgt in den einzelnen Fächern:

Altes Testament	20 Min.
Neues Testament	20 Min.
Dogmatik	15 Min.
Ethik	15 Min.
Historische Theologie (Kirchen- und Dogmengeschichte einschließlich Konfessionskunde)	20 Min.

Praktische Theologie

Homiletik, Liturgik, Seelsorge (einschließlich Pastoralpsychologie) und Religionspädagogik (Der Kandidat hat die Möglichkeit, aus diesen vier Fächern zwei Fächer anzugeben, die je 15 Minuten geprüft werden, und für die je eine Note gegeben wird.) zusammen 30 Min.

Grundzüge der Philosophie 15 Min.

(4) Im Schwerpunktfach verlängert sich die Prüfung um die Hälfte der angegebenen Zeit und schließt die Prüfung des Grundwissens ein.

(5) In der mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu vier Kandidaten zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt.

(6) Über den Verlauf der Prüfung wird durch ein Mitglied der Fachkommission ein Ergebnisprotokoll geführt.

(7) Kandidaten des letzten Studienjahres, die in die Liste der Anwärter für das geistliche Amt eingetragen sind, können auf Antrag die Erlaubnis erhalten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen in den Hausarbeiten, Klausuren und der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

Sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
Gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
Befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung.
Ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
Ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischennoten (halbe Noten) gegeben werden.

(2) Aus der Summe aller Einzelnoten mit entsprechender Wertung ergibt sich die Gesamtprüfungsnote. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Sehr gut	(I) Kandidaten mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Gut	(II) Kandidaten mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
Befriedigend	(III) Kandidaten mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Ausreichend	(IV) Kandidaten mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
Mangelhaft	(V) Kandidaten mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,
Ungenügend	(VI) Kandidaten mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

Zwischennoten werden im Gesamtergebnis nicht gegeben.

(3) Für jeden Kandidaten, der die Prüfung bestanden hat, ist aufgrund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Kandidat die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden. Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Kandidaten sich der Prüfung unterzogen haben.

(4) In das Zeugnis werden qualifizierte Studienleistungen aus Bereichen, die nicht geprüft wurden, ohne Benotung (§ 5 Nr. 2 Buchst. c) aufgenommen.

§ 13

Beurteilung der Prüfungsleistungen

(1) Die Hausarbeiten und Klausuren werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet und bewertet. Dem zweiten Korrektor wird die Beurteilung, nicht aber die Benotung des ersten Kor-

rektors mitgeteilt. Bei abweichenden Bewertungen durch die beiden Korrektoren sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsvorsitzende im Rahmen der von den Korrektoren gegebenen Noten. In besonderen Fällen können einzelne Arbeiten der Benotung durch die Gesamtkommission unterstellt werden.

(2) Bei der mündlichen Prüfung setzt die Fachkommission in gemeinsamer Beratung die Note fest.

(3) Für die Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählen die wissenschaftliche Hausarbeit dreifach, jede Klausur zweifach, die Predigtarbeit und die religionspädagogische Arbeit je einfach und die mündlichen Prüfungen je einfach.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ (IV) unterschritten wird (Notendurchschnitt 4,51 und schlechter);
- b) wenn die Gesamtnote im Schwerpunktfach (wissenschaftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung) schlechter als „ausreichend“ (4) benotet wurde (Notendurchschnitt 4,51 und schlechter);
- c) wenn die Gesamtnoten (Klausur und mündliche Prüfung) in mindestens zwei der Klausurfächer schlechter als „ausreichend“ (4) ausfallen (Notendurchschnitt 4,51 und schlechter).

§ 14

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied der Prüfungskommission teilt den Kandidaten nach der mündlichen Prüfung alle bis dahin festgesetzten Einzelnoten mit.

(2) Die Prüfungskommission stellt die Einzelnoten und die Gesamtprüfungsnote in einer Schlußkonferenz fest.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt das Ergebnis der Prüfung unter Beilage der Prüfungsarbeiten, der Protokolle der mündlichen Prüfung und einer Niederschrift über Prüfungsaufgaben, Prüfungszeiten, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse der Prüfungskommission dem Landeskirchenrat zur Bestätigung vor. Der Landeskirchenrat bestätigt das Ergebnis der Prüfung. Jeder Kandidat erhält ein Zeugnis und eine Aufstellung seiner Einzelnoten.

(4) Auf Verlangen erhält der Kandidat vom Prüfungsvorsitzenden oder dem Leiter des Prüfungsamtes innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin Einsicht in den ihn betreffenden Teil der Prüfungsakten.

§ 15

Unterschleif

(1) Versucht ein Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (6) zu bewerten. In schweren Fällen ist der Kandidat von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis zu be-

richtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen, in der Regel nach einem Jahr. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigen.

§ 17

Nachprüfung von Entscheidungen

(1) Wird ein Kandidat entgegen seinem Antrag nicht zur theologischen Aufnahmeprüfung zugelassen, kann er gegen diese Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes Beschwerde zum Landeskirchenrat einlegen.

(2) Jeder Kandidat kann gegen Verfahrensverstöße beim Prüfungsverfahren Einspruch beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Der Einspruch muß binnen 24 Stunden nach dem Verfahrensverstoß schriftlich erhoben werden; er kann nur damit begründet werden, daß das Prüfungsverfahren nicht den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entspricht.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende unverzüglich. Gegen seine Entscheidung kann Beschwerde zum Landeskirchenrat eingelegt werden.

(4) Der Landeskirchenrat hat vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 3 den Gutachterausschuß (§ 18) zu hören.

§ 18

Gutachterausschuß

(1) Der Gutachterausschuß besteht aus einem Vertreter der akademischen Ausbildungsstätten für Theologen in Bayern und einem studentischen Vertreter.

(2) Die Prodekane der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München sowie der Vertreter des Rektors der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sind im Wechsel je für die Dauer von zwei Jahren Vertreter der akademischen Ausbildungsstätten für Theologen in Bayern. Für den Beginn richtet sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben des Hochschulortes. Erster Vertreter im Fall einer Verhinderung ist der für die nächste Periode Berufene, zweiter Vertreter der für die übernächste Periode Berufene. Studentischer Vertreter ist der Vorsitzende des „Landeskonvents bayerischer evangelischer Theologiestudenten“, der im Fall der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.

(3) Als verhindert gilt auch, wer Mitglied der Prüfungskommission oder Teilnehmer an der Prüfung ist.

§ 19

Allgemeine Mängel am Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich nachträglich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem

Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung (§ 14 Abs. 3 Satz 2) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 20

Anrufung der Schlichtungsstelle

(1) Kandidaten können die Entscheidungen des Landeskirchenrates (§§ 17, 19) durch die Schlichtungsstelle nach § 67 des Pfarrergesetzes nachprüfen lassen.

(2) Die Schlichtungsstelle hebt eine Entscheidung des Landeskirchenrates auf, wenn geltendes Recht verletzt, Ermessen grob mißbraucht oder Ermessen offensichtlich unrichtig angewendet worden ist. Ein Prüfungsergebnis wird aufgehoben, wenn der Bewertung ein unzutreffender Sachverhalt zugrundegelegt wurde, allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden oder sachfremde Erwägungen die Bewertung bestimmt haben; es wird auch aufgehoben, wenn Verfahrensverstöße die Bewertung beeinflussen können.

(3) Im übrigen gelten die Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 67 Absatz 3 des Pfarrergesetzes der VELKD) und die Verordnung über die Schlichtungsstelle für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 26. April 1968 (KABl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung.

Anhang zur Prüfungsordnung für die theologische Aufnahmeprüfung:

Als Hilfsmittel bei den Klausuren dürfen nur benutzt werden:

1. das hebräische Alte Testament
2. das griechische Neue Testament
3. ein hebräisch-deutsches Wörterbuch (Buhl-Gesenius)
4. eine deutsche Konkordanz
5. das Evangelische Kirchengesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern)

Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Änderung der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten der Theologie.

Vom 22. Juni 1973. (LKABl. S. 33)

Aufgrund des § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 S. 1) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten der Theologie vom 16. Oktober 1970 (Amtsbl. 1970 S. 123) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

§ 6 erhält einen dritten, vierten und fünften Absatz mit folgendem Wortlaut:

(3) Die Vikare wählen jährlich bis zum Jahresende für das darauffolgende Kalenderjahr eine Vikarsvertretung, bestehend aus einem Sprecher, dessen Stellvertreter und einem weiteren Vikar. Die Vikarsvertre-

tung wirkt verantwortlich bei allen die Ausbildung betreffenden Fragen mit, indem sie

a) die Vorstellungen der Vikare über den Seminarunterricht dem Seminardirektor gegenüber zur Geltung bringt,

b) die Anliegen der Vikare gegenüber dem Seminar und dem Landeskirchenamt vertritt,

c) vor Erlass allgemeiner Anweisungen, die die Ausbildung betreffen, ein Votum abgibt.

(4) Die vom Landeskirchenamt jeweils für 4 Jahre zu berufenden Mentoren wählen jährlich bis zum Jahresende für das darauffolgende Kalenderjahr eine Mentorenvertretung, bestehend aus einem Sprecher, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mentor. Die Mentorenvertretung wirkt verantwortlich bei allen die Ausbildung betreffenden Fragen mit, indem sie

a) die Vorstellungen der Mentoren über die Ausbildungsabschnitte, soweit sie die Gemeindegarbeit betreffen, dem Seminardirektor gegenüber zur Geltung bringt,

b) die Anliegen der Mentoren gegenüber dem Seminar und dem Landeskirchenamt vertritt,

c) vor Erlass allgemeiner Anweisungen, die die Ausbildung betreffen, ein Votum abgibt.

(5) Die Kirchenregierung beruft einen Ausbildungsrat, der aus zwei Vikaren, zwei Mentoren, dem Predigerseminardirektor und dem Ausbildungsreferenten besteht. Die Vikare werden von den Vikaren, die Mentoren von den Mentoren jeweils bis zum Jahresende für das darauffolgende Kalenderjahr vorgeschlagen. Der Ausbildungsrat ist an der Entwicklung des allgemeinen Ausbildungsplanes beteiligt, begleitet die Ausbildung und gibt vor Erlass allgemeiner Anweisungen, die die Ausbildung betreffen, ein Votum ab, das die unter Ziffer 3 c und 4 c genannten Voten berücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 22. Juni 1973

Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. Bluhm

Richtlinien der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Ausbildung der Vikare.

Vom 22. Juni 1973. (LKABl. S. 33)

Für den in § 6 Abs. 5 der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten der Theologie vom 16. Oktober 1970 (Amtsbl. 1970 S. 123) in der Fassung der Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten der Theologie vom 22. Juni 1973 (Amtsbl. 1973 S. 33) vorgesehenen allgemeinen Ausbildungsplan werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Ausbildung der Vikare im Vorbereitungsdienst der Landeskirche hat insbesondere folgende Ziele:

Sie soll dazu beitragen, daß die Vikare die biblische Botschaft in Verbindung mit der Tradition unserer Kirche und der weltweiten Christenheit auszusagen und sie in der gegenwärtigen Situation artikulieren und vertreten können.

Die Vikare sollen deshalb in den Grundformen des Umgangs mit der biblischen Botschaft in Gottesdienst und Sakramentsfeier (Liturgik), in der öffentlichen Verkündigung (Homiletik), in der lehrenden Auseinandersetzung (Katechetik) und in der Seelsorge und Beratung (Poimenik) gefördert werden.

Sie sollen die Möglichkeit haben, im Vikariat, im pädagogischen Praktikum (Schulpraktikum) und im Sozialpraktikum vertiefte Praxiskenntnisse zu gewinnen.

Dabei ist das Zusammenwirken aller kirchlichen Mitarbeiter zu beachten und zu üben.

2. Während des Vorbereitungsdienstes der Vikare soll das Predigerseminar mit den Mentoren und dem Katechetischen Amt zusammenarbeiten. Im Zuge dieser Zusammenarbeit soll der Predigerseminardirektor mindestens jährlich einmal eine Konferenz aller an der Ausbildung Beteiligten einberufen.
3. Bei der Aufstellung eines Ausbildungsplanes sollen insbesondere geregelt werden:
- a) die Aufgaben und die Verantwortlichkeit des Predigerseminardirektors,
 - b) der Einsatz der Vikare in Kirchengemeinden und die Verantwortlichkeit der Mentoren,
 - c) die Lehrangebote des Predigerseminars,
 - d) die Ausbildungsinhalte, die durch die Mentoren zu vermitteln sind,
 - e) der Sprechunterricht,
 - f) das Angebot von Arbeitsgemeinschaften.

Wolfenbüttel, den 22. Juni 1973

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Dr. Bluhm

Viertes Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone.

Vom 6. Oktober 1973. (LKABl. S. 51)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über das Amt der Pfarrdiakone, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Dezember 1971 (Amtsbl. 1971 S. 129), wird wie folgt geändert:

1. Der Vorspruch vor § 1 erhält folgende Fassung: „Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.“
2. In § 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
3. In § 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„Zu Pfarrdiakonen können Frauen und Männer berufen werden.“

4. § 2 wird gestrichen.
5. § 3 wird gestrichen.
6. § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden gestrichen.
7. § 7 wird gestrichen.
8. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Pfarrdiakone stehen in der Regel im Angestelltenverhältnis; unter den Voraussetzungen des Kirchengesetzes über den Dienst des Pfarrverwalters kann auch ein Kirchenbeamtenverhältnis begründet werden.“
9. In § 8 Absatz 1 Satz 2 ist die Klammer „(§ 5)“ zu streichen.
10. § 8 Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1973 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrdiakonengesetz unter neuer Paragraphenfolge und unter neuem Datum in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen.

Wolfenbüttel, den 6. Oktober 1973

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Dr. Heintze

Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Änderung der Kirchenverordnung über den Probedienst der Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin.

Vom 25. September 1973. (LKABl. S. 51)

Aufgrund des § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 S. 1) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über den Probedienst der Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin vom 16. Oktober 1970 (Amtsbl. 1970 S. 126) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Probedienst setzt die Ordination nach dem Pfarrrecht voraus. Sie ist in der Regel vor Beginn des Dienstverhältnisses zu erteilen. Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des ersten Monats, wenn die Ordination bis dahin nicht erfolgt ist.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. September 1973

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Dr. Heintze

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 8. Oktober 1973. (LKABl. S. 66)

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 6. Oktober 1973 (Amtsbl. 1973 S. 48) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 S. 1) in der ab 1. Januar 1974 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 8. Oktober 1973

Landeskirchenamt

Kaulitz

Kirchengesetz

zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

in der Neufassung vom 8. Oktober 1973

Die Landessynode hat gemäß §§ 103 und 104 des Pfarrergesetzes (Amtsbl. 1964 S. 31 ff. und Amtsbl. der VELKD Band II Stück 2 S. 14 ff.) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(zu §§ 6 und 7 PFG)

(1) Zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung ist ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren und nach der zweiten theologischen Prüfung vor der Anstellung als Pfarrer ein Probendienst von mindestens einem Jahr abzuleisten. Die weiteren Bestimmungen über die Vorbildung der Pfarrer, über die Ableistung des Probendienstes und über die Rechtsverhältnisse während des Vorbereitungsdienstes und des Probendienstes werden durch Kirchenverordnung getroffen.

(2) Die Kirchenregierung kann die Anstellungsfähigkeit auch an Lehrkräfte, die die wissenschaftliche und pädagogische Staatsprüfung für das höhere Lehramt bestanden haben und die Lehrbefähigung für evangelische Religion als Hauptfach besitzen, verleihen.

§ 2

(zu § 8 PFG)

(1) Das Landeskirchenamt führt eine Liste über die Verleihungen der Anstellungsfähigkeit.

(2) Die Anstellungsfähigkeit nach den §§ 6 und 7 des Pfarrergesetzes wird von der Kirchenregierung verliehen.

(3) Das Kolloquium hält der Prüfungsausschuß für die zweite theologische Prüfung in der Zusammensetzung von mindestens drei Mitgliedern ab; das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 3

(zu § 11 PFG)

(1) Der Ordinand hat in dem Ordinandenbuch im Landeskirchenamt folgende Verpflichtung einzutragen und zu unterzeichnen:

„Ich verpflichte mich, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und zu lehren wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments

gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.“

(2) Die Ordination geschieht durch den Landesbischof oder einen von ihm beauftragten Vertreter.

§ 4

(zu § 16 PFG)

(1) Die Berufung zum Pfarrer spricht die Kirchenregierung aus. Das Verfahren zur Übertragung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Berufung zum Pfarrer kann auch mit der Übertragung einer Stelle mit besonderem Auftrag verbunden werden. Der Auftrag kann in einem Gemeindedienst oder in einem anderen kirchlichen Dienst bestehen. Die Stellen mit besonderem Auftrag sind den Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gleichgestellt; die Vorschriften über die Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben finden entsprechende Anwendung.

(3) Jeder Pfarrer im Probendienst ist verpflichtet, bei seiner erstmaligen Berufung zum Pfarrer eine Stelle mit besonderem Auftrag auf längstens fünf Jahre zu übernehmen.

(4) Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag sind befristet zu übertragen; in besonderen Fällen ist Verlängerung möglich.

§ 5

(zu § 19 PFG)

Die Verpflichtung ist bei der Übertragung einer Pfarrstelle von dem zuständigen Propst oder seinem Vertreter und bei der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe von dem Landesbischof oder seinem Vertreter vorzunehmen. Die Niederschrift über die Verpflichtung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 6

(zu § 24 Abs. 2 PFG)

Kirchenälteste sind die Laienmitglieder des Kirchenvorstandes.

§ 7

(zu §§ 25 und 26 PFG)

(1) Das Pfarramt wird von den Kirchenmitgliedern gemeinsam verwaltet, denen die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes übertragen ist. Die Geschäfte des Pfarramtes führt dasjenige Mitglied, das zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gewählt ist. Ist ein Kirchenvorstand nicht im Amt, so regelt der Propsteivorstand die Geschäftsführung des Pfarramtes.

(2) Gehören dem Pfarramt zwei Mitglieder an, so vertreten sich diese gegenseitig. Verwalten mehr als zwei Mitglieder das Pfarramt, so regelt der Kirchenvorstand deren Vertretung untereinander; er gibt dem Propst und dem Landeskirchenamt hiervon Nachricht. Liegen in den Fällen der Sätze 1 und 2 Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderungen zur Übernahme der Vertretung vor, so regelt der Propst auf Vorschlag des Pfarrers die Vertretung im pfarramtlichen Dienst im Benehmen mit dem Landeskirchenamt; das gleiche gilt, sofern das Pfarramt nur ein Mitglied hat. Für die Vertretung in Urlaubsfällen gilt im übrigen die Urlaubsordnung.

(3) Über die Verteilung der Aufgaben sollen sich die Mitglieder des Pfarramtes einigen, soweit nicht eine anderweitige Regelung getroffen ist. Es ist mindestens

eine örtliche Zuständigkeit der ordinierten Mitglieder des Pfarramtes für die Seelsorge und die Amtshandlungen zu bestimmen. Wenn der Kirchenvorstand die Aufgaben verteilen will, so bedarf dessen Regelung der Genehmigung des Landeskirchenamtes nach Anhörung des Propsteivorstandes.

§ 8
(zu § 29 PfG)

(1) Zu den Pfarrern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gehören alle ordinierten Inhaber von landeskirchlichen Stellen, die nicht Inhaber von Pfarrstellen in einer bestimmten Kirchengemeinde oder von Stellen mit besonderem Auftrag sind.

(2) Pfarrer, die in einem missionarischen, diakonischen, ökumenischen oder religionspädagogischen Dienst stehen und nicht in landeskirchlichen Stellen angestellt sind, können von der Kirchenregierung Pfarrern in der Landeskirche mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gleichgestellt werden, sofern sie die Voraussetzung zur Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer erfüllen. Rechte und Anwartschaften, insbesondere besoldungsrechtlicher Art, können sie jedoch erst erhalten, wenn sie in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen sind und ihnen die Stellung eines beurlaubten Pfarrers verliehen ist (§ 79 PfG); der vorherigen Übertragung einer Stelle bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 9
(zu § 30 PfG)

Der Landesbischof, die geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes und die Pröpste sind ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes. Der Landesbischof und die geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sind zugleich ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs.

§ 10
(zu § 36 PfG)

(1) Werden nach der Übertragung einer Pfarrstelle dieser andere Kirchengemeinden oder Teile derselben hinzugelegt oder werden dem Pfarrer seinem Amt entsprechende und erfüllbare Aufgaben zugewiesen, so erstrecken sich seine Amtspflichten auch hierauf, ohne daß ihm dafür eine besondere Vergütung zusteht.

(2) Der Umfang des vom Pfarrer zu übernehmenden Religionsunterrichts an öffentlichen oder privaten Schulen ist durch Kirchenverordnung zu regeln. Dabei ist auch Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Höhe dem Pfarrer die vom Kostenträger gezahlte Vergütung verbleibt.

§ 11
(zu § 41 Abs. 2 PfG)

Bestimmungen über die Amtskleidung und das Tragen eines Amtskreuzes können durch Kirchenverordnung nach Anhörung des Pröpstekonventes getroffen werden.

§ 12
(zu § 47 PfG)

Vor der Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand und in den späteren Ruhestand sind der Pfarrer und der Propst zu hören.

§ 13
(zu § 49 PfG)

(1) Die Kirchenregierung kann bestimmen, bis zu welcher Höhe eine Vergütung aus einer im kirchlichen Interesse übernommenen Nebentätigkeit im Sinn des

§ 49 Abs. 1 des Pfarrergesetzes von dem Pfarrer an die Landeskirchenkasse abzuführen oder auf seine Gehaltsbezüge anzurechnen ist.

(2) Die Zustimmung gemäß § 49 Abs. 2 des Pfarrergesetzes kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 14
(zu § 51 Abs. 3 PfG)

Die näheren Bestimmungen trifft das Kirchengesetz die politische Betätigung der Pfarrer, Beamten und Angestellten betreffend vom 15. April 1955 (Amtsbl. 1955 S. 20) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15
(zu § 55 PfG)

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer führen die Pröpste und das Landeskirchenamt.

(2) Über Pfarrer, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, führt die Landeskirchenverwaltung die Dienstaufsicht durch Kirchenverordnung oder Dienstanweisung nicht anderweitig geregelt wird. Das gleiche gilt für Pröpste, für beurlaubte Pfarrer und für Pfarrer im Wart- und im Ruhestand, soweit sie nicht einer anderweitigen Dienstaufsicht unterstehen; Pfarrer im Wartestand können auch der Dienstaufsicht eines Propstes zugewiesen werden.

§ 16
(zu §§ 56 und 57 PfG)

(1) Dem Pfarrer kann im Fall des § 56 des Pfarrergesetzes auch nach vergeblicher Mahnung und vorheriger Androhung zur Erledigung ihm obliegender Aufgaben ein Zwangsgeld bis zur Höhe von einem monatlichen Grundgehalt auferlegt werden.

(2) In dringenden Fällen des § 57 des Pfarrergesetzes kann auch der Propst vorläufig die Ausübung des Dienstes untersagen; er hat unverzüglich dem Landeskirchenamt zu berichten, das alsbald die endgültige Entscheidung trifft.

§ 17
(zu § 65 PfG)

In ärztliche Zeugnisse soll nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, Einsicht gewährt werden.

§ 18
(zu § 67 PfG)

Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Pfarrerdienstrechtes entscheidet das für die Landeskirche zuständige kirchliche Verwaltungsgericht.

§ 19
(zu § 70 PfG)

(1) Dem Inhaber einer Pfarrstelle kann mit seiner Zustimmung auch eine Stelle mit besonderem Auftrag übertragen werden.

(2) Der Propst und der Kirchenvorstand sind in allen Fällen zu hören, in denen dem Inhaber einer Pfarrstelle mit dessen Zustimmung, jedoch ohne vorangegangene Bewerbung, eine andere Stelle übertragen werden soll.

(3) Auf die Übertragung einer anderen Stelle an den Inhaber einer Pfarrstelle finden die Bestimmungen über die Stellenbesetzungen Anwendung.

(4) Wird einem Pfarrer eine andere Pfarrstelle in seiner bisherigen Kirchengemeinde übertragen, so kann

von der Einführung abgesehen werden. In diesem Falle wird die Übertragung der Pfarrstelle durch Aushändigung der Urkunde durch den Propst in Gegenwart des Kirchenvorstandes vollzogen.

§ 20
(zu § 71 PFG)

(1) Ein Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, kann außer den in § 71 Absatz 1 des Pfarrergesetzes genannten Gründen ohne seine Zustimmung versetzt werden,

- a) wenn die Versetzung des Pfarrers wegen Verbindung der Pfarrstelle mit einer anderen Kirchengemeinde erforderlich wird;
- b) wenn die Pfarrstelle mit dem Propstamt verbunden ist und ihre Besetzung mit einem Propst bevorsteht;
- c) wenn der bei Übertragung der Pfarrstelle bestehende Umfang des Dienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Versehung dieser Stelle nicht mehr voll in Anspruch genommen werden;
- d) wenn dem Pfarrer eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist;
- e) wenn der Pfarrer infolge seines Gesundheitszustandes in der Führung seines Amtes erheblich behindert ist;
- f) wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute dauernd getrennt leben.

(2) Die Bestimmung der §§ 71 Absätze 5 und 6, 72 und 73 des Pfarrergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 21
(zu § 71 PFG)

(1) Ein Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist und dessen Berufung zum Pfarrer nicht länger als zehn Jahre zurückliegt, kann ferner ohne seine Zustimmung versetzt werden, wenn eine andere Pfarrstelle länger als ein Jahr unbesetzt gewesen und ihre alsbaldige Besetzung mit einem Pfarrer dringend erforderlich ist. Ein Pfarrer darf nach dieser Vorschrift nur einmal versetzt werden.

(2) Die Bestimmung der §§ 71 Absätze 5 und 6, 72 und 73 des Pfarrergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bewerbungsmöglichkeit bis auf eine der Pfarrstellen beschränkt werden kann, die gemäß Absatz 1 zu besetzen sind.

§ 22
(zu § 71 PFG)

Die zur Feststellung des Sachverhaltes in einem Versetzungsverfahren nach § 71 des Pfarrergesetzes und nach den §§ 21 und 22 dieses Kirchengesetzes erforderlichen Erhebungen führt das Landeskirchenamt. Es hat dabei insbesondere den Pfarrer, den Kirchenvorstand, den Propst und den Vorstand des Pfarrerausschusses zu hören.

§ 23
(zu § 72 PFG)

(1) Die Versetzung auf eine Pfarrstelle nach § 72 des Pfarrergesetzes geschieht nach den Bestimmungen über die Besetzung der Pfarrstellen. Hat die Kirchenregierung die Versetzung eines Pfarrers ausgesprochen, so nimmt

sie nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes das Recht zur Besetzung einer durch Gemeindewahl zu besetzenden Pfarrstelle in Anspruch. Macht die Kirchenregierung von diesem Recht Gebrauch, so wird in den beiden nächsten Besetzungsfällen die Pfarrstelle durch Gemeindewahl besetzt.

(2) Eine Minderung des Dienstehelohnens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein; dabei gelten ruhegehaltfähige Zulagen als Bestandteil des Dienstehelohnens.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf eine Versetzung nach den §§ 21 und 22 dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 24
(zu § 77 PFG)

(1) § 77 des Pfarrergesetzes findet entsprechende Anwendung:

- a) auf die Versetzung eines Pfarrers, dem eine Stelle mit besonderem Auftrag übertragen ist,
- b) auf die Versetzung eines Propstes, wenn das mit der Pfarrstelle verbundene Propstamt mit einer anderen Pfarrstelle verbunden wird.

(2) Bei der Versetzung nach Absatz 1 und im Fall des § 77 des Pfarrergesetzes sind die Bestimmungen der §§ 71 Absätze 5 und 6 und 72 Absätze 1 bis 3 des Pfarrergesetzes sowie des § 22 b dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Versetzung des Pfarrers aus Gründen, die in § 74 Absatz 1 des Pfarrergesetzes oder in § 21 Absatz 1 Buchstabe e) dieses Kirchengesetzes genannt sind, erforderlich, und ist ein gedeihliches Wirken des Pfarrers in einer anderen Pfarrstelle oder in einer anderen Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag zunächst nicht zu erwarten, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

§ 25
(zu §§ 71 bis 77 PFG und §§ 21 bis 22 c dieses Kirchengesetzes)

(1) In allen Versetzungsfällen kann neben der Versetzung auf eine Pfarrstelle auch die Versetzung auf eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag vorgesehen werden.

(2) Die Einleitung eines Versetzungsverfahrens ist nicht selbständig nachprüfbar.

§ 26
(zu § 78 PFG)

Vor der Abordnung sind der Pfarrer und der Propst zu hören.

§ 27
(zu § 79 PFG)

(1) Vor der Beurlaubung des Pfarrers ist der Propst zu hören.

(2) Mit der Entscheidung über den Verlust der von dem Pfarrer bekleideten Stelle, die ihm zuzustellen ist, wird diese zur Neubesetzung frei. Der beurlaubte Pfarrer bleibt Pfarrer der Landeskirche. An Stelle der Dienstbezüge kann dem Pfarrer ein nach freiem Ermessen zu bestimmender Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(3) Bei der Beendigung der Beurlaubung ist der Pfarrer verpflichtet, eine Pfarrstelle oder eine gleichwertige andere Stelle zu übernehmen. Auf die Übertragung einer dieser Stellen finden § 77 des Pfarrergesetzes und § 22 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 28
(zu § 82 PFG)

(1) Der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand behält vorbehaltlich gesetzlich bestimmter Ausnahmen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung einschließlich des Rechtes zur Vornahme von Amtshandlungen, das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung (Rechte des geistlichen Standes).

(2) Die in § 90 Absatz 2 des Pfarrergesetzes vorgesehenen Beschränkungen finden auf den Pfarrer im Wartestand Anwendung; vor einer solchen Entscheidung sind der Pfarrer und der Propst, in dessen Bezirk der Pfarrer wohnt, zu hören.

(3) Die Maßnahmen können bis zur endgültigen Entscheidung auch vorläufig angeordnet werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht. Eine Nachprüfung der vorläufigen Anordnung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29
(zu §§ 83 und 84 PFG)

Die Bestimmungen des § 72 Absätze 1 und 2 des Pfarrergesetzes und des § 22 c Absatz 3 dieses Kirchengesetzes finden, unbeschadet des § 84 Absatz 3 des Pfarrergesetzes, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem Pfarrer im Wartestand die Bewerbung um eine freie Stelle binnen einer festzusetzenden Frist aufgegeben werden kann.

§ 30
(zu § 86 PFG)

Die Altersgrenze wird gemäß § 86 Absatz 4 des Pfarrergesetzes bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung auf das 70. Lebensjahr festgesetzt.

§ 31
(zu § 90 PFG)

Der Pfarrer im Ruhestand kann mit seiner Zustimmung mit einer zeitlich begrenzten Verwaltung einer Pfarrstelle oder einer anderen kirchlichen Aufgabe beauftragt werden. Es kann ihm dafür eine Entschädigung gewährt werden.

§ 32
(zu § 101 PFG)

(1) Der Landesbischof ist Pfarrer in einem kirchenleitenden Amt gemäß § 30 des Pfarrergesetzes. Das Pfarrergesetz und dieses Gesetz finden sinngemäße Anwendung.

(2) Die übrigen ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes sind Kirchenbeamte. Pfarrer, denen ein Dienst im Landeskirchenamt übertragen wird, werden Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit. Das Pfarrergesetz findet hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Ordination ergänzend und im übrigen insoweit Anwendung, als Rechte und Pflichten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis nicht entgegenstehen.

(3) Die Begründung, die Veränderung und die Beendigung des Dienstverhältnisses der geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden durch Kirchengesetz geregelt, soweit nicht die Verfassung selbst Bestimmungen darüber enthält.

§ 33

Soweit in diesem Kirchengesetz keine Zuständigkeit bestimmt ist, trifft in den Fällen der §§ 15, 16, 20 bis 22, 45 Absatz 1, 47 Absatz 3, 71 bis 80, 82, 86 bis 88, 89

Absatz 2, 91, 93 bis 98 des Pfarrergesetzes und in den Fällen der §§ 13, 21, 22, 22 c dieses Kirchengesetzes die Kirchenregierung die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen; in allen übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 34

(1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 35

(1) Es wird ein Pfarrerausschuß der Landeskirche gebildet, der sich zusammensetzt aus:

- a) je einem Vertrauensmann, der aus der Mitte der festangestellten Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrverwalter jeder Propstei gewählt wird,
- b) einem Vertrauensmann, den die festangestellten Inhaber oder Verwalter von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag wählen,
- c) einer Pastorin, die von den Pastorinnen der Landeskirche gewählt wird,
- d) einem Pfarrverwalter, der aus dem Kreis der Pfarrverwalter der Landeskirche gewählt wird,
- e) drei vom Vorstand des Braunschweigischen Pfarrervereins zu benennende Mitglieder.

(2) Jede Propstei wählt den Vertrauensmann für die Amtszeit einer Propsteisynode. Für den gleichen Zeitraum sind die Vertrauenspersonen nach Absatz 1 b) bis d) zu wählen und die Mitglieder nach Absatz 1 e) zu benennen.

(3) Der Pfarrerausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die zusammen mit drei weiteren aus dem Pfarrerausschuß zu wählenden Personen den Vorstand des Pfarrerausschusses bilden; dem Vorstand sollen möglichst zwei Personen angehören, die Mitglieder des Braunschweigischen Pfarrervereins sind.

(4) Der Vorstand des Pfarrerausschusses vertritt diesen gegenüber den Organen der Landeskirche.

(5) Das Nähere über die Wahl und die Geschäftsführung wird durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 36

(1) Der Pfarrerausschuß ist vor Entscheidungen der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes über allgemeine Regelungen, die das Dienstrecht der Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrverwalter, insbesondere das Anstellungs-, Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsrecht betreffen, anzuhören.

(2) Der Pfarrerausschuß kann in allgemeinen dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer, der Pastorinnen und der Pfarrverwalter von der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten werden.

(3) Der Pfarrerausschuß hat im übrigen die ihm durch Kirchengesetz oder Kirchenverordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgaben einer Vertretung der Pfarrerschaft nach dem Pfarrergesetz nimmt der Vorstand des Pfarrerausschusses unter Beteiligung des Vertrauensmannes der Propstei wahr, aus deren Bereich ein Pfarrer, eine Pastorin oder ein Pfarrverwalter betroffen ist.

§ 37

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft*).

- (2) ...
(3) ...
(4) ...

(5) Soweit in Kirchengesetzen, Verordnungen oder Bekanntmachungen auf gegenstandslos gewordene oder aufgehobene Bestimmungen verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften des Pfarrergesetzes und dieses Gesetzes. Die Verweisungen sind sinngemäß anzuwenden.

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über das Amt der Pfarrdiakone.

Vom 8. Oktober 1973. (LKABl. S. 70)

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone vom 6. Oktober 1973 (Amtsbl. 1973 S. 51) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone vom 15. Juli 1967 (Amtsbl. 1967 S. 25) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes hierzu vom 10. Dezember 1971 (Amtsbl. 1971 S. 129) in der ab 1. November 1973 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 8. Oktober 1973

Landeskirchenamt

Kaulitz

Kirchengesetz

über das Amt der Pfarrdiakone in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche in der Fassung vom 8. Oktober 1973

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 S. 1). Die Neufassung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

§ 1

Mit der Verwaltung vakanter Pfarrstellen können Pfarrdiakone beauftragt werden. Zu Pfarrdiakonen können Frauen und Männer berufen werden.

§ 2

(1) Die Pfarrdiakone müssen sich vor ihrer Beauftragung mindestens zehn Jahre nach einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Ausbildung als Diakone, Missionare, Gemeindeglieder, Jugendwarte oder in einem ähnlichen kirchlichen Dienst bewährt haben.

(2) Vor ihrer Beauftragung werden sie für ihren Dienst im Predigerseminar vorbereitet. Die Dauer der Vorbereitung bestimmt das Landeskirchenamt. Auch in der Folgezeit können die Pfarrdiakone vom Landeskirchenamt zu Lehrgängen einberufen werden.

(3) Von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 kann die Kirchenregierung absehen, wenn der Bewerber vor seiner Beauftragung als Pfarrdiakon bereits ordiniert ist und in seiner Ausbildung mindestens Voraussetzungen erfüllt, die dem Absatz 1 vergleichbar sind.

§ 3

Die Kirchenregierung kann im Fall des § 2 Absatz 3 ganz oder teilweise von einer Probezeit absehen.

§ 4.

(1) Der Pfarrdiakon wird ordiniert, wenn nach Abschluß der Probezeit und nach Anhörung des Propstes vom Landeskirchenamt keine Bedenken erhoben werden. Die Ordination wird durch den Landesbischof oder einen von ihm Beauftragten vorgenommen.

(2) Vor der Ordination, bei bereits Ordinierten vor der Einführung, findet die Lehrverpflichtung statt.

§ 5

Die Pfarrdiakone stehen in der Regel im Angestelltenverhältnis; unter den Voraussetzungen des Kirchengesetzes über den Dienst des Pfarrverwalters kann auch ein Kirchenbeamtenverhältnis begründet werden. Sie erhalten während der Probezeit eine Grundvergütung nach der Vergütungsgruppe IV b des Bundesangestelltentarifvertrages in der für die Angestellten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Fassung. Nach Ablauf der Probezeit erhalten sie eine Grundvergütung nach der Vergütungsgruppe IV a des gleichen Tarifvertrages. Nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres wird ein Grundgehalt nach Vergütungsgruppe III und nach weiteren 8 Jahren ein Grundgehalt nach Vergütungsgruppe II a des gleichen Tarifvertrages gezahlt.

§ 6

(1) Die Pfarrdiakone erhalten eine zusätzliche Altersversorgung nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die zusätzliche Versorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter in der Landeskirche vom 10. Dezember 1968 (Amtsbl. 1969 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Pfarrdiakone, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des obengenannten Kirchengesetzes beschäftigt waren und die Beibehaltung der bis dahin geltenden Zusatzversorgung aus Haushaltsmitteln fristgerecht beantragt haben, erhalten eine zusätzliche Altersversorgung nach den Richtlinien zur Regelung der Altersversorgung der im Landeskirchenamt beschäftigten hauptamtlichen Angestellten vom 5. Juli 1955 (Amtsbl. 1955 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

(1) Vorstehendes Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.*)

(2) Die Kirchenregierung kann Pfarrdiakonen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Probezeit abgeleistet haben, diese Probezeit anrechnen.

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig über den Dienst des Pfarrverwalters (Pfarrverwaltergesetz).

Vom 6. Oktober 1973. (LKABl. S. 71)

Aufgrund des Artikels 15 Absatz 1 der Verfassung hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Dienstverhältnisse und deren Voraussetzungen für die in einem Pfarramt tätigen ordinierten Kirchenmitglieder, auf die nicht unmittelbar das Pfarrergesetz oder das Pastorinnengesetz Anwendung findet.

(2) Zum Pfarrverwalter können Frauen und Männer berufen werden.

(3) Sie sind in ihrem Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

§ 2

(1) Wenn die Lage in der Landeskirche es erfordert, kann die Kirchenregierung Kirchenmitglieder nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zur Wahrnehmung des Dienstes in einem Pfarramt mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragen.

(2) Der Auftrag kann auch in der Verwaltung einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder besonderem Auftrag bestehen.

§ 3

(1) Mit der Verwaltung einer Pfarrstelle kann beauftragt werden, wer die Anstellungsfähigkeit nachgewiesen hat und ordiniert ist. Die Beauftragung kann auch ohne Ordination bereits für die Probezeit (§ 8) erfolgen.

(2) Anstellungsfähig ist

- a) wer die Voraussetzungen nach dem Kirchengesetz der Landeskirche über das Amt der Pfarrdiakone erfüllt,
- b) wer nach den Bestimmungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die Anstellungsfähigkeit für einen dem Amt der Pfarrdiakone vergleichbaren Dienst erworben hat,
- c) wer aufgrund einer besonderen Ausbildung die Befähigung für einen pfarrverwaltenden Dienst erworben hat.

(3) Die Feststellung der Anstellungsfähigkeit nach Absatz 2 a) und b) kann von einem Kolloquium abhängig gemacht werden; im Fall des Absatzes 2 c) ist eine Eignung für den Dienst eines Pfarrverwalters durch

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. April 1960 (Amtsblatt 1960 S. 23). Die Neufassung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

das Landeskirchenamt aufgrund einer eingehenden Nachprüfung, die eine Eignungsprüfung einschließt, festzustellen.

(4) Für die Ausbildung nach Absatz 2 c) erläßt die Landessynode Richtlinien; das Nähere regelt die Kirchenregierung.

§ 4

(1) Die Ordination erfolgt in der Regel nach erfolgreichem Abschluß der Probezeit. Die Bestimmungen der Kirchengesetze anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, nach denen die Anstellungsfähigkeit verliehen wird, können berücksichtigt werden. Über die Ordination entscheidet das Landeskirchenamt; der zuständige Propst ist vorher zu hören.

(2) Der ordinierte Pfarrverwalter hat das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung.

(3) Solange der Pfarrverwalter noch nicht ordiniert ist, kann ihm das Recht zur öffentlichen Wortverkündung allgemein und das Recht zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seines Dienstauftrages verliehen werden.

§ 5

Der Pfarrverwalter ist Geistlicher im Sinn der staatlichen Bestimmungen. Er trägt die Amtstracht der Pfarrer.

§ 6

(1) Der Pfarrverwalter steht in der Regel im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche.

(2) Der Pfarrverwalter kann zum Kirchenbeamten auf Probe oder Lebenszeit ernannt werden, wenn

- a) er vor seiner Berufung zum Pfarrverwalter bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden hat,
- b) die Bestimmungen für seine Ausbildung nach dem Abschluß die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorsahen und er das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

§ 7

Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrverwalter begründet. Mit der Berufung erteilt die Kirchenregierung den Auftrag gemäß § 2 dieses Kirchengesetzes. Besteht der Auftrag nicht oder nur zum Teil in der Verwaltung einer Pfarrstelle, so erläßt das Landeskirchenamt zur näheren Bestimmung von Art und Umfang des Dienstes eine Dienstordnung.

§ 8

(1) Das erste Jahr nach der Berufung zum Pfarrverwalter gilt in der Regel als Probezeit. Während der Probezeit wird der Pfarrverwalter zu seiner Beratung einem Pfarrer zugeordnet; der Pfarrer nimmt während dieser Zeit auch die dem Pfarrverwalter noch nicht übertragenen pfarramtlichen Aufgaben wahr.

(2) Die Kirchenregierung kann die Probezeit im Einzelfall aus besonderen Gründen verkürzen; sie kann sie auch bis auf die Dauer von drei Jahren verlängern.

(3) Der Pfarrverwalter wird von der Kirchenregierung aus dem Dienstverhältnis abberufen, wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt. Vor der Abberufung sind der Pfarrverwalter, der Propst und, wenn der Pfarrverwalter in einer Kirchengemeinde tätig ist, der Kirchenvorstand oder, wenn er in einer Propstei tätig ist, der Propsteivorstand zu hören.

(4) Für die Beendigung des Dienstverhältnisses des Pfarrverwalters während der Probezeit gelten die entsprechenden Bestimmungen nach der Art seines Dienstrechts (Kündigung oder Entlassung). Stand der abberufene Pfarrverwalter vor seiner Berufung bereits in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Rechtsträger, so wird ihm das Landeskirchenamt eine andere Tätigkeit in der Landeskirche vermitteln, sofern sein Verhalten während der Probezeit dem nicht entgegensteht. Diese Tätigkeit soll seiner Dienststellung vor seiner Berufung zum Pfarrverwalter im wesentlichen entsprechen.

§ 9

Der Pfarrverwalter, der in einer Kirchengemeinde tätig werden soll, wird zu Beginn seiner Probezeit vom Propst im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt und nach Ablauf der Probezeit in einem Gottesdienst eingeführt; mit der Einführung ist möglichst die Ordination zu verbinden. Vor der Einführung sind der Kirchenvorstand und der Propst zu hören.

§ 10

(1) Der in einer Kirchengemeinde tätige ordinierte Pfarrverwalter ist Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes. Der nichtordinierte Pfarrverwalter nimmt an den Beratungen des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil; er ist nicht wählbar als Mitglied des Kirchenvorstandes.

(2) Der Pfarrverwalter nimmt an den Pfarrkonventen der Propstei teil, in der er tätig ist oder sich der Sitz seines Amtes befindet, in dem er mit der Verwaltung einer Stelle für allgemeinkirchliche Aufgaben oder mit besonderem Auftrag beauftragt ist.

(3) Der in seiner Kirchengemeinde tätige Pfarrverwalter ist nach seiner Ordination Mitglied der Propsteisynode; vor seiner Ordination nimmt er an den Beratungen der Propsteisynode ohne Stimmrecht teil. Der nichtordinierte Pfarrverwalter ist nicht als Mitglied der Propsteisynode wählbar.

§ 11

Erklären sich der Kirchenvorstand und in Kirchengemeinden mit Patronaten auch der Patron damit einverstanden, daß eine Pfarrstelle von einem Pfarrverwalter verwaltet wird, so ruhen während der Dauer der Beauftragung eines Pfarrverwalters das Wahlrecht und das Vokationsrecht des Kirchenvorstandes sowie das Präsentationsrecht des Patrons.

§ 12

(1) Soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer sowie über die Amtszucht und die Lehrzucht entsprechende Anwendung.

(2) Außerdem finden die Bestimmungen des Pastorinnengesetzes, des Pfarrdiakonengesetzes und das Dienstrecht der Kirchenbeamten oder der Angestellten je nach Art der Anstellung des Pfarrverwalters entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Der Pfarrverwalter kann von der Kirchenregierung sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen versetzt werden. Ihm kann ein anderer Auftrag im Sinn des § 2 dieses Kirchengesetzes erteilt werden. Zuvor sind der Kirchenvorstand und der Propst sowie im Fall der neuen Beauftragung von Amts wegen auch der Pfarrverwalter zu hören.

(2) Der Pfarrverwalter kann je nach der Art seines Dienstrechts seine Entlassung beantragen oder das Dienstverhältnis kündigen. Für die Erhaltung oder Versagung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung und zum Tragen der Amtstracht finden die entsprechenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes Anwendung.

(3) Die Kirchenregierung kann das Dienstverhältnis eines Pfarrverwalters im Kirchenbeamtenverhältnis in entsprechender Anwendung der §§ 97 bis 99 des Pfarrergesetzes beenden. Ein Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis kann von der Kirchenregierung nach dem Dienstrecht der Angestellten gekündigt werden; dabei gelten insbesondere auch die Tatbestände der §§ 97 und 98 des Pfarrergesetzes als wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung.

§ 14

(1) Die Vergütung des Pfarrverwalters im Angestelltenverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über die Vergütung der Pfarrdiakone.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrverwalters im Kirchenbeamtenverhältnis richtet sich nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsrecht. Er erhält während der Probezeit ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 10, nach deren Ablauf ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 11 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes.

Nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Besoldungsgruppe A 11, frühestens jedoch von der zehnten Dienstaltersstufe an, erhält der Pfarrverwalter ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12 und nach weiteren acht Jahren ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes.

(3) Die Kirchenregierung kann Bewerber, denen aufgrund einer besonderen Ausbildung und Prüfung für den Dienst der Verwaltung einer Pfarrstelle außerhalb der Landeskirche eine andere Vergütung oder Besoldung zustehen würde, eine Zulage in Höhe der Differenz gewähren, die ruhegehaltstfähig ist, höchstens jedoch bis zu den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Obergrenzen der Vergütung und Besoldung.

§ 15

(1) Die Bestimmungen des Pfarrerberesoldungsrechts sind anzuwenden.

(2) Sollte eine allgemeine Kürzung der Pfarrerbezüge im Bereich der Landeskirche notwendig werden, so findet diese Maßnahme auf die Pfarrverwalter entsprechende Anwendung.

§ 16

Bei dienstrechtlichen Entscheidungen sind die Erfordernisse des Dienstes und die persönlichen Verhältnisse des Pfarrverwalters zu berücksichtigen.

§ 17

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 6. Oktober 1973

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung
Dr. Heintze**

**Bekanntmachung der Richtlinien nach § 3 Absatz 4 des
Pfarrverwaltergesetzes der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig.**

Vom 6. Oktober 1973. (LKABl. S. 73)

Die Landessynode hat am 6. Oktober 1973 gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über den Dienst des Pfarrverwalters vom 6. Oktober 1973 (Amtsbl. 1973 S. 71) die nachstehenden Ausbildungsrichtlinien beschlossen, die hiermit bekanntgemacht werden.

Wolfenbüttel, den 6. Oktober 1973

Landeskirchenamt

Kaulitz

Richtlinien

nach § 3 Absatz 4 des Pfarrverwaltergesetzes

Vom 6. Oktober 1973

1. Zielvorstellungen

- 1.1. Das Pfarrverwaltergesetz eröffnet kirchlichen Mitarbeitern einen besonderen Zugang zum Dienst eines Pfarrverwalters. Dabei ist der Gesichtspunkt maßgebend, daß neben dem als vorrangig anzusehenden Dienst des akademisch ausgebildeten Theologen (Pfarrer) und neben dem Dienst des durch kirchliche Ausbildung und praktische Bewährung qualifizierten kirchlichen Mitarbeiters (Pfarrdiakon und vergleichbarer Mitarbeiter) auch dem Dienst eines dazu befähigten und geeigneten Laien besondere Bedeutung zukommt.
- 1.2. Der Dienst eines Pfarrverwalters nach § 3 Absatz 2 c geschieht in der Regel in der Kooperation mit einem Pfarrer (oder mehreren Pfarrern) in einem Pfarrverband, in dem eine von mehreren Pfarrstellen nicht besetzt ist, oder in einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen, von denen eine vakant ist; die Verteilung der Aufgaben erfolgt in diesem Fall nach dem geltenden Recht. Dem Pfarrverwalter kann auch die Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen werden, wenn diese die einzige Pfarrstelle des Pfarramtes ist.
- 1.3. Der Pfarrverwalter nach § 3 Absatz 2 c bedarf einer vorherigen Umschulung für den ihm zufallenden Dienst, damit die Übernahme von pfarramtlichen Tätigkeiten verantwortet werden kann. Diese Umschulung kann und soll die Ausbildung auf dem ersten oder zweiten Bildungsweg zum Pfarramt nicht ersetzen. Vielmehr soll sie eine Vorbereitung eigener Art sein, indem sie auf den Erfahrungen in der kirchlichen Mitarbeit aufbaut und diese Erfahrungen im Blick auf die in der Pfarrverwaltung anfallenden Dienste vertieft.
- 1.4. Die Kirchenregierung beruft für diese Vorbereitung einen Leiter, der den Vorbereitungsplan im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt entwirft, in Gemeinschaft mit anderen vom Landeskirchenamt zu berufenden Mitarbeitern die Vorbereitung durchführt und den persönlichen Kontakt mit den angehenden Pfarrverwaltern während der Vorbereitungszeit aufrecht hält.

2. Auswahl

- 2.1. Da grundsätzlich niemand für den Dienst eines Pfarrverwalters nach § 3 Absatz 2 c vorgesehen werden soll, dem seines Lebensalters wegen noch eine theologische oder sonstige kirchliche Ausbildung zuzumuten ist, wird das Lebensalter des Anwärterers auf mindestens 40 Jahre angesetzt. Das

Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

- 2.2. Voraussetzung für die Aufnahme in die Anwärterliste ist die persönliche Eignung und eine langjährige Erfahrung als Lektor oder in einer anderen kirchlichen, vornehmlich ehrenamtlichen Tätigkeit, die für die Vorbereitung zum Pfarrverwalter als förderlich angesehen werden kann.
 - 2.3. Vorschläge für die Aufnahme in die Anwärterliste werden durch den Propsteivorstand beim Landeskirchenamt eingereicht mit einem Gutachten, das auf die unter Ziffer 2.2. genannten Tatbestände Bezug nimmt.
 - 2.4. Vor der Aufnahme in die Anwärterliste findet eine vom Landeskirchenamt veranstaltete Eignungsprüfung statt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet das Landeskirchenamt.
- 3. Vorbereitung**
- 3.1. Die Vorbereitung ist praxisbezogen zu planen. Bei den Begegnungen mit dem Stoff (3.4.) soll der Vorzubereitende seine Lebens- und Berufserfahrung und seine Erfahrung aus der kirchlichen Praxis mit einbringen.
 - 3.2. Der Vorzubereitende übt seinen bisherigen Beruf während der Vorbereitung weiter aus.
 - 3.3. Die Vorbereitung dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in
 - a) einen mehrtägigen Einführungskurs,
 - b) häusliche Eigenarbeit nach Plan,
 - c) mindestens sechs Wochenendkurse pro Jahr (Freitagabend bis Sonntagmittag),
 - d) einen 14tägigen Abschlußkurs.
 - 3.4. Arbeitsfelder sind:
 - a) Bibelkunde, Bibelauslegung, Predigtlehre,
 - b) Konfirmandenunterricht, Religionspädagogik,
 - c) Amtshandlungen, Seelsorge,
 - d) Gemeindepraxis, Kirchenverwaltungsrecht.
 - 3.5. Für die häusliche Eigenarbeit ist vorgesehen:
 - a) ein Gebiet, für das ein vom Leiter angegebenes Buch durchzuarbeiten und eine schriftliche Arbeit, deren Thema der Leiter stellt, zum nächsten Wochenendkurs anzufertigen ist. Die schriftliche Arbeit soll auf die aufgegebene literarische Beschäftigung Bezug nehmen, aber sich nicht auf Wiedergabe beschränken, sondern eine eigene Stellungnahme versuchen.

Oder

 - b) Erarbeitung von Schriftauslegung, von Predigten, Ansprachen usw.
 - 3.6. Die Kosten der Vorbereitung übernimmt die Landeskirche.
- 4. Abschluß**
- 4.1. Die Vorbereitung schließt mit einer Prüfung ab, die aus einer schriftlich einzureichenden Predigt, dem schriftlich vorzulegenden Stundenbild einer Konfirmandenstunde und einer mündlichen Prüfung besteht. Die mündliche Prüfung soll sich auf die in der Ausbildung behandelten Themen beziehen.
 - 4.2. Die Prüfung wird vom Landeskirchenamt vorgenommen. Zum Prüfungsausschuß gehören der Landesbischof als Vorsitzender, der Ausbildungsreferent des Landeskirchenamtes, der Leiter der Vorbereitung und ein von der Kirchenregierung berufener Gemeindepfarrer.
 - 4.3. In der Prüfung werden keine Zensuren erteilt. Die Prüfung wird darauf abgestellt, ob dem Prüfling

die Pfarrverwaltung nach seinen Kenntnissen, seinen Fähigkeiten und seinem Persönlichkeitsbild übertragen werden kann.

5. Verwendung im kirchlichen Dienst
- 5.1. Die Kirchenregierung beschließt auf Vorschlag des Landeskirchenamtes über die Verwendung des Pfarrverwalters.
- 5.2. Für den Dienst im Probejahr wird dem Pfarrverwalter vom Landeskirchenamt ein Mentor zur persönlichen Beratung beigegeben.
- 5.3. Der Pfarrverwalter ist verpflichtet, in jedem Jahr an der von der Landeskirche veranstalteten Fortbildungstagung teilzunehmen.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 17. November 1969.

Vom 3. Dezember 1973. (GVBl. Bd. IV, S. 173)

Die Synode hat gemäß Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 9 der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 in Verbindung mit §§ 103, 104 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 17. November 1969 (GVBl. Band IV S. 85) wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin gilt das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Stück 3) nach Maßgabe folgender Bestimmungen.“

2. Artikel I § 16 erhält folgende Fassung:

„(zu § 44 Pf.G.)

Seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung hat der Pastor dem Bischof anzuzeigen.“

3. Artikel I § 28 erhält folgenden Satz 2:

„In ärztliche Zeugnisse soll nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, Einsicht gewährt werden.“

Artikel II

Die Anwendung von § 71 Absatz 1 Buchst. a Pf.G. wird in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin ausgeschlossen.

Artikel III

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Form, die es durch dieses Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes erhalten hat, neu bekannt zu machen.

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz).

Vom 18. Dezember 1973. (KABl. 73, S. 262)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchenrates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz) vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Reisekostenrechts vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Artikels 1:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(zu § 1 PfG)

Der Pfarrer führt im Amt die Bezeichnung Pastor.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(zu § 5 PfG)

(1) In das Dienstverhältnis als Pfarrer kann nur berufen werden, wer sich im Dienst als Hilfspfarrer mindestens ein Jahr bewährt hat.

(2) Der Bewährung als Hilfspfarrer kann eine Bewährung als ordiniert Missionar oder eine Bewährung in einer anderen Tätigkeit, die zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit geführt hat, gleichgestellt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Anstellungsfähigkeit nach §§ 6 und 7 des Pfarrergesetzes wird vom Landeskirchenamt verliehen. Die Verleihung setzt voraus, daß sich der Bewerber schriftlich bereit erklärt hat, bei seiner Ordination die vorgeschriebenen Verpflichtungen einzugehen.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Anstellungsfähigkeit auch an Lehrkräfte verleihen, die die wissenschaftliche und pädagogische Staatsprüfung für das höhere Lehramt bestanden haben und die Lehrbefähigung für evangelische Religion als Hauptfach besitzen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bestehen aufgrund des Kolloquiums nach Absatz 3 Zweifel, ob der Bewerber hinsichtlich seiner theologischen Kenntnisse und Einsichten und seiner Fähigkeiten die Voraussetzungen für die Verleihung oder für das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit besitzt, kann das Landeskirchenamt eine Prüfung in den entsprechenden Bereichen anordnen.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(zu § 16 PfG)

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird durch den Landesbischof ausgesprochen.

(2) Pfarrstellen werden in einem kirchengesetzlich geordneten Verfahren durch das Landeskirchenamt übertragen.

(3) Allgemeinkirchliche Aufgaben überträgt der Landesbischof auf Vorschlag des Landeskirchenamtes; der Bischofsrat wirkt beratend mit. Mit der Übertragung der Aufgabe beruft der Landesbischof den Pfarrer zum Pfarrer der Landeskirche gemäß Artikel 38 der Kirchenverfassung.“

5. § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§§ 15 Abs. 3 und 21 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.“

6. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(zu § 36 PFG)

Sollen bestimmte Aufgaben im Sinne von § 36 Abs. 1 des Pfarrergesetzes allgemein zur Pflicht gemacht werden, so bedarf es der Regelung durch Rechtsverordnung. Eine Regelung des Religionsunterrichtes im Sinne von § 36 Abs. 1 des Pfarrergesetzes bedarf eines Kirchengesetzes.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(zu § 45 PFG)

Ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes erheblich erschweren oder unmöglich machen wird, und kann ein Einvernehmen mit dem Pfarrer über die Regelung seines Dienstes nach § 45 Abs. 1 des Pfarrergesetzes nicht hergestellt werden, so kann der Pfarrer ohne seine Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes erheblich erschweren oder unmöglich machen wird, so kann er in den Wartestand versetzt werden.“

8. In § 12 werden folgende Paragraphenbezeichnungen geändert:

- a) In Absatz 1 „§§ 48 Absatz 2 und 49“ in „§§ 47 Abs. 2 und 48“,
 b) in Absatz 2 „Artikel 1 § 16 Absatz 1 Buchstabe e“ in „Artikel 1 § 16 Abs. 1 Buchst. f“ und „§ 48 Absatz 3“ in „§ 47 Abs. 3“,
 c) in Absatz 4 „§ 48 Absatz 5“ in „§ 47 Abs. 5“.

9. In § 13 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 50 Absätze 1 und 2“ durch „§ 49 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

10. Nach § 14 a wird folgender § 14 b eingefügt:

„§ 14 b

(zu § 65 PFG)

In ärztliche Zeugnisse soll nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, Einsicht gewährt werden.“

11. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „entscheidet der Rechtshof der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers als kirchliches Verwaltungsgericht“ durch die Worte „entscheiden nach Maßgabe des in der Landeskirche geltenden Rechts kirchliche Verwaltungsgerichte“ ersetzt.

12. Die §§ 16 bis 20 a werden durch die folgenden neuen §§ 16 bis 20 a ersetzt:

„§ 16

(zu § 71 PFG)

(1) Ein Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, kann ohne seine Zustimmung außer den in § 71 Abs. 1 des Pfarrergesetzes genannten Gründen versetzt werden,

- a) wenn die Versetzung des Pfarrers wegen Verbindung der Pfarrstelle mit einer Nachbargemeinde erforderlich wird;
 b) wenn der bei Dienstantritt übertragene Umfang des Pfarrerdienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Versetzung des Amtes nicht mehr voll in Anspruch genommen werden;
 c) wenn dem Pfarrer eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist;
 d) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Führung seines Amtes erheblich behindert ist;
 e) wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung nach Artikel 1 § 11 dieses Kirchengesetzes vorliegen;
 f) wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute dauernd getrennt leben;
 g) wenn das mit der Pfarrstelle verbundene kirchliche Aufsichtsamt mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder aufgehoben wird.

(2) Die Bestimmungen der §§ 71 Abs. 5 und 6, 72 und 73 des Pfarrergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß bei einer Versetzung nach Absatz 1 Buchst. g der Pfarrer ohne seine Zustimmung nur in eine andere Pfarrstelle, die mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, oder in ein entsprechendes Amt versetzt werden darf.

§ 17

(zu § 71 PFG)

(1) Ein Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist und dessen Berufung zum Pfarrer nicht länger als acht Jahre zurückliegt, kann ferner ohne seine Zustimmung versetzt werden, wenn eine andere Pfarrstelle länger als ein Jahr unbesetzt und ihre alsbaldige Besetzung mit einem Pfarrer dringend erforderlich ist. Ein Pfarrer darf nach dieser Vorschrift nur einmal versetzt werden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 71 Abs. 5 und 6, 72 und 73 des Pfarrergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bewerbungsmöglichkeit nach § 72 Abs. 1 auf Pfarrstellen beschränkt werden kann, die gemäß Absatz 1 zu besetzen sind. Die Bewerbungsmöglichkeit kann auf eine bestimmte Pfarrstelle beschränkt werden, wenn diese Pfarrstelle länger als zwei Jahre unbesetzt ist.

§ 18

(zu § 71 PFG)

(1) Die zur Feststellung des Sachverhaltes in einem Versetzungsverfahren nach § 71 des Pfarrergesetzes und nach Artikel 1 §§ 16 und 17 dieses Kirchengesetzes erforderlichen Erhebungen führt das Landeskirchenamt. Vor einer Versetzung hat es insbesondere den Pfarrer, den Kirchenvorstand, den

Superintendenten, den Landessuperintendenten und den Pfarrerausschuß zu hören. Der Landesbischof ist über die Einleitung, die Durchführung und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

(2) Zu einer Versetzung nach § 71 Abs. 1 Buchst. a des Pfarrergesetzes und einer Versetzung nach Artikel 1 §§ 16 Abs. 1 Buchst. e und f und 17 dieses Kirchengesetzes bedarf es der Zustimmung des Landesbischofs.

(3) Antragsberechtigt nach § 71 Abs. 3 des Pfarrergesetzes sind bei Versetzung eines Pfarrers, der eine Pfarrstelle ohne Aufsichtsamt innehat, der Kirchenvorstand und der Superintendent, bei der Versetzung eines Pfarrers, der eine Pfarrstelle mit Aufsichtsamt innehat, der Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand und der Landessuperintendent.

(4) Sechs Monate vor Ablauf der in § 71 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Satz 2 genannten Fristen soll das Landeskirchenamt den Pfarrer und die nach Absatz 3 Antragsberechtigten auf die Möglichkeit einer Versetzung hinweisen; ist der Landessuperintendent nicht antragsberechtigt, soll er unterrichtet werden. Die Antragsberechtigten sind aufzufordern, innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist einen Antrag auf Versetzung des Pfarrers beim Landeskirchenamt zu stellen oder mitzuteilen, daß sie von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch machen wollen.

(5) Der Entscheidung des Kirchenvorstandes soll ein Gespräch mit dem Visitator vorangehen.

(6) Der Superintendent soll seine Entscheidung nach Beratung mit dem Kirchenkreisvorstand treffen; er soll die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes mitteilen.

(7) Die Versetzung unterbleibt, wenn der Kirchenvorstand widerspricht.

(8) Bei dem Beschluß des Kirchenvorstandes, die Versetzung zu beantragen oder der Versetzung zu widersprechen, wirken die dem Kirchenvorstand angehörenden Pastoren nicht mit. Im übrigen bedarf der Beschluß der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Zahl der Kirchenvorsteher.

§ 19

(zu § 72 PFG)

(1) Die Versetzung auf eine Pfarrstelle nach § 72 des Pfarrergesetzes geschieht nach den Bestimmungen über die Besetzung der Pfarrstellen. Das Landeskirchenamt kann, wenn es die Versetzung eines Pfarrers ausgesprochen hat, nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes eine durch Gemeindegewahl zu besetzende Pfarrstelle zur Besetzung durch den Landesbischof in Anspruch nehmen. Macht das Landeskirchenamt von diesem Recht Gebrauch, so wird in den beiden nächsten Besetzungsfällen die Pfarrstelle durch Gemeindegewahl besetzt.

(2) Eine Minderung des Diensteinkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein; dabei gelten ruhegehaltfähige Zulagen als Bestandteil des Diensteinkommens.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf eine Versetzung nach Artikel 1 §§ 16 und 17 dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 20

(zu §§ 74 bis 76 PFG)

(1) Die Versetzung eines Pfarrers nach § 74 des Pfarrergesetzes und die Untersagung der Ausübung

des Dienstes des Pfarrers nach § 75 Abs. 3 des Pfarrergesetzes bedürfen der Zustimmung des Landesbischofs.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 1 §§ 18 Abs. 1 und 19 dieses Kirchengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 20 a

(zu § 77 PFG)

(1) Auf die Versetzung eines Pfarrers der Landeskirche sind die Bestimmungen der §§ 71 Abs. 5 und 6 und 72 des Pfarrergesetzes sowie die Bestimmungen des Artikels 1 § 19 dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die Versetzung des Pfarrers aus Gründen, die in § 74 Abs. 1 des Pfarrergesetzes oder in Artikel 1 § 16 Abs. 1 Buchst. d dieses Kirchengesetzes genannt sind, erforderlich, ein gedeihliches Wirken des Pfarrers in einer Pfarrstelle oder in einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe zunächst aber nicht zu erwarten, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend auf Pfarrer, die ihres Amtes enthoben worden sind, anzuwenden, wenn die Gründe zur Untersagung nach Rechtskraft des Urteils eingetreten sind.“

14. § 24 Abs. 1 wird gestrichen. Absatz 2 wird einziger Absatz.

15. In § 26 wird die Paragraphenbezeichnung „Artikel 1 § 19 Absatz 2“ durch „Artikel 1 § 19 Abs. 1“ ersetzt.

16. In § 27 wird das erste Wort „Den“ durch das Wort „Der“ ersetzt.

17. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

(1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.“

II. Änderung des Artikels 2:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

§ 1

(1) Der Hilfspfarrer steht in einem Dienst, der nach Artikel 1 § 2 zur Berufung in das Dienstverhältnis als Pfarrer führt. Die Dienstzeit als Hilfspfarrer soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Auf das Dienstverhältnis des Hilfspfarrers sind das Pfarrergesetz und die ergänzenden landeskirchlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 2

(1) Der Hilfspfarrer wird mit pfarramtlicher Hilfeleistung oder mit der Versehung vakanter Pfarrstellen, ausnahmsweise mit allgemeinkirchlichen Aufgaben außerhalb einer Gemeinde beauftragt. Der Auftrag des Hilfspfarrers kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(2) Der mit dem Dienst in einer Gemeinde beauftragte Hilfspfarrer ist bei Antritt seines Dienstes im Hauptgottesdienst eines Sonn- oder Festtages der Gemeinde vorzustellen.

§ 3

Der Hilfspfarrer ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Im übrigen ist die Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand ausgeschlossen.

§ 4

(1) Der Hilfspfarrer kann aus wichtigem Grunde entlassen werden, insbesondere, wenn er sich nicht bewährt.

(2) Eine Entlassung nach Absatz 1 kann nur mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden.

(3) Vor einer Entlassung nach Absatz 1 sowie vor anderen Maßnahmen, die damit begründet werden, daß der Hilfspfarrer sich nicht bewährt habe, sind der Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand, der Superintendent, der Landessuperintendent und der Pfarrerausschuß zu hören.

§ 5

Für die Berufung in das Dienstverhältnis als Hilfspfarrer, für die Beauftragung, für die Versetzung in den Ruhestand und für die Entlassung von Hilfspfarrern ist das Landeskirchenamt zuständig.“

III. Änderung weiterer Artikel:

1. Artikel 4 wird gestrichen.
2. Artikel 6 wird mit seinem bisherigen Inhalt gestrichen und folgender neuer Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

1. Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Pastorinnen (Pastorinnengesetz) vom 18. November 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 234), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 88), wird wie folgt geändert:

- a) in § 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Zeiten eines Dienstes als Pastorin im Angestelltenverhältnis stehen bei der Entschei-

dung über die Bewährung im Dienst den im Dienstverhältnis als Hilfspastorin verbrachten Zeiten entsprechend dem Umfang des wahrgenommenen Dienstes gleich.“

- b) in § 7 Abs. 4 werden die Worte „eines Eheversprechens“ durch die Worte „ihrer Eheschließung“ ersetzt.
2. Das Pfarrvikargesetz vom 12. Dezember 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 88), wird wie folgt geändert:
 - a) § 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 11 Abs. 2 bis 5 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.“
 - bb) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 29 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 9 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.“
 - c) In § 19 wird die Paragraphenbezeichnung „10“ durch die Bezeichnung „9 a“ ersetzt.
 - d) In § 22 werden die Worte „§§ 14 a und 15“ durch die Worte „§§ 14 a bis 15“ ersetzt.
 - e) § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Ohne seine Zustimmung kann der Pfarrvikar, dem ein fester Auftrag zur Versehung einer Pfarrstelle erteilt worden ist, versetzt werden, wenn Gründe vorliegen, aus denen ein Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen worden ist, nach § 71 oder § 74 des Pfarrergesetzes oder nach Artikel 1 § 16 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz versetzt werden könnte.

(2) §§ 71 bis 76 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 §§ 16, 18, 19 und 20 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.“

- f) § 25 wird gestrichen.
- g) § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 77 Abs. 3 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 20 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz sowie § 16 Abs. 2 bis 5 dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend.“
- h) In § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bestehen aufgrund des Kolloquiums nach Absatz 1 Buchst. c Zweifel, ob die theologischen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten für die Verleihung genügen, kann das Landeskirchenamt eine Prüfung anordnen.“
3. Das Pfarrverwaltergesetz vom 21. Juni 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 135), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes, des Pfarrvikargesetzes und des Pfarrverwaltergesetzes vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 86), wird wie folgt geändert:
 - a) § 11 Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) In § 12 werden die Worte „§§ 23—27, 29, 31 bis 53 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 §§ 6 bis 8 und 10 bis 13“ durch die Worte „§§ 23 bis 27, 29, 31 bis 53 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 §§ 6 bis 13“ ersetzt.

c) In § 16 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 15“ durch die Bezeichnung „§§ 14a bis 15“ ersetzt.

4. § 13 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin (Kandidatengesetz) vom 21. Juni 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes, des Pfarrvikargesetzes und des Pfarrverwaltergesetzes vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 86), erhält folgende Fassung:

„§ 13

Eine beabsichtigte Eheschließung hat der Kandidat mindestens sechs Wochen vorher dem Landeskirchenamt anzuzeigen.“

3. Artikel 7 wird gestrichen.

§ 2

(1) § 1 I Nr. 6 tritt am 1. Januar 1975, die übrigen Bestimmungen treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die durch dieses Kirchengesetz geänderten Kirchengesetze in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 18. Landesynode vollzogen.

Hannover, den 18. Dezember 1973

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz).

Vom 10. Januar 1974. (KABl. S. 70)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz) vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 262) wird das Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz) vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) in der Neufassung bekanntgemacht.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Wiese

**Kirchengesetz
zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes
(Ergänzungsgesetz)
in der Fassung vom 10. Januar 1974**

Artikel 1

Ergänzung des Pfarrergesetzes

§ 1

(zu § 1 PfG)

Der Pfarrer führt im Amt die Bezeichnung Pastor.

§ 2

(zu § 5 PfG)

(1) In das Dienstverhältnis als Pfarrer kann nur berufen werden, wer sich im Dienst als Hilfspfarrer mindestens ein Jahr bewährt hat.

(2) Der Bewährung als Hilfspfarrer kann eine Bewährung als ordinierter Missionar oder eine Bewährung in einer anderen Tätigkeit, die zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit geführt hat, gleichgestellt werden.

§ 3

(zu §§ 6 bis 8 PfG)

(1) Die Anstellungsfähigkeit nach §§ 6 und 7 des Pfarrergesetzes wird vom Landeskirchenamt verliehen. Die Verleihung setzt voraus, daß sich der Bewerber schriftlich bereit erklärt hat, bei seiner Ordination die vorgeschriebenen Verpflichtungen einzugehen.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Anstellungsfähigkeit auch an Lehrkräfte verleihen, die die wissenschaftliche und pädagogische Staatsprüfung für das höhere Lehramt bestanden haben und die Lehrbefähigung für evangelische Religion als Hauptfach besitzen.

(3) Das Landeskirchenamt entscheidet darüber, ob gemäß § 8 des Pfarrergesetzes ein Kolloquium erforderlich ist, und hält das Kolloquium ab. Das gleiche gilt für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Lehrkräfte gemäß Abs. 2.

(4) Bestehen aufgrund des Kolloquiums nach Absatz 3 Zweifel, ob der Bewerber hinsichtlich seiner theologischen Kenntnisse und Einsichten und seiner Fähigkeiten die Voraussetzungen für die Verleihung oder für das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit besitzt, kann das Landeskirchenamt eine Prüfung in den entsprechenden Bereichen anordnen.

§ 4

(zu § 15 PfG)

Hat der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. d des Pfarrergesetzes verloren, so ist für die Wiederbeilegung der Kirchensenat zuständig.

§ 5

(zu § 16 PfG)

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird durch den Landesbischof ausgesprochen.

(2) Pfarrstellen werden in einem kirchengesetzlich geordneten Verfahren durch das Landeskirchenamt übertragen.

(3) Allgemeinkirchliche Aufgaben überträgt der Landesbischof auf Vorschlag des Landeskirchenamtes; der Bischofsrat wirkt beratend mit. Mit der Übertragung der Aufgabe beruft der Landesbischof den Pfarrer zum Pfarrer der Landeskirche gemäß Artikel 38 der Kirchenverfassung.

§ 6

(zu § 21 PfG)

Dem Pfarrer kann gemäß § 21 Abs. 3 des Pfarrergesetzes die Ausübung des Dienstes nur dann vorläufig untersagt werden, wenn der Landestischhof zustimmt.

§ 7

(zu § 27 Abs. 2 PfG)

(1) Will ein Pfarrer Amtshandlungen an Gliedern einer anderen Gemeinde gemäß § 27 Abs. 2 des

Pfarrergesetzes vornehmen, so bedarf es der Vorlage eines Entlassungsscheines (Dimissoriale). Der Pfarrer darf den Entlassungsschein nicht ausstellen, wenn die Amtshandlung nach der geltenden Ordnung unzulässig ist. In den Fällen, in denen die Gewährung oder Versagung einer Amtshandlung dem Ermessen des zuständigen Pfarrers unterliegt, darf er die Ausstellung nur ablehnen, wenn er die Amtshandlung aus kirchengesetzlich zulässigen Gründen würde verweigern können. Vor einer Ablehnung soll er sich mit dem Pfarrer in Verbindung setzen, der die Amtshandlung vornehmen will, und sich mit einem vom Pfarrkonvent für solche Fälle bestimmten Pfarrer beraten.

(2) Gegen die Ablehnung des Entlassungsscheines sind diejenigen Rechtsbehelfe zulässig, die im Falle der Verweigerung einer Amtshandlung durch den zuständigen Pfarrer nach dem in der Landeskirche geltenden Recht dem Gemeindeglied und dem zuständigen Pfarrer zustehen.

§ 8

(zu § 27 Abs. 2 und 3 PfG)

(1) Die Pfarrer haben die Bestimmungen über die Zuständigkeit weitherzig auszulegen.

(2) Die in § 27 Abs. 3 des Pfarrergesetzes vorgesehene Zustimmung zu Amtshandlungen soll der Pfarrer nur aus ernststen kirchlichen Gründen versagen.

(3) Die in § 27 Abs. 3 des Pfarrergesetzes vorgesehene Zustimmung zu Gottesdiensten, die ein Pfarrer im Rahmen seines landeskirchlichen Auftrages halten will, soll der zuständige Pfarrer nach Beratung im Kirchenvorstand nur versagen, wenn der Gottesdienst zur Störung des Gemeindelebens führen würde. §§ 15 Abs. 3 und 21 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

(4) Gottesdienste, die in kirchlichen Ausbildungs- und Tagungsstätten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen für einen bestimmten Personenkreis gehalten werden und zu denen nicht öffentlich eingeladen wird, unterliegen nicht der Zustimmung gemäß § 27 Abs. 3 des Pfarrergesetzes. Die Abhaltung solcher Gottesdienste ist dem zuständigen Pfarrer allgemein oder im Einzelfall vorher mitzuteilen.

(5) Inwieweit Pfarrer, die mit pfarramtlichen Aufgaben in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen beauftragt worden sind, im Rahmen ihres Auftrages eines Entlassungsscheines oder einer Zustimmung gemäß § 27 des Pfarrergesetzes nicht bedürfen, richtet sich nach deren Dienstordnung. Vor Erlass der Dienstordnung ist der Superintendent des Kirchenkreises, in dem die Einrichtung liegt, zu hören.

§ 9

(zu § 27 Abs. 5 PfG)

Erklärt ein Pfarrer einer Gemeinde mit mehreren Pfarrstellen sich bereit, eine Amtshandlung an einem Gemeindeglied vorzunehmen, das in dem Bezirk eines anderen Pfarrers wohnt, so hat er dies unverzüglich dem anderen Pfarrer mitzuteilen. Eines Entlassungsscheines gemäß § 27 Abs. 2 des Pfarrergesetzes bedarf es nicht.

§ 10

(zu § 29 PfG)

(1) Ein Pfarrer kann als Pfarrer der Landeskirche mit besonderem Auftrag für einen Dienst innerhalb oder außerhalb einer Kirchengemeinde angestellt werden.

(2) Mit einem Dienst innerhalb einer Kirchengemeinde kann ein Pfarrer der Landeskirche nur beauftragt

werden, wenn in dieser Kirchengemeinde eine zur Versorgung ausreichende Zahl von Pfarrstellen noch nicht besteht oder wenn der Inhaber einer Pfarrstelle an der Ausübung seines Dienstes auf längere Zeit verhindert ist. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

§ 11

(zu § 36 PfG)

Sollen bestimmte Aufgaben im Sinne von § 36 Abs. 1 des Pfarrergesetzes allgemein zur Pflicht gemacht werden, so bedarf es der Regelung durch Rechtsverordnung. Eine Regelung des Religionsunterrichtes im Sinne von § 36 Abs. 1 des Pfarrergesetzes bedarf eines Kirchengesetzes. *)

§ 12

(zu § 41 Abs. 2 PfG)

Das Nähere über die Amtskleidung wird durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Pfarrerausschusses geregelt.

§ 13

(zu § 45 PfG)

Ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes erheblich erschweren oder unmöglich machen wird, und kann ein Einvernehmen mit dem Pfarrer über die Regelung seines Dienstes nach § 45 Abs. 1 des Pfarrergesetzes nicht hergestellt werden, so kann der Pfarrer ohne seine Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes erheblich erschweren oder unmöglich machen wird, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

§ 14

(zu §§ 47, 48 PfG)

(1) Hat der Pfarrer oder seine Ehefrau Ehescheidungsklage, Ehenichtigkeitsklage oder Eheaufhebungsklage erhoben, so hat dies der Pfarrer auf dem Dienstwege über den Landessuperintendenten dem Landeskirchenamt unverzüglich gemäß § 47 Abs. 2 und 48 des Pfarrergesetzes anzuzeigen. Das Landeskirchenamt unterrichtet den Landesbischof von der Anzeige.

(2) Das Landeskirchenamt kann den Pfarrer, sofern er nicht nach Artikel 1 § 20 Abs. 1 Buchst. f dieses Kirchengesetzes versetzt wird, mit dem Tage der Rechtskraft des Ehescheidungsurteils gemäß § 47 Abs. 3 des Pfarrergesetzes in den Wartestand und danach in den Ruhestand versetzen. Der Pfarrer, der Superintendent, der Landessuperintendent und der Pfarrerausschuß sind vorher zu hören. Das Landeskirchenamt unterrichtet den Landesbischof über die getroffene Entscheidung.

(3) Die Bescheide des Landeskirchenamtes sind mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

(4) Die vorläufige Untersagung der Dienstausbübung nach § 47 Abs. 5 des Pfarrergesetzes bedarf der Zustimmung des Landesbischofs.

§ 15

(zu § 49 PfG)

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit gemäß § 49 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes bedarf der

*) Tritt gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausföhrung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz) vom 18. Dezember 1973 am 1. Januar 1975 in Kraft.

Zustimmung des Landeskirchenamtes oder der von ihm bestimmten Stelle.

(2) Das Landeskirchenamt bestimmt, ob und in welcher Höhe eine dem Pfarrer aus einer Nebentätigkeit gewährte Vergütung auf die Gehaltsbezüge des Pfarrers anzurechnen ist.

§ 16
(zu § 57 PfG)

(1) Für die Beurlaubung und Untersagung der Dienstausübung gemäß § 57 des Pfarrergesetzes ist das Landeskirchenamt zuständig. Es bedarf zu seiner Entscheidung der Zustimmung des Landesbischofs.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Landessuperintendent dem Pfarrer die Dienstausübung unter gleichzeitigem Bericht an das Landeskirchenamt vorläufig untersagen.

§ 17
(zu § 63 Abs. 3 PfG)

Der Pfarrer erhält Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamten in Niedersachsen geltenden Vorschriften. Durch Rechtsverordnung können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 18
(zu § 65 PfG)

In ärztliche Zeugnisse soll nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, Einsicht gewährt werden.

§ 19
(zu § 67 PfG)

(1) Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Pfarrerdienstrechts entscheiden nach Maßgabe des in der Landeskirche geltenden Rechts kirchliche Verwaltungsgerichte.

(2) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Pfarrer, der früheren Pfarrer und der Hinterbliebenen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten gegeben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Dienstherrn aus dem Dienstverhältnis als Pfarrer.

§ 20
(zu § 71 PfG)

(1) Ein Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, kann ohne seine Zustimmung außer den in § 71 Abs. 1 des Pfarrergesetzes genannten Gründen versetzt werden,

- a) wenn die Versetzung des Pfarrers wegen Verbindung der Pfarrstellen mit einer Nachbargemeinde erforderlich wird;
- b) wenn der bei Dienstantritt übertragene Umfang des Pfarrdienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Versehung des Amtes nicht mehr voll in Anspruch genommen werden;
- c) wenn dem Pfarrer eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist;
- d) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Führung seines Amtes erheblich behindert ist;

e) wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung nach Artikel 1 § 13 dieses Kirchengesetzes vorliegen;

f) wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute dauernd getrennt leben;

g) wenn das mit der Pfarrstelle verbundene kirchliche Aufsichtsamt mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder aufgehoben wird.

(2) Die Bestimmungen der §§ 71 Abs. 5 und 6, 72 und 73 des Pfarrergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß bei einer Versetzung nach Absatz 1 Buchst. g der Pfarrer ohne seine Zustimmung nur in eine andere Pfarrstelle, die mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, oder in ein entsprechendes Amt versetzt werden darf.

§ 21
(zu § 71 PfG)

(1) Ein Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist und dessen Berufung zum Pfarrer nicht länger als acht Jahre zurückliegt, kann ferner ohne seine Zustimmung versetzt werden, wenn eine andere Pfarrstelle länger als ein Jahr unbesetzt und ihre alsbaldige Besetzung mit einem Pfarrer dringend erforderlich ist. Ein Pfarrer darf nach dieser Vorschrift nur einmal versetzt werden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 71 Abs. 5 und 6, 72 und 73 des Pfarrergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bewerbungsmöglichkeit nach § 72 Abs. 1 auf Pfarrstellen beschränkt werden kann, die gemäß Absatz 1 zu besetzen sind. Die Bewerbungsmöglichkeit kann auf eine bestimmte Pfarrstelle beschränkt werden, wenn diese Pfarrstelle länger als zwei Jahre unbesetzt ist.

§ 22
(zu § 71 PfG)

(1) Die zur Feststellung des Sachverhaltes in einem Versetzungsverfahren nach § 71 des Pfarrergesetzes und nach Artikel 1 §§ 20 und 21 dieses Kirchengesetzes erforderlichen Erhebungen führt das Landeskirchenamt. Vor einer Versetzung hat es insbesondere den Pfarrer, den Kirchenvorstand, den Superintendenten, den Landessuperintendenten und den Pfarrerausschuß zu hören. Der Landesbischof ist über die Einleitung, die Durchführung und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

(2) Zu einer Versetzung nach § 71 Abs. 1 Buchst. a des Pfarrergesetzes und einer Versetzung nach Artikel 1 §§ 20 Abs. 1 Buchst. e und f und 21 dieses Kirchengesetzes bedarf es der Zustimmung des Landesbischofs.

(3) Antragsberechtigt nach § 71 Abs. 3 des Pfarrergesetzes sind bei Versetzung eines Pfarrers, der eine Pfarrstelle ohne Aufsichtsamt innehat, der Kirchenvorstand und der Superintendent, bei der Versetzung eines Pfarrers, der eine Pfarrstelle mit Aufsichtsamt innehat, der Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand und der Landessuperintendent.

(4) Sechs Monate vor Ablauf der in § 71 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Satz 2 genannten Fristen soll das Landeskirchenamt den Pfarrer und die nach Absatz 3 Antragsberechtigten auf die Möglichkeit einer Versetzung hinweisen; ist der Landessuperintendent nicht antragsberechtigt, soll er unterrichtet werden. Die Antragsberechtigten sind aufzufordern, innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist einen Antrag auf Versetzung des Pfarrers beim Landeskirchenamt

zu stellen oder mitzuteilen, daß sie von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch machen wollen.

(5) Der Entscheidung des Kirchenvorstandes soll ein Gespräch mit dem Visitator vorangehen.

(6) Der Superintendent soll seine Entscheidung nach Beratung mit dem Kirchenkreisvorstand treffen; er soll die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes mitteilen.

(7) Die Versetzung unterbleibt, wenn der Kirchenvorstand widerspricht.

(8) Bei dem Beschluß des Kirchenvorstandes, die Versetzung zu beantragen oder der Versetzung zu widersprechen, wirken die dem Kirchenvorstand angehörenden Pastoren nicht mit. Im übrigen bedarf der Beschluß der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Zahl der Kirchenvorsteher.

§ 23
(zu § 72 PFG)

(1) Die Versetzung auf eine Pfarrstelle nach § 72 des Pfarrergesetzes geschieht nach den Bestimmungen über die Besetzung der Pfarrstellen. Das Landeskirchenamt kann, wenn es die Versetzung eines Pfarrers ausgesprochen hat, nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes eine durch Gemeindevahl zu besetzende Pfarrstelle zur Besetzung durch den Landesbischof in Anspruch nehmen. Macht das Landeskirchenamt von diesem Recht Gebrauch, so wird in den beiden nächsten Besetzungsfällen die Pfarrstelle durch Gemeindevahl besetzt.

(2) Eine Minderung des Dienstehaltens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein; dabei gelten ruhegehaltfähige Zulagen als Bestandteil des Dienstehaltens.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf eine Versetzung nach Artikel 1 §§ 20 und 21 dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 24
(zu §§ 74 bis 76 PFG)

(1) Die Versetzung eines Pfarrers nach § 74 des Pfarrergesetzes und die Untersagung der Ausübung des Dienstes des Pfarrers nach § 75 Abs. 3 des Pfarrergesetzes bedürfen der Zustimmung des Landesbischofs.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 1 §§ 22 Abs. 1 und 23 dieses Kirchengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 25
(zu § 77 PFG)

(1) Auf die Versetzung eines Pfarrers der Landeskirche sind die Bestimmungen der §§ 71 Abs. 5 und 6 und 72 des Pfarrergesetzes sowie die Bestimmungen des Artikels 1 § 23 dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die Versetzung des Pfarrers aus Gründen, die in § 74 Abs. 1 des Pfarrergesetzes oder in Artikel 1 § 20 Abs. 1 Buchst. d dieses Kirchengesetzes genannt sind, erforderlich, ein gedeihliches Wirken des Pfarrers in einer Pfarrstelle oder in einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe zunächst aber nicht zu erwarten, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

§ 26
(zu § 78 PFG)

(1) Die Abordnung eines Pfarrers gemäß § 78 des Pfarrergesetzes ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Der Superintendent und der Landessuperintendent sind zu hören. Ist der Abordnung für eine längere Zeit als drei Monate vorgesehen, so ist auch der Kirchenvorstand zu hören und die Zustimmung des Landesbischofs einzuholen.

(2) Der abgeordnete Pfarrer hat am Beschäftigungsort seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Ausnahmen können zugelassen werden. Ist der Pfarrer zum Dienst in einer Gemeinde abgeordnet, so hat er die Stellung eines Hauptvertreters.

(3) Der abgeordnete Pfarrer erhält seine bisherige Besoldung weiter; ihm wird für die Zeit der getrennten Haushaltsführung ein angemessenes Trennungsgeld gewährt. Bei der Abordnung zum Dienst in einer Gemeinde hat diese für die Unterbringung des Pfarrers zu sorgen. Der Pfarrer erhält die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt und bei längerer Abordnung in der Regel die Kosten für eine Reise im Monat zu seinem Heimatort erstattet.

(4) Die Besoldung des abgeordneten Pfarrers trägt die bisher zuständige Stelle weiter. Das Trennungsgeld und die Fahrtkosten gemäß Absatz 3 sowie die Kosten, die in der Heimatgemeinde des Pfarrers durch die Abordnung entstehen, sind bei der Abordnung zum Dienst in einer Gemeinde aus deren Pfarrkasse zu zahlen. Soweit die Kosten der Abordnung nicht durch die Pfarrkasseneinkünfte gedeckt sind, werden sie von der Landeskirche getragen.

§ 27
(zu § 79 PFG)

(1) Ein Pfarrer, der Inhaber einer Pfarrstelle oder als Pfarrer der Landeskirche nach Artikel 38 der Kirchenverfassung angestellt ist, kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung vom Landeskirchenamt zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, mit oder ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Artikel 1 § 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dieses Kirchengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung des Landesbischofs und des beurlaubten Pfarrers anordnen, daß der Pfarrer die von ihm bekleidete Pfarrstelle oder die ihm nach Artikel 38 Abs. 1 der Kirchenverfassung übertragenen Aufgaben verliert. Mit der Zustellung der Anordnung an den Pfarrer wird die Pfarrstelle frei, die übertragene Aufgabe erlischt. Der beurlaubte Pfarrer erhält die Rechtsstellung eines Pfarrers der Landeskirche gemäß Artikel 38 Abs. 1 der Kirchenverfassung. Solange er nicht im Gebiet der Landeskirche tätig ist, ist er für die Wahlen zur Landessynode nicht wahlberechtigt und kann als Synodaler nicht gewählt oder berufen werden.

(3) Eine Anordnung gemäß Absatz 2 soll getroffen werden, wenn die Beurlaubung auf eine längere Zeit als sechs Monate vorgesehen ist.

§ 28
(zu § 82 PFG)

(1) Der in den Wartestand oder in den Ruhestand versetzte Pfarrer behält das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, einschließlich des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen, sowie das Recht, seine bisherige Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht eines Pfarrers zu tragen. Das Landeskirchenamt kann ihm jedoch mit Zustimmung des Landesbischofs die Ausübung aller oder einzelner ihm zustehender Befugnisse mit Ausnahme der Befugnis, die Amtsbezeichnung zu führen,

für den Einzelfall oder auf Zeit untersagen, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(2) Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend auf Pfarrer, die ihres Amtes enthoben worden sind, anzuwenden, wenn die Gründe zur Untersagung nach Rechtskraft des Urteils eingetreten sind.

(3) Vor der Entscheidung sind der Pfarrer, der Superintendent, der Landessuperintendent und der Pfarrerausschuß zu hören. Zuständig sind der Superintendent und der Landessuperintendent, deren Aufsicht der Pfarrer untersteht oder in deren Amtsbereich der Pfarrer wohnt. Es ist auch der Landessuperintendent zu hören, in dessen Sprengel der Pfarrer zuletzt ein Pfarramt bekleidet hat.

(4) Die Entscheidungen des Landeskirchenamtes gemäß Absätze 1 und 2 ergehen durch Beschluß. Sie sind mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landesbischofs die Ausübung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechte mit Ausnahme der Befugnis, die Amtsbezeichnung zu führen, ganz oder teilweise bis zur Entscheidung des Rechtshofes vorläufig untersagen. Eine Nachprüfung nach § 67 des Pfarrergesetzes hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29
(zu § 83 PFG)

Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß der in den Wartestand versetzte Pfarrer bis auf die Dauer eines Jahres ein Wartegeld bis zur Höhe seiner bisherigen Dienstbezüge erhält.

§ 30
(zu § 84 PFG)

(1) Der Pfarrer im Wartestand wird einem Kirchenkreis zugewiesen. Hat er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Landeskirche, so bestimmt das Landeskirchenamt, in welcher Weise die Aufsicht wahrzunehmen ist.

(2) Beauftragt das Landeskirchenamt den Pfarrer gemäß § 84 Abs. 2 des Pfarrergesetzes widerruflich mit der Verwaltung einer Pfarrstelle, so hat es die Zustimmung des Landesbischofs einzuholen.

(3) Solange ein Pfarrer mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt ist, erhält er die Dienstbezüge, die er erhalte, wenn er in dieser Pfarrstelle angestellt wäre. Einem Pfarrer, der mit einem sonstigen kirchlichen Dienst oder einer Aufgabe beauftragt ist, können Dienstbezüge bis zur Höhe der Bezüge gewährt werden, die er erhalte, wenn er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre.

§ 31
(zu § 84 PFG)

(1) Die Bewerbung eines Pfarrers im Wartestand um eine Pfarrstelle, die durch Wahl oder Präsentation besetzt wird, oder die Ernennung auf eine Pfarrstelle bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(2) Das Landeskirchenamt kann dem Pfarrer aufgeben, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine zu besetzende Pfarrstelle zu bewerben. Dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(3) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so kann er unbeschadet des § 84 Abs. 3 des Pfarrergesetzes von dem Landesbischof zum Pfarrer der Landeskirche nach Artikel 36 Abs. 1 der Kirchenverfassung oder auf eine Pfarrstelle ernannt werden. Im Falle der Ernennung

auf eine Pfarrstelle ist Artikel 1 § 23 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 32
(zu § 84 Abs. 3 PFG)

Der Bescheid des Landeskirchenamtes, durch den der Pfarrer im Wartestand gemäß § 84 Abs. 3 des Pfarrergesetzes in den Ruhestand versetzt wird, ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

§ 33
(zu § 86 PFG)

Den Eintritt in den Ruhestand, die Versetzung in den Ruhestand und das Hinausschieben des Ruhestandes gemäß § 86 Abs. 1 bis 3 des Pfarrergesetzes gibt das Landeskirchenamt dem Pfarrer durch eine schriftliche Verfügung bekannt. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, in dem der Ruhestand beginnt, enthalten.

§ 34
(zu § 86 Abs. 4 PFG)

Soll die Altersgrenze bei kirchlichem Notstand gemäß § 86 Abs. 4 des Pfarrergesetzes hinaufgesetzt werden, so bedarf es eines Kirchengesetzes.

§ 35
(zu § 88 PFG)

(1) Der Bescheid des Landeskirchenamtes an den Pfarrer gemäß § 88 Abs. 1 des Pfarrergesetzes hat auch eine Mitteilung über das dem Pfarrer zustehende Ruhegehalt zu enthalten. Der Bescheid ist dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Erhebt der Pfarrer gegen seine beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand keine Einwendungen so sind in dem Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand nicht aufzunehmen.

(3) Erhebt der Pfarrer gegen seine beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand Einwendungen, so hat das Landeskirchenamt die notwendigen Feststellungen zu treffen. Der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Superintendent und der Landessuperintendent sowie der Pfarrerausschuß sind zu hören.

(4) Die Anordnung des Landeskirchenamtes gemäß § 88 Abs. 4 des Pfarrergesetzes bedarf der Zustimmung des Landesbischofs.

(5) Die Bescheide des Landeskirchenamtes gemäß § 88 Abs. 5 des Pfarrergesetzes sind mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

§ 36
(zu § 91 PFG)

(1) Der Pfarrer im Ruhestand kann gemäß § 91 des Pfarrergesetzes den Antrag stellen, ihn wieder eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen oder ihm die Meldung auf eine durch Wahl oder Präsentation zu besetzende Pfarrstelle zu gestatten. Lehnt das Landeskirchenamt diesen Antrag ab, so ist der Bescheid zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Er kann frühestens ein Jahr, nachdem sein Antrag durch das Landeskirchenamt abgelehnt worden ist, einen neuen Antrag stellen.

§ 37
(zu § 97 PFG)

Die Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte

des geistlichen Standes vom 14. April 1944 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 3) findet keine Anwendung, soweit das Pfarrergesetz anzuwenden ist.

§ 38

Für die nach dem Pfarrergesetz und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 39

Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, bei seinen dienstrechtlichen Entscheidungen die Erfordernisse des Amtes und die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers zu berücksichtigen.

§ 40

(1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Artikel 2

§ 1

(1) Der Hilfspfarrer steht in einem Dienst, der nach Artikel 1 § 2 zur Berufung in das Dienstverhältnis als Pfarrer führt. Die Dienstzeit als Hilfspfarrer soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Auf das Dienstverhältnis des Hilfspfarrers sind das Pfarrergesetz und die ergänzenden landeskirchlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 2

(1) Der Hilfspfarrer wird mit pfarramtlicher Hilfeleistung oder mit der Vernehmung vakanter Pfarrstellen, ausnahmsweise mit allgemeinkirchlichen Aufgaben außerhalb einer Gemeinde beauftragt. Der Auftrag des Hilfspfarrers kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(2) Der mit dem Dienst in einer Gemeinde beauftragte Hilfspfarrer ist bei Antritt seines Dienstes im

Hauptgottesdienst eines Sonn- oder Festtages der Gemeinde vorzustellen.

§ 3

Der Hilfspfarrer ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Im übrigen ist die Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand ausgeschlossen.

§ 4

(1) Der Hilfspfarrer kann aus wichtigem Grunde entlassen werden, insbesondere, wenn er sich nicht bewährt.

(2) Eine Entlassung nach Absatz 1 kann nur mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden.

(3) Vor einer Entlassung nach Absatz 1 sowie vor anderen Maßnahmen, die damit begründet werden, daß der Hilfspfarrer sich nicht bewährt habe, sind der Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand, der Superintendent, der Landessuperintendent und der Pfarrerausschuß zu hören.

§ 5

Für die Berufung in das Dienstverhältnis als Hilfspfarrer, für die Beauftragung, für die Versetzung in den Ruhestand und für die Entlassung von Hilfspfarrern ist das Landeskirchenamt zuständig.

Artikel 3

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrbestellungsgesetz) vom 3. Februar 1951 (Kirchl. Amtsbl. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 ist hinter dem 1. Satz folgender 2. Satz einzufügen:

„Etwaige besondere Besetzungsrechte gemäß Absatz 1 Buchstabe d sowie etwaige damit in Verbindung stehende Lasten ruhen für die Dauer der Verbindung.“

Der bisherige 2. Satz wird 3. Satz.

2. In § 3 wird der 2. Satz gestrichen.
3. Dem § 10 wird folgender 2. Absatz angefügt:

„(2) Die Anstellungsfähigkeit eines Pfarrers, die er in einer anderen Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands besitzt, wird innerhalb der Landeskirche anerkannt. Er kann jedoch nur ernannt, gewählt oder präsentiert werden, wenn das Landeskirchenamt durch eine schriftliche Erklärung ihn in den Dienst der Landeskirche übernommen hat oder ihm die Übernahme für den Fall der Ernennung, der Wahl oder der Präsentation fest in Aussicht gestellt hat.“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„Falls ein Pfarrer auf eine andere Pfarrstelle seiner bisherigen Gemeinde ernannt oder präsentiert wird, entfällt das Vokationsverfahren.“

5. § 19 erhält folgende Fassung:

„Hat der Kirchenvorstand die im § 18 Absatz 3 gesetzte Frist verstreichen lassen, ohne ihre Verlängerung zu beantragen, so ist das Landeskirchenamt

berechtigt, die Zustimmung der Kirchengemeinde zu der beabsichtigten Besetzung der Pfarrstelle anzunehmen und die Einweisung in die Pfarrstelle zu veranlassen.“

6. In § 24 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Wenn ein Pfarrer auf eine andere Pfarrstelle seiner bisherigen Gemeinde gemäß Absatz 1 gewählt ist, findet Absatz 2 keine Anwendung.“

7. § 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Abschluß des Verfahrens in der Gemeinde ordnet das Landeskirchenamt die Einweisung des Pfarrers in die Pfarrstelle zu dem in der Berufungsurkunde angegebenen Zeitpunkt und die Einführung des Pfarrers in einem Gottesdienst an. Mit dem in der Berufungsurkunde angegebenen Zeitpunkt ist der Pfarrer gemäß § 18 Absatz 2 des Pfarrergesetzes Inhaber der Pfarrstelle mit den mit dieser Stelle verbundenen Pflichten und Rechten. Die Berufung ist gemäß § 17 des Pfarrergesetzes durch die Einführung in einem Gottesdienst abzuschließen.

(2) Wird die Berufung eines Pfarrers auf die Pfarrstelle nicht gemäß Absatz 1 durch Einführung abgeschlossen, so gilt die Besetzung der Pfarrstelle hinsichtlich des Wechsels der Besetzungsweise im Sinne des § 1 als nicht erfolgt.

(3) In den Fällen des § 15 und des § 24 Absatz 3 wird die gottesdienstliche Einführung vom Landeskirchenamt besonders geordnet.“

Artikel 4

(gestrichen)

Artikel 5

§ 8 der Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden vom 25. März 1944 (Kirchl. Amtsbl. S. 30) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Der Pfarrer einer Anstaltsgemeinde tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. Der Pfarrer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er es beantragt. Er kann auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn der Anstaltsvorstand zustimmt; der Pfarrer ist zuvor zu hören.

(2) Mit Zustimmung des Pfarrers und des Anstaltsvorstandes kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des Pfarrergesetzes über die Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand und die dazu ergangenen landeskirchlichen Bestimmungen auch auf Pfarrer einer Anstaltsgemeinde anzuwenden.“

Artikel 6

1. Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Pastorinnen (Pastorinnengesetz) vom 18. November 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 234), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 88), wird wie folgt geändert:

a) In § 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Zeiten eines Dienstes als Pastorin im Angestelltenverhältnis stehen bei der Entscheidung

über die Bewährung im Dienst den im Dienstverhältnis als Hilfspastorin verbrachten Zeiten entsprechend dem Umfang des wahrgenommenen Dienstes gleich.“

b) In § 7 Abs. 4 werden die Worte „eines Eheversprechens“ durch die Worte „ihrer Eheschließung“ ersetzt.

2. Das Pfarrvikargesetz vom 12. Dezember 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 88), wird wie folgt geändert:

a) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 11 Absatz 2 bis 5 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.“

bb) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

b) § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 29 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 9 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.“

c) In § 19 wird die Paragraphenbezeichnung „10“ durch die Bezeichnung „9 a“ ersetzt.

d) In § 22 werden die Worte „§§ 14 a und 15“ durch die Worte „§§ 14 a bis 15“ ersetzt.

e) § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Ohne seine Zustimmung kann der Pfarrvikar, dem ein fester Auftrag zur Vernehmung einer Pfarrstelle erteilt worden ist, versetzt werden, wenn Gründe vorliegen, aus denen ein Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen worden ist, nach § 71 oder § 74 des Pfarrergesetzes oder nach Artikel 1 § 16 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz versetzt werden könnte.

(2) §§ 71 bis 76 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 §§ 16, 18, 19 und 20 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.“

f) § 25 wird gestrichen.

g) § 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) §§ 77 Absatz 3 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 20 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz sowie § 16 Absatz 2 bis 5 dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend.“

h) In § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestehen aufgrund des Kolloquiums nach Absatz 1 Buchst. c Zweifel, ob die theologischen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten für die Verleihung genügen, kann das Landeskirchenamt eine Prüfung anordnen.“

3. Das Pfarrverwaltergesetz vom 21. Juni 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 135), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes, des Pfarrvikargesetzes und des Pfarrverwaltergesetzes vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 86), wird wie folgt geändert:

a) § 11 Absatz 2 wird gestrichen.

b) In § 12 werden die Worte „§§ 23 bis 27, 29, 31 bis 53 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 §§ 6 bis 8 und 10 bis 13“ durch die Worte „§§ 23 bis 27, 29,

31 bis 53 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 §§ 6 bis 13^{*)} ersetzt.

- c) In § 16 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 15“ durch die Bezeichnung „§§ 14 a bis 15“^{**)} ersetzt.
4. § 13 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin (Kandidatengesetz) vom 21. Juni 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes, des Pfarrvikargesetzes und des Pfarrverwaltergesetzes vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 86), erhält folgende Fassung:

„§ 13

Eine beabsichtigte Eheschließung hat der Kandidat mindestens sechs Wochen vorher dem Landeskirchenamt anzuzeigen.“

Artikel 7

(gestrichen)

Artikel 8

Das Kirchengesetz betreffend die Zugehörigkeit von Geistlichen, Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten zu politischen Körperschaften vom 19. Dezember 1955 (Kirchl. Amtsbl. S. 129) wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen finden § 84 Absätze 2 und 3 und § 89 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band II S. 14) und Artikel 1 §§ 25 und 26 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz) vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der in § 89 Absatz 2 Satz 1 genannten fünfjährigen Frist eine Frist von zwei Jahren nach Erlöschen des Mandats tritt.“

Artikel 9

Das Kirchengesetz über die Bildung eines Pfarrerausschusses vom 23. Dezember 1925 (Kirchl. Amtsbl. 1926 S. 1) wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
- § 3 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Die Mitglieder werden für sechs Jahre gewählt; ihre Mitgliedschaft erlischt jedoch erst mit der Neuwahl.“

Artikel 10

Das Kirchengesetz über die Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 31. Oktober 1928 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) wird wie folgt geändert:

§§ 1 bis 8, 13 bis 16 und 18 Satz 2 werden gestrichen.

Artikel 11

Die Verordnung vom 28. Juli 1945 zur Durchführung der Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. April 1944 (Kirchl. Amtsbl. 1945 S. 26) wird wie folgt geändert:

Die Artikel 3 bis 7 werden gestrichen.

^{*)} Gemäß Neufassung: Artikel 1 §§ 7 bis 15
^{**)} Gemäß Neufassung: §§ 17 bis 19

Artikel 12

Das Kirchengesetz betreffend Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand vom 16. Juni 1952 (Kirchl. Amtsbl. S. 57),

das Kirchengesetz über die Versetzung eines Geistlichen vom 16. Juni 1952 (Kirchl. Amtsbl. S. 65) und

das Kirchengesetz betreffend Heranziehung von Pfarrern zu Vertretungen in Kirchengemeinden (Vertretungsgesetz) vom 19. Dezember 1955 (Kirchl. Amtsbl. S. 127) -

werden aufgehoben.

Artikel 13

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung des Pfarrergesetzes und dieses Kirchengesetzes beauftragt. Es wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrbestellungsgesetz) vom 8. Februar 1951 (Kirchl. Amtsbl. S. 9), das Kirchengesetz über die Errichtung eines Rechtshofes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 30. November 1954 (Kirchl. Amtsbl. S. 129) und das Kirchengesetz betreffend die Zugehörigkeit von Geistlichen, Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten zu politischen Körperschaften vom 19. Dezember 1955 (Kirchl. Amtsbl. S. 129) in der nunmehr geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1964 S. 51).

Vom 9. November 1973. (KGVBl. 73, S. 303)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. November 1963 wird wie folgt geändert:

- Artikel I Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Stück 3) gilt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins nach Maßgabe folgender Bestimmungen“:

- Artikel I Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„zu § 7 Absatz 2, § 2 Absatz 3 Buchstabe e des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Fassung des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 255) bleibt unberührt.“

- In Artikel I Ziffer 5 wird „zu § 71 Absatz 1 Buchstabe c“ ersetzt durch „zu § 74 Absatz 1“.

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes in der Form, die es durch dieses Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes sowie des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 24. Oktober 1973 erhalten hat, neu bekanntzugeben.

Kiel, den 3. Dezember 1973

Das vorstehende, von der 46. ordentlichen Landessynode am 9. November 1973 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Text des neu gefaßten Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist nachstehend abgedruckt.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. November 1963 (KGVBl. 1964 S. 51) in der Fassung vom 9. November 1973.

Vom 3. Dezember 1973. (KGVBl. 73, S. 304)

Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Stück 3) gilt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Amtsbezeichnung Pastor bleibt erhalten.
2. Zu § 2 Absatz 3:

Artikel 14 Absatz 2 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) in der Fassung der Kirchengesetze vom 14. November 1969 (KGVBl. S. 161 und 162) bleibt unberührt.

3. Zu § 7 Absatz 2:

§ 2 Absatz 3 Buchstabe e des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Fassung des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 255) bleibt unberührt.

4. Zu § 58 Absatz 1:

Der Anspruch soll nicht geltend gemacht werden, wenn nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

5. Zu § 74 Absatz 1:

§ 3 des Kirchengesetzes über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 15) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 130) bleibt unberührt.

Artikel II

Die Kirchenleitung erläßt, soweit es nicht eines Kirchengesetzes bedarf, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel III

Das geltende Pfarrerrecht bleibt in Kraft, soweit es diesem Gesetz nicht widerspricht.

Artikel IV

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 3. Dezember 1973

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Ergänzung und Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966 S. 1).

Vom 9. November 1973. (KGVBl. 73, S. 304)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Ergänzungsbestimmungen

1. (Zu §§ 6 bis 8)
Die Anstellungsfähigkeit nach §§ 6 und 7 des Pfarrergesetzes wird von den Bischöfen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt verliehen.
2. (Zu § 15 Abs. 2)
Für die Wiederbeilegung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ist die Kirchenleitung zuständig.
3. (Zu § 16 Abs. 2)
Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder einer Pfarrstelle, die nicht Gemeindepfarrstelle ist, kann auf Zeit erfolgen.
4. (Zu § 50)
Über Maßnahmen, die aus § 50 abgeleitet werden, entscheidet die Kirchenleitung. Sie hat die Stellungnahme des Pastorenausschusses einzuholen.
5. (Zu § 71)
Über die Versetzung entscheidet die Kirchenleitung.
6. (Zu § 72)
Die Versetzung auf eine Pfarrstelle nach § 72 Abs. 2 des Pfarrergesetzes erfolgt nach der Maßgabe des Artikel 13 des Ausführungsgesetzes in seiner bereinigten Fassung.
7. (Zu § 75)
(1) Die Einleitung und Durchführung des Versetzungsverfahrens nach § 74 des Pfarrergesetzes beschließt die

Kirchenleitung. Mit den zur Feststellung des Sachverhalts im Falle eines Versetzungsverfahrens erforderlichen Erhebungen kann die Kirchenleitung das Landeskirchenamt beauftragen. In jedem Fall sind der betroffene Pastor, der Kirchenvorstand, der Propst und der Pastorenausschuß zu hören.

(2) Bescheide nach § 75 Abs. 2 und 3 des Pfarrergesetzes sind durch die Kirchenleitung zu erteilen, die das Landeskirchenamt im Einzelfalle dazu ermächtigen kann.

8. (Zu §§ 78 und 79)

Die Abordnung oder Beurlaubung eines Pastors erfolgt durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischof.

9. (Zu §§ 97 ff.)

Die Feststellung über das Ausscheiden eines Pastors aus dem Dienst trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischof.

10.

Für die nach dem Pfarrergesetz und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Verfügungen, die einem Pastor oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pastors oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

Artikel II

Änderungsbestimmungen

1.

Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz wird wie folgt geändert:

„ Artikel 4 “

(Zu §§ 44 und 45)

Seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung hat der Pastor dem für ihn zuständigen Bischof und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

2.

Artikel 7 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Das Amt des Propstes ist ein mit einer Pfarrstelle verbundenes Aufsichtsamt im Sinne von § 71 Abs. 1 Buchstabe b des Pfarrergesetzes.“

Artikel III

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Ausführungsgesetz zum Pfarrergesetz, insbesondere hinsichtlich der Zitate des Pfarrergesetzes in seiner neuesten Fassung, zu bereinigen und den Wortlaut in seiner bereinigten Fassung, die es durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, in neuer Artikel-Folge bekanntzugeben.

Kiel, den 3. Dezember 1973

Das vorstehende von der 46. ordentlichen Landessynode am 9. November 1973 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Text des neu gefaßten Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist nachstehend abgedruckt.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

Ausführungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972 (Amtsblatt der VELKD Band IV Stück 3) vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966 S. 1) in der Fassung vom 9. November 1973.

Vom 3. Dezember 1973. (KGVBl. 73, S. 305)

Artikel 1

(Zu §§ 6 bis 8):

Die Anstellungsfähigkeit nach §§ 6 und 7 des Pfarrergesetzes wird von den Bischöfen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt verliehen.

Artikel 2

(Zu § 15 Abs. 2):

Für die Wiederbeilegung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ist die Kirchenleitung zuständig.

Artikel 3

(Zu § 16 Abs. 2):

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder einer Pfarrstelle, die nicht Gemeindepfarrstelle ist, kann auf Zeit erfolgen.

Artikel 4

(Zu § 36 Abs. 2 und 3):

Zur Übernahme der Vertretung bestellt der Propst einen Hauptvikar. Die Vertretung erstreckt sich auf den gesamten pfarramtlichen Dienst einschließlich der Aufgaben der Verwaltung. Das Landeskirchenamt bestimmt nach Anhörung des Propsteivorstandes, in welchen Fällen, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und aus welchen Mitteln eine Entschädigung gewährt wird.

Artikel 5

(Zu § 37 Abs. 2):

(1) Räume der Dienstwohnung, die der Pastor als Wohnung für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen und für die Ausübung seines Amtes nicht benötigt, und die von ihm freigegeben werden, sind der Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Soweit Räume für kirchliche Zwecke nicht verwendet werden können, darf der Pastor sie mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und Genehmigung des Propsteivorstandes an dritte Personen vermieten. Die Mieteinnahmen stehen dann je zur Hälfte dem Pastor und der Kirchenkasse zu.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für den Hausgarten und für Nebengebäude. Bei der Vermietung von Garagen fließt die Mieteinnahme der Kirchenkasse zu.

Artikel 6

(Zu § 41 Abs. 2):

Die Amtskleidung wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit den Bischöfen und nach Anhörung des Pastorenausschusses durch Verordnung geregelt.

Eine grundsätzliche Änderung der Amtskleidung bedarf der Zustimmung der Landessynode.

Artikel 7

(Zu §§ 44 und 45):

Seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung hat der Pastor dem für ihn zuständigen Bischof und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Artikel 8

(Zu § 47 Abs. 3 und 5):

(1) Die Vorschrift des § 47 Abs. 3 gilt für nicht fest angestellte Pastoren mit der Maßgabe, daß anstelle der Versetzung in den Wartestand der Dienstauftrag widerrufen werden kann; es kann ein Unterhaltszuschuß gewährt werden.

(2) Für die Versetzung in den Wartestand ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Bischofs zuständig, für die Untersagung der Ausübung des Dienstes der Bischof; ein Auftrag gem. § 47 Abs. 5 kann nur mit Zustimmung des Bischofs erteilt werden.

Artikel 9

(Zu § 50):

Über Maßnahmen, die aus § 50 abgeleitet werden, entscheidet die Kirchenleitung. Sie hat die Stellungnahme des Pastorenausschusses einzuholen.

Artikel 10

(Zu § 51 Abs. 3):

(1) Wird ein Pastor für die Wahl in den Bundestag aufgestellt, so hat er sich bis zur Wahl beurlauben zu lassen. Nach erfolgter Wahl tritt er in den Wartestand unter Anrechnung der Wartezeit auf sein Dienstalder.

(2) Bei der Übernahme von Mandaten für andere politische Körperschaften kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes die Versetzung in den Wartestand anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung oder das Ansehen des Amtes nicht mehr gewährleistet erscheinen.

(3) Nach Erlöschen der Kandidatur oder Beendigung des Mandats soll der Pastor wieder in ein Pfarramt berufen werden. Erweist sich seine Wiederverwendung innerhalb von fünf Jahren als nicht möglich, wird er in den Ruhestand versetzt.

Artikel 11

(Zu § 71):

(1) Ohne seine Zustimmung kann ein Pastor außer den in § 71 Abs. 1 des Pfarrergesetzes genannten Gründen ferner versetzt werden, wenn die Versetzung wegen der Verbindung seiner Pfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle oder mit dem Propstenamt erforderlich ist.

(2) Die Aufhebung oder Stilllegung einer Pfarrstelle (§ 71 Abs. 1 Buchstabe c) oder ihre Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle darf in der Regel erst erfolgen, wenn der bisherige Inhaber der Stelle eine andere Stelle erhalten hat.

(3) Das Amt des Propstes ist ein mit einer Pfarrstelle verbundenes Aufsichtsamt im Sinne von § 71 Abs. 1 Buchstabe b) des Pfarrergesetzes.

(4) Über die Versetzung entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 12

(Zu § 72):

Die Versetzung auf eine Pfarrstelle nach § 72 Abs. 2 des Pfarrergesetzes erfolgt nach Maßgabe des Art. 13

des Ausführungsgesetzes in seiner bereinigten Fassung.

Artikel 13

(Zu § 76 Abs. 3):

(1) Die Bischöfe verständigen sich darüber, welche Pfarrstelle für den Pastor in Aussicht genommen werden soll. Der für diese Pfarrstelle zuständige Bischof leitet alsdann das Besetzungsverfahren ein.

(2) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach den dafür geltenden allgemeinen Bestimmungen mit folgenden Einschränkungen:

a) Eine Ausschreibung der zu besetzenden Pfarrstelle ist nicht erforderlich.

b) Bei der Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindevahl schlägt der Bischof nach Anhörung des Propsteivorstandes dem Kirchenvorstand die Besetzung der Pfarrstelle mit dem zu versetzenden Pastor vor. Stimmt der Kirchenvorstand zu, teilt der Bischof der Kirchenleitung mit, daß er den Pastor für die Pfarrstelle in Aussicht nimmt. Der zustimmende Beschluß des Kirchenvorstandes über die Berufung des Pastors gilt als Gemeindevahl im Sinne des § 4 Abs. 1 letzter Satz des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. November 1948 in der Fassung vom 8. Mai 1953, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 43.

c) Bei der Besetzung der Pfarrstelle durch Ernennung teilt der Bischof nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes der Kirchenleitung mit, daß er den Pastor für die Pfarrstelle in Aussicht nimmt.

(3) Nach der Mitteilung des Bischofs gemäß Abs. 2 Buchst. b) und c) beschließt die Kirchenleitung die Versetzung des Pastors.

(4) Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Kirchenleitung über die Versetzung wird der Pastor durch den Bischof berufen oder ernannt. Einsprüche gegen die Berufung oder Ernennung können nicht auf Tatsachen gestützt werden, die zu der Versetzung des Pastors geführt haben.

Artikel 14

(Zu § 75):

(1) Die Einleitung und Durchführung des Versetzungsverfahrens nach § 74 des Pfarrergesetzes beschließt die Kirchenleitung. Mit den zur Feststellung des Sachverhalts im Falle eines Versetzungsverfahrens erforderlichen Erhebungen kann die Kirchenleitung das Landeskirchenamt beauftragen. In jedem Fall sind der betroffene Pastor, der Kirchenvorstand, der Propst und der Pastorenausschuß zu hören.

(2) Bescheide nach § 75 Abs. 2 und 3 des Pfarrergesetzes sind durch die Kirchenleitung zu erteilen, die das Landeskirchenamt im Einzelfalle dazu ermächtigen kann.

Artikel 15

(Zu §§ 78 und 79):

Die Abordnung oder Beurlaubung eines Pastors erfolgt durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischof.

Artikel 16

(Zu §§ 86 bis 91):

(1) Auf Vorschlag des Bischofs kann das Landeskirchenamt die Versetzung in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausschieben; vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand und der Propsteivorstand zu hören.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bi-

schof. Sie ist dem Pastor und dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen und kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

Artikel 17

(Zu §§ 97 ff.):

Die Feststellung über das Ausscheiden eines Pastors aus dem Dienst trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischof.

Artikel 18

Für die nach dem Pfarrergesetz und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Verfügungen, die einem Pastor oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pastors oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

Artikel 19

Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die politische Betätigung der Geistlichen vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 40),

2. Kirchengesetz über die Stellvertretung der Geistlichen und die Verwaltung erledigter Pfarrämter vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1931 S. 15) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1953 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 45),
3. Kirchengesetz über Maßnahmen bei Klagen auf Ehescheidungen von Pastoren vom 8. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49),
4. Kirchengesetz über die Vermietung von Räumen in Pastoraten vom 11. November 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1961 S. 1),
5. die §§ 1 bis 5, § 6 Abs. 1, die §§ 7 bis 9, § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Pfarrerversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 117),
6. das Kirchengesetz über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960 in der Fassung vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 130) mit Ausnahme des § 3 (vgl. Art. I Ziff. 5 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes vom 8. November 1963 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1964 S. 51).

Artikel 20

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 3. Dezember 1973

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung — ReHO —).

Vom 20. November 1973. (KABl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 217)

Inhaltsverzeichnis

	§§
I. Abschnitt	
Errichtung und Zusammensetzung des Rechtshofs	1 bis 10
II. Abschnitt	
Zuständigkeit	11 bis 16
III. Abschnitt	
Allgemeine Verfahrensvorschriften	17 bis 47
IV. Abschnitt	
Weitere Verfahrensvorschriften für Verfassungssachen	48 bis 50

V. Abschnitt

Weitere Verfahrensvorschriften für Verwaltungssachen	51 bis 63
--	-----------

VI. Abschnitt

Einstweilige Anordnungen	64
--------------------------	----

VII. Abschnitt

Rechtsmittel	65 bis 76
--------------	-----------

VIII. Abschnitt

Kosten des Verfahrens	77 bis 79
-----------------------	-----------

IX. Abschnitt

Ergänzende Vorschriften	80 bis 82
-------------------------	-----------

X. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften	83
-----------------------------------	----

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

§ 5

Errichtung und Zusammensetzung des Rechtshofs

§ 1

(1) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtet einen Rechtshof als gemeinsames Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Konföderation, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

(2) Der Rechtshof hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Die Inanspruchnahme des Rechtshofs durch die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland wird durch Kirchengesetz der Konföderation geregelt; das Kirchengesetz bedarf der Einverständniserklärung der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland.

(4) Die Inanspruchnahme des Rechtshofs durch evangelische Kirchen, die nicht der Konföderation angehören, ist durch Vertrag mit der Konföderation zu regeln.

§ 2

Die Mitglieder des Rechtshofs sind unabhängig und nur an das in der Konföderation und den in § 1 Abs. 1 genannten Kirchen geltende Recht gebunden.

§ 3

(1) Der Rechtshof besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern.

(2) Ein Beisitzer wird zum ständigen Vertreter des Präsidenten (Vizepräsidenten) bestellt.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident und die rechtskundigen Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen.

(4) Die Mitglieder des Rechtshofs müssen in einer der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchen zu Mitgliedern kirchlicher Organe wählbar sein; von dem Erfordernis des Wohnsitzes im Gebiet der Konföderation kann abgesehen werden.

(5) Die Mitglieder der Organe der Konföderation und der in ihr zusammengeschlossenen Kirchen dürfen dem Rechtshof nicht angehören. Dies gilt auch für die Mitglieder der Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer übrigen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, soweit sie im kirchlichen Dienst stehen. Satz 1 gilt auch für die Beamten und Angestellten in den kirchlichen Verwaltungsstellen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

(1) Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Rechtshofs sowie ihre Stellvertreter werden vom Rat der Konföderation jeweils auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Urkunden über die Ernennung werden vom Vorsitzenden des Rates der Konföderation vollzogen.

(2) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitgliedes oder Stellvertreters die Bestellung eines Ersatzmitgliedes notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident werden von dem Vorsitzenden des Rates der Konföderation, die übrigen Mitglieder von dem Präsidenten des Rechtshofs auf ihr Amt verpflichtet.

(1) Der Rechtshof verhandelt und entscheidet

a) in Verwaltungssachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, durch seinen Präsidenten, zwei rechtskundige Beisitzer und zwei weitere Beisitzer, von denen der eine Pfarrer (Pastorin) sein muß (Senat für Verwaltungssachen),

b) in Verfassungssachen in der Besetzung von sieben Mitgliedern, wobei zu den in Verwaltungssachen tätigen Mitgliedern ein weiterer rechtskundiger Beisitzer und ein ordinierter Theologe treten (Senat für Verfassungssachen).

(2) In den einzelnen Rechtssachen muß als Mitglied des Rechtshofs ein Pfarrer (Pastorin) aus der Kirche mitwirken, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist.

§ 6

Der Präsident bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder des Rechtshofs und ihre Stellvertreter an den Verfahren mitwirken. Diese Anordnung kann nur wegen zu starker Belastung, wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder geändert werden.

§ 7

(1) Ein Mitglied des Rechtshofs ist von seinem Amt zu entbinden,

a) wenn das Mitglied es beantragt,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Ernennung nicht vorlagen oder entfallen sind,

c) wenn das Mitglied seine Amtspflichten gröblich verletzt hat,

d) wenn das Mitglied in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder anstelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder wenn es in einem förmlichen Disziplinarverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird und wenn es dadurch nach der Art der Handlung, deretwegen es verurteilt ist, seine Eignung als Mitglied eines kirchlichen Gerichts verloren hat,

e) wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, das Richteramt auszuüben.

(2) Ein Mitglied kann von seinem Amt vorläufig entbunden werden,

a) wenn gegen das Mitglied wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet ist,

b) wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist,

c) wenn ihm die Ausübung seines Dienstes als Inhaber eines geistlichen Amtes oder als Kirchenbeamter, als Richter, als Beamter einer nichtkirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit durch ein nach staatlichem Gesetz vorgesehenes Ehrengericht vorläufig untersagt ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(4) Die Entscheidungen aufgrund der Absätze 1 bis 3 trifft das Präsidium des Rechtshofs. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem nach Lebensjahren ältesten Ordinierten, der Mitglied des Rechtshofs ist. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums tritt an seine Stelle das

an Lebensjahren älteste rechtskundige oder ordinierte Mitglied des Rechtshofs.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Rechtshofs sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Rechtshofs üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltenden Bestimmungen und eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Konföderation allgemein regelt.

§ 9

(1) Es wird eine Geschäftsstelle gebildet, für die das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stellt. Für die Hilfskräfte gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Hilfskräfte werden vom Präsidenten auf gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

§ 10

Die Kosten des Rechtshofs und der Geschäftsstelle werden durch die Konföderation aufgebracht.

II. Abschnitt Zuständigkeit

§ 11

(1) Der Rechtshof entscheidet in Verfassungssachen

- a) über die Auslegung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Konföderation über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der Konföderation,
- b) über die Auslegung der Verfassungen der Kirchen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Kirchen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der betroffenen Kirche, soweit nicht nach dem Recht dieser Kirche eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist,
- c) über die Vereinbarkeit von kirchlichen Gesetzen und Verordnungen mit der Verfassung der betroffenen Kirche auf Antrag eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Synode dieser Kirche oder auf Antrag eines anderen Organs dieser Kirche.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Buchst. a und b ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Buchst. c ist nur zulässig, wenn der Antragsteller eine Rechtsnorm eines kirchlichen Gesetzes oder einer Verordnung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung der Kirche

- a) für nichtig hält oder
- b) für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Verfassung der Kirche nicht angewendet hat.

(4) Unberührt bleibt für die der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehörenden Kirchen die Zuständigkeit des Verfassungs- und Ver-

waltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. November 1969 (ABl. VELKD Bd. III S. 226).

§ 12

(1) Der Rechtshof entscheidet in Verwaltungssachen

- a) über den Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Anfechtungsklage),
- b) über den Antrag auf Vornahme eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Verpflichtungsklage),
- c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses aufgrund des in den Kirchen geltenden Rechts oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage),
- d) über Klagen kirchlicher Körperschaften gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, die diese in Ausübung der Aufsicht über kirchliche Körperschaften treffen,
- e) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten des Kirchenrechts, insbesondere auch zwischen Körperschaften des Kirchenrechts, soweit die Streitigkeiten nicht unter § 11 oder unter Buchstabe a bis d und f fallen,
- f) über alle ihm sonst durch Kirchengesetz zugewiesenen Fälle.

(2) Die Erhebung der Anfechtungs- und der Verpflichtungsklage (Absatz 1 Buchst. a und b) ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Die Feststellungsklage (Absatz 1 Buchst. c) steht nur demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn der Kläger seine Rechte durch Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage (Absatz 1 Buchst. a, b und e) verfolgen kann oder hätte verfolgen können; dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 13

Der Rechtshof entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern und in Streitigkeiten über Gebühren und Abgaben, für die ein anderer Rechtsweg besteht.

§ 14

Unbeschadet seiner Zuständigkeit für Entscheidungen auf dem Gebiete des kirchlichen Dienstrechts nach § 12 entscheidet der Rechtshof nicht über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen.

§ 15

Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 16

Die Zuständigkeit anderer kirchlicher Gerichte sowie sonstiger richterlich tätiger kirchlicher Organe, die auf besonderer kirchengesetzlicher Vorschrift beruht,

wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

III. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 17

Von der Mitwirkung im Rechtshof ist ausgeschlossen,

1. wer selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. wer mit einem Beteiligten verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war;
3. wer in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist; als solche Tätigkeit gilt nicht die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren;
4. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger gehört worden ist.

§ 18

(1) Die Beteiligten können ein Mitglied des Rechtshofs wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Wird ein Mitglied des Rechtshofs wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheiden die übrigen für diese Sache den Senat bildenden Mitglieder unter Ausschluß des Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird; bei Verzicht auf mündliche Verhandlung ist der Zeitpunkt der Verzichtserklärung, in sonstigen schriftlichen Verfahren der Zeitpunkt der Endentscheidung maßgebend.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 19

(1) Beteiligte am Verfahren sind

- a) der Kläger,
- b) der Beklagte,
- c) der nach Absatz 2 bestellte Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses,
- d) der Beigeladene.

(2) Zur Wahrung des allgemeinen kirchlichen Interesses kann das zuständige kirchenleitende Organ einen Vertreter bestellen, sofern es nicht selbst als Kläger oder Beklagter beteiligt ist.

(3) Der nach Absatz 2 bestellte Vertreter kann selbständig Prozeßhandlungen vornehmen. Er ist an die Weisungen des ihn entsendenden Organs gebunden.

§ 20

(1) Der Rechtshof kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder bei dem Revisionsgericht anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derartig beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen

gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).

(3) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

§ 21

Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 22

(1) Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger, einen ordentlichen Professor der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen; diese müssen einer evangelischen Kirche angehören. Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Rechtshof eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Rechtshofs an ihn zu richten.

§ 23

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen.

(2) Die Zustellung erfolgt von Amts wegen

(3) Schriftstücke können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist;

2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein;

3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde;

4. durch Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Kirche, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist;

5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(4) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 24

(1) Die Klage ist bei dem Rechtshof schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie gilt auch dann als beim Rechtshof eingegangen, wenn sie bei der für den Beteiligten zuständigen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde eingegangen ist. Diese versieht die eingegangenen Schriftsätze mit Eingangsdatum und leitet sie unverzüglich an die Geschäftsstelle des Rechtshofs weiter.

(2) Die Klage soll in drei Stücken eingereicht werden. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den

Streitgegenstand bezeichnen; sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Beschwerde- oder Einspruchsbescheid (§ 51) sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(3) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht in vollem Umfange, so hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 25

(1) Erweist sich die Geltendmachung des Anspruchs als rechtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende die Klage ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Bescheid zurückweisen. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Jeder Beteiligte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil. Die Beteiligten sind in dem Bescheid über den Rechtsbehelf zu belehren.

§ 26

(1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder der Rechtshof die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

(3) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 27

(1) Der Kläger kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.

(2) Wird die Klage zurückgenommen, so stellt der Rechtshof das Verfahren durch Beschluß ein und spricht in ihm die Rechtsfolgen der Zurücknahme aus.

§ 28

Der Rechtshof kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Er kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

§ 29

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten. Er bestimmt eine Frist, in der sich der Beklagte zur Klage äußern kann. Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Gegenäußerung an den Kläger.

§ 30

Ist in einem anderen Verfahren über Tatbestände oder Rechtsfragen zu entscheiden, deren Klärung für das Verfahren vor dem Rechtshof von Bedeutung ist,

so kann der Rechtshof das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Erledigung oder Entscheidung des anderen Verfahrens aussetzen.

§ 31

Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Rechtshofs hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Die Beteiligten können zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits geladen werden.

§ 32

(1) Der Rechtshof ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er ordnet die erforderlichen Beweise an. Er kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen. Zeugen und Sachverständige können beidigt werden. In geeigneten Fällen kann der Rechtshof schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen.

(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluß des Rechtshofs, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sie sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(5) Den Schriftsätzen sind die Urkunden, auf die Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

§ 33

(1) Alle kirchlichen Amtsstellen leisten dem Rechtshof Amtshilfe. Sie sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet. Wenn die Einsicht in Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheimzuhalten sind, kann die aktenführende Stelle die Einsicht in die Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet der Rechtshof durch Beschluß, ob die Verweigerung der Einsicht in Akten oder Urkunden berechtigt ist. Die zuständige oberste Verwaltungsbehörde ist zu diesem Verfahren beizuladen.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

§ 34

Der Rechtshof darf über die gestellten Anträge nicht hinausgehen, ist aber an deren Fassung nicht gebunden. Die Vorschrift des § 48 Satz 3 und § 50 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 35

(1) Die Entscheidung ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Beteiligten werden zu allen Beweis- und Verhandlungsterminen geladen.

(2) Die Verhandlung ist öffentlich, soweit der Rechtshof nichts anderes beschließt.

§ 36

Sofern alle Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichten, kann die Entscheidung nach Lage der Akten ergehen.

§ 37

Sofern die Beteiligten nicht auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, hat der Vorsitzende diese anzuberaumen.

§ 38

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 39

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 40

(1) Der Vorsitzende hat den Verfahrensgegenstand mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer des Rechtshofs auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet der Rechtshof.

(3) Nach Erörterung des Verfahrensgegenstandes erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Der Rechtshof kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 41

(1) Der Rechtshof entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen oder Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

(3) Der Rechtshof entscheidet in geheimer Beratung mit der Mehrheit der Stimmen.

(4) Die Mitglieder stimmen nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Die nicht rechtskundigen Mitglieder stimmen vor den rechtskundigen. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

§ 42

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet der Rechtshof.

(3) Kein Mitglied darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil es in der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 43

(1) Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

(2) Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.

(3) Ist nur ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif, so kann der Rechtshof über diesen Teil vorab entscheiden.

§ 44

Die Entscheidung darf nur von den Mitgliedern des Rechtshofs gefällt werden, die an der ihr zugrundeliegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 45

(1) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist die Urteilsformel binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Entscheidet der Rechtshof ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 46

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Rechtshof vorgelegten Akten einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 47

(1) Hält der Senat für Verwaltungssachen eine Rechtsnorm, auf die es für seine Entscheidung ankommt, für mit der Verfassung der jeweiligen Kirche nicht vereinbar, so legt er die Sache dem Senat für Verfassungssachen durch Beschluß vor. Dieser entscheidet über die Vereinbarkeit der Rechtsnorm mit der Verfassung; die Vorschriften des § 50 sind anzuwenden.

(2) Der Senat für Verfassungssachen kann auch in der Sache selbst entscheiden, wenn sie spruchreif ist.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ergehen gesondert.

IV. Abschnitt

Weitere Verfahrensvorschriften für Verfassungssachen

§ 48

Im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. a und b stellt der Rechtshof in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antraggegners gegen eine Bestimmung des Konföderationsvertrages oder der Verfassung der Kirche verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Der Rechtshof kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung des Konföderationsvertrages oder der Verfassung der Kirche erhebliche Rechtsfrage

entscheiden, von der die Feststellung gemäß Satz 1 abhängt.

§ 49

Im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. c hat der Rechtshof der Synode und dem zuständigen kirchenleitenden Organ der betroffenen Kirche Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben.

§ 50

(1) Kommt im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. c der Rechtshof zu der Überzeugung, daß eine Rechtsnorm eines kirchlichen Gesetzes oder einer Verordnung mit der Verfassung der Kirche nicht vereinbar ist, so stellt er in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest. Sind weitere Rechtsnormen desselben kirchlichen Gesetzes oder derselben Verordnung aus denselben Gründen mit der Verfassung der Kirche nicht vereinbar, so kann sie der Rechtshof ebenfalls für nichtig erklären.

(2) Die Entscheidung des Rechtshofs nach Absatz 1 hat Gesetzeskraft; die Entscheidungsformel ist im Verkündungsblatt der betroffenen Kirche zu veröffentlichen.

V. Abschnitt

Weitere Verfahrensvorschriften für Verwaltungssachen

§ 51

(1) Sind gegen den Verwaltungsakt aufgrund besonderer Vorschriften Rechtsbehelfe (Einspruch oder Beschwerde) im Verwaltungswege gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn die letzte zuständige Instanz der kirchlichen Amtsstellen den beanstandeten Verwaltungsakt durch mit Gründen versehenen Bescheid bestätigt hat. Die Dienstaufsichtsbeschwerde gilt nicht als ein solcher Rechtsbehelf.

(2) Ist ein Rechtsbehelf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn der Betroffene innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, bei der kirchlichen Amtsstelle, die ihn erlassen hat, schriftlich Einspruch eingelegt und diese den Einspruch durch mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen hat.

(3) Kann die Aufhebung oder Änderung des Verwaltungsaktes im Einspruchs- oder Beschwerdebescheid einen Dritten beschweren, so soll er vor Erlass dieses Bescheides gehört werden.

§ 52

(1) Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des auf den Rechtsbehelf ergehenden Bescheides erhoben werden.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

§ 53

Ist über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist abweichend von § 51 die Klage unmittelbar zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder seit der Einlegung des Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, daß wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere

Frist geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden worden ist, so setzt der Rechtshof das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird der Verwaltungsakt innerhalb der vom Rechtshof gesetzten Frist erlassen oder dem Rechtsbehelf innerhalb dieser Frist stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 54

Die Klage nach § 53 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrages auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder seit der Einlegung des Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, daß die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Soweit nach Satz 1 die Klage noch nach Ablauf der Jahresfrist erhoben werden kann, sind die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

§ 55

Die Klage ist gegen die kirchliche Amtsstelle zu richten, die den Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

§ 56

(1) Die Widerklage kann erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt.

(2) Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist die Widerklage ausgeschlossen.

§ 57

(1) Der Einspruch, die Beschwerde und die Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung.

Die kirchliche Amtsstelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen Vollziehung anordnen, wenn sie es im kirchlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Die Anordnung ist schriftlich zu begründen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

(2) Die Einspruchs- und die Beschwerdestelle können, solange das Vorverfahren bei ihnen anhängig ist, die Vollziehung des Verwaltungsaktes aussetzen.

(3) Der Rechtshof kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen; der Antrag ist auch vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann der Rechtshof die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Vorsitzende des Rechtshofs.

§ 58

Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Rechtshofs oder in einem Verfahren nach der Vorschrift des § 31 einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können.

§ 59

(1) Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt der Rechtshof den Verwaltungsakt und die auf Rechtsbehelfe ergangenen Bescheide auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann der Rechtshof auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die kirchliche Amtsstelle die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die kirchliche Amtsstelle dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht der Rechtshof auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung in Geld oder anderen vertretbaren Sachen oder eine Feststellung, so kann der Rechtshof die Leistung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen.

(3) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.

(4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht der Rechtshof die Verpflichtung der kirchlichen Amtsstelle aus, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht er die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Rechtshofs zu bescheiden.

§ 60

Soweit die kirchliche Amtsstelle ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft der Rechtshof auch, ob der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig sind, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 61

Im Falle des § 12 Abs. 1 Buchst. d ist binnen der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der kirchenaufsichtlichen Maßnahme die Beschwerde an die oberste Aufsichtsbehörde, gegen Maßnahmen der obersten Aufsichtsbehörde binnen gleicher Frist der Einspruch bei dieser gegeben. Im übrigen finden die Vorschriften über die Anfechtung von Verwaltungsakten Anwendung. Ist die angefochtene Maßnahme einer Aufhebung nicht fähig, so spricht der Rechtshof aus, daß die Maßnahme nicht rechtmäßig war.

§ 62

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt mit der Zustellung zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, es sei denn, daß die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder die Belehrung dahin erfolgt ist, ein Rechtsbehelf sei nicht gegeben. Auf den Fall höherer Gewalt sind die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

§ 63

(1) Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann nach den für Streitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung wiederaufgenommen werden.

(2) Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage steht auch dem Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses zu.

VI. Abschnitt

Einstweilige Anordnungen

§ 64

(1) Auf Antrag kann der Rechtshof, bei Eilbedürftigkeit auch der Vorsitzende allein, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen gelten die auf das Verfahren vor den allgemeinen staatlichen Verwaltungsgerichten im Lande Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung anzuwendenden Vorschriften.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

VII. Abschnitt

Rechtsmittel

§ 65

(1) Den Beteiligten steht gegen Entscheidungen des Rechtshofs, die in Verwaltungssachen in der Hauptsache ergangen sind, die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Revisionsgericht) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu.

(2) Andere Entscheidungen des Rechtshofs sind unanfechtbar, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 66

(1) In Verwaltungssachen der Kirchen, die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind, ist die Revision gegeben, wenn Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts gerügt wird.

(2) In Verwaltungssachen ist die Revision ferner gegeben, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden, sowie dann, wenn die Revision vom Rechtshof zugelassen ist. Sie muß zugelassen werden,

- a) wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) wenn das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Rechtshofs einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bezeichnet werden, von der das Urteil des Rechtshofs abweicht.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über die Beschwerde entscheidet das Revisionsgericht auf Grund schriftlichen Verfahrens durch Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf. Mündliche Verhandlung kann angeordnet werden. Der Beschluß ist zu begründen.

(6) Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

§ 67

(1) Hält das Revisionsgericht eine landeskirchliche Rechtsnorm, auf die es für seine Entscheidung ankommt, für mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar, so setzt es das Verfahren aus und verweist die Sache zur Entscheidung dieser Frage an den Senat für Verfassungssachen des Rechtshofs. Dieser entscheidet durch begründeten Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf.

(2) Das Revisionsgericht ist an die Entscheidung des Senats für Verfassungssachen in den Verfahren nach Absatz 1 und nach § 47 gebunden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Vereinbarkeit landeskirchlichen Rechts mit dem von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Recht nachzuprüfen ist.

§ 68

(1) Die Revision kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.

(2) Das Revisionsgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

§ 69

(1) Die Revision ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils bei der Geschäftsstelle des Rechtshofs schriftlich einzulegen und innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nach Ablauf der Einlegungsfrist zu begründen. Die Frist zur Begründung der Revision kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden des Revisionsgerichts verlängert werden.

(2) Die Beteiligten sind über das Rechtsmittel zu belehren. Die Bestimmungen des § 62 finden entsprechende Anwendung.

§ 70

Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben. Die Revision oder die Revisionsbegründung müssen einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

§ 71

Für die Zurücknahme der Revision gilt § 27 Abs. 1 entsprechend. Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels; das Revisionsgericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 72

Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig.

§ 73

Das Revisionsgericht prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

§ 74

(1) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie das Revisionsgericht durch Beschluß.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist das Revisionsgericht die Revision zurück.

(3) Ist die Revision begründet, so kann das Revisionsgericht

a) in der Sache selbst entscheiden,

b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(4) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 75

Für die Revision gelten die Vorschriften des III. und V. Abschnitts sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt und dem von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Verfahrensrecht etwas anderes ergibt.

§ 76

Die Vorschriften dieses Abschnittes finden nur Anwendung, soweit das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Zuständigkeit und das Verfahren vor dem Revisionsgericht keine abweichenden Vorschriften enthält.

VIII. Abschnitt

Kosten des Verfahrens

§ 77

(1) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Verwaltungssachen nach Maßgabe der im Lande Niedersachsen geltenden staatlichen Vorschriften mit Ausnahme der Auslagen des Rechtshofs, die durch Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes entstehen, erhoben. Der Rechtshof kann beschließen, daß von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abzusehen ist. In Verfassungssachen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für das Armenrecht gilt § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(3) Der Vorsitzende des Rechtshofs kann der Partei, die den Rechtshof angerufen hat, unter Setzung einer Frist die Zahlung eines Kostenvorschusses auferlegen. Läßt die Partei die Frist verstreichen, gilt die Klage

als zurückgenommen, sofern diese Folge bei Auferlegen der Vorschußpflicht angekündigt war.

(4) Der Rechtshof entscheidet in der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf, unter Berücksichtigung der Entscheidung in der Hauptsache nach billigem Ermessen über die Verteilung der Gerichtskosten auf die Parteien und über die Erstattung von erforderlichen Auslagen der Beteiligten und von durch die Vertretung in angemessenem Umfang entstandenen Kosten.

(5) Soweit ein Vorverfahren geschwebt hat, sind Gebühren und Auslagen für einen Bevollmächtigten nur erstattungsfähig, wenn der Rechtshof dessen Zuziehung für das Vorverfahren für notwendig erklärt.

(6) Über den Streitwert entscheidet der Rechtshof mit der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf.

(7) Der Urkundsbeamte des Rechtshofs setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Gegen die Kostenfestsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Erinnerung an den Vorsitzenden des Rechtshofs gegeben. Dieser entscheidet endgültig.

(8) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 bis 6 sind nicht selbständig anfechtbar.

§ 78

Zeugen und Sachverständige werden nach dem im Lande Niedersachsen geltenden Recht über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verfahren vor den staatlichen Verwaltungsgerichten in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 79

Für die Kosten des Revisionsverfahrens gelten die Vorschriften der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

IX. Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 80

Soweit dieses Kirchengesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält, sind die im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 81

Die Vorschriften der §§ 11, 12 Abs. 1 Buchst. d und e, 47 und 67 gelten für die Landeskirche Schaumburg-Lippe nicht, solange diese nicht nach § 15 Abs. 4 des Konföderationsvertrages ihr Einverständnis mit diesen Vorschriften erklärt hat.

§ 82

(1) Zuständiges kirchenleitendes Organ im Sinne von § 19 Abs. 2 und § 49 ist

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: der Kirchenrat,
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig: die Kirchenregierung,
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg: der Oberkirchenrat,
4. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe: der Landeskirchenrat.

(2) Zuständige oberste Verwaltungsbehörde im Sinne von §§ 24 und 33 und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne von § 61 ist

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: das Landeskirchenamt,
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig: das Landeskirchenamt,
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg: der Oberkirchenrat,
4. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe: das Landeskirchenamt.

X. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 83

(1) Dieses Kirchengesetz tritt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Konföderationsvertrages und der dazu erlassenen Bestimmungen der Kirchen in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: das Kirchengesetz über den Rechtshof vom 26. Januar 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 37),
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig: das Kirchengesetz über den Rechtshof vom 24. Januar 1968 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 11),
3. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe: das Kirchengesetz betr. die Zuständigkeit des Rechtshofs der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 5. Dezember 1961 (Kirchl. Amtsbl. 1961 Nr. 1 S. 3).

(3) Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Rechtshofs endet mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(4) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Rechtshof nach diesem Kirchengesetz über.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 1. Synode der Konföderation ausgefertigt.

Hannover, den 20. November 1973

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

D. Lohse

Vorsitzender

Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung — ReHO —) in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Vom 23. November 1973. (KABl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, S. 230)

Zu dem vorstehend unter Nr. 2 verkündeten Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung — ReHO —) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 217) hat das Landeskirchenamt gemäß § 8 Abs. 1

und 5 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. 1971 S. 5) das Einverständnis der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erklärt.

Der Kirchensenat hat gemäß § 8 Abs. 7 des vorgenannten Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1970 als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Januar 1974 bestimmt.

Auf den Wortlaut der unter Nr. 2 verkündeten Rechtshofordnung wird zum Zwecke der Bekanntmachung verwiesen.

Hannover, den 23. November 1973

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lohse

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen über die Pfarrerberesoldung (Gemein-
sames Pfarrerberesoldungsgesetz — PfbesG —).**

Vom 15. Dezember 1973. (KABL. 73, der Landeskirche
Hannovers S. 235)

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen	§§
Erster Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften	1 bis 2
Zweiter Abschnitt	
Ergänzende Vorschriften zur Besoldung	3 bis 7
Dritter Abschnitt	
Ergänzende Vorschriften zur Versorgung	8 bis 14
Vierter Abschnitt	§§
Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung	15 bis 18
Fünfter Abschnitt	
Erweiterter Geltungsbereich	19

Teil II

Besondere Vorschriften für die Kirchen	
Erster Abschnitt	
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	20 bis 25
Zweiter Abschnitt	
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	26 bis 31
Dritter Abschnitt	
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	32 bis 35
Vierter Abschnitt	
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	36 bis 39

Teil III

Übergangs- und Schlußvorschriften	§§
Erster Abschnitt	
Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen	40 bis 42
Zweiter Abschnitt	
Besondere Vorschriften für die Kirchen	43 bis 44
Dritter Abschnitt	
Schlußvorschriften	45 bis 48

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil I

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Entsprechende Anwendung des staatlichen Rechts

(1) Pfarrer erhalten für sich und ihre Hinterbliebenen Besoldung und Versorgung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Absatz 1 gilt ebenfalls für die Gewährung von

- a) Sonderzuwendungen,
- b) Jubiläumsszuwendungen,
- c) Schulbeihilfen,
- d) vermögenswirksamen Leistungen,
- e) Sachbezügen, insbesondere Dienstwohnungen.

(3) Pfarrer erhalten für sich und ihre Hinterbliebenen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen.

(4) Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Rechtsvorschriften gewährt.

§ 2

Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen sowie Zusammenschlüssen von Gliedkirchen,
- b) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne der entsprechend anzuwendenden Vorschriften.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

Zweiter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften zur Besoldung

§ 3

Grundgehalt

(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt

- a) in der ersten bis siebten Dienstaltersstufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
 b) von der achten Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

Das Grundgehalt nach Buchstabe b) erhöht sich bei Erreichen der zwölften, der dreizehnten und der vierzehnten Dienstaltersstufe zusätzlich um je eine weitere Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14.

(2) Pfarrer, die hauptberuflich als Dozenten an einer kirchlichen Ausbildungsstätte tätig sind, sollen Dienstbezüge in Anlehnung an die für vergleichbare Dozenten im Beamtenverhältnis im Lande Niedersachsen geltenden Bestimmungen erhalten. Das Nähere wird durch Ausführungsverordnung des Rates geregelt.

§ 4

Wahrung des Besitzstandes

(1) Übernimmt ein Pfarrer im kirchlichen Interesse ein Amt, für das niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie ihm in seinem bisherigen Amt zustanden, so kann ihm eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zuletzt zustanden, gewährt werden. Die Zulage kann insoweit für ruhegehaltstfähig erklärt werden, als sie auf ruhegehaltstfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn dem Pfarrer das neue Amt aufgrund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) übertragen wird.

§ 5

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag

Ist für ein Kind von anderer Seite nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen Kinderzuschlag zu gewähren, weil bei einer Tätigkeit eines nach diesem Kirchengesetz Kinderzuschlagsberechtigten besoldungsrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nicht angewandt werden, so wird der Kinderzuschlag nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als er die von anderer Seite gewährte Leistung übersteigt.

§ 6

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Den Pfarrern, die aus einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf ihre Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt anrechnungsfrei die Hälfte des jeweiligen Bruttobetragtes der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 mit dem Ortszuschlag der Stufe 1. Kinderzuschläge bleiben außer Betracht. Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 7

Dienstwohnungen

Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zu-

gewiesen. Anderen Pfarrern kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden. Das Weitere wird durch Verwaltungsvorschriften der Kirchen geregelt.

Dritter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften zur Versorgung

§ 8

Pfarrer im Wartestand

(1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Landesbeamten in Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder durch andere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zeit eines Wartestandes gilt nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Kinderzuschlag

Bei der Gewährung von Kinderzuschlag ist § 5 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Pfarrer als Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben das Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz nur soweit, als die Versorgungsbezüge aus der früheren Verwendung und die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten. Im übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.

(2) Höchstgrenze sind 133 $\frac{1}{3}$ v. H. der jeweils höheren Bruttoversorgungsbezüge. Kinderzuschläge bleiben außer Betracht.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Die für die Landesbeamten in Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen.

§ 11

Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Anstellungsverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt. Wird für ein Kind nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

§ 12

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge

(1) Hat ein Pfarrer früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge

mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt aufgrund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) verloren hat.

§ 13

Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Pfarrer in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

§ 14

Verwendung im Wartestand oder Ruhestand

(1) Wird ein Pfarrer im Wartestand oder Ruhestand mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt, so erhält er bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet, neben der Versorgung den Unterschiedsbetrag zwischen den Versorgungsbezügen und den Dienstbezügen, die ihm als Inhaber der Stelle zustehen würden. Satz 1 gilt entsprechend bei Beauftragung mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe.

(2) Die Vorschriften des § 7 können entsprechend angewandt werden.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung

§ 15

Militärpfarrer

Pfarrer, die sich als Militärpfarrer in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, sowie ihre Hinterbliebenen behalten den Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach kirchlichem Recht. Für die Berechnung der Besoldung und Versorgung ist das Grundgehalt maßgebend, das zugrunde zu legen wäre, wenn der Pfarrer in dem Amt verblieben wäre, daß er vor der Beurlaubung bekleidet hat. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 ruhen in der Höhe, in der Pfarrer und ihre Hinterbliebenen Ansprüche auf Besoldung, Vergütung, Zulagen oder Versorgung aus der Tätigkeit während der Beurlaubung gegenüber dem neuen Dienstherrn haben. Nach Beendigung der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Zulage zum Ausgleich einer Differenz zwischen den Bezügen während der Beurlaubung und den nach diesem Kirchengesetz zustehenden Dienstbezügen.

§ 16

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird ein Pfarrer körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung zusteht, insoweit abzutreten, als

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit Dienstbezüge oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung Versorgung oder eine andere Leistung

zu gewähren sind. Der Schadensersatzanspruch ist an die Körperschaft abzutreten, die nach diesem Kirchengesetz die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen zu erbringen hat.

(2) Der abgetretene Anspruch darf nicht zum Nachteil des Pfarrers oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Wird der Schadensersatzanspruch nicht oder nicht in voller Höhe abgetreten, so kann die Gewährung von Dienst- oder Versorgungsbezügen oder anderen Leistungen bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches verweigert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruches aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

§ 17

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen kirchlichen Stelle auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- und Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschuß nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- und Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die zuständige kirchliche Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten

Angehörigen des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 18

Zustellung

(1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im Verkündungsblatt der zuständigen Kirche, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Fünfter Abschnitt

Erweiterter Geltungsbereich

§ 19

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die aufgrund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pastorinnen, Pfarrer im Probedienst, Hilfspfarrer, Hilfsgeistlichen und Hilfsprediger nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Pastorinnen im Probedienst, Hilfspastorinnen, Pfarrer im Probedienst, Hilfspfarrer, Hilfsgeistliche und Hilfsprediger erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13. Im übrigen sind die für die Beamten auf Probe des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften der §§ 6 und 10 sind entsprechend auf Pastorinnen anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des verstorbenen Ehemannes ohne Berücksichtigung der Dienst- und Versorgungsbezüge aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten. Das gleiche gilt für den Witwer einer Pastorin.

Teil II

Besondere Vorschriften für die Kirchen

Erster Abschnitt

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

§ 20

Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Pröpste sowie der Direktor des Predigerseminars und der Direktor des Diakonischen Werkes der Landeskirche erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15; es erhöht sich bei Erreichen der dreizehnten,

der vierzehnten und der fünfzehnten Dienstaltersstufe zusätzlich um je eine weitere Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Pfarrer als Inhaber von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sowie die Senioren der Propstei Braunschweig können auf Beschluß der Kirchenregierung eine widerrufliche Dienststellenzulage in Höhe von einer Dienstalterszulage oder zwei Dienstalterszulagen der Besoldungsgruppe A 14 erhalten. Die Dienststellenzulage wird ruhegehaltfähig, wenn sie fünf Jahre lang bezogen worden ist.

(3) Pröpste und ihre Stellvertreter sowie die Senioren der Propstei Braunschweig erhalten für die Dauer ihres Amtes zur Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwandes eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung und das Nähere über ihre Gewährung werden durch Ausführungsverordnung des Rates geregelt.

§ 21

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Landeskirche verpflichtet.

(2) Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden aus den Erträgen der Pfarren (Pfarrpfänden) und Pfarrwitwentümer sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche aufgebracht.

(3) Die Pfarren und Pfarrwitwentümer sind selbständige Rechtsträger; ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Das Landeskirchenamt verwaltet die Vermögen und vertritt die Pfarren und Pfarrwitwentümer im Rechtsverkehr. Zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken und Berechtigungen der Pfarren und Pfarrwitwentümer ist die Genehmigung der Kirchenregierung erforderlich, wenn der Wert 50 000,— DM übersteigt.

(4) Die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer fließen in die Landeskirchenkasse. Von den Erträgen sind die Kosten der Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung der Vermögen sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Im übrigen dienen die Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung.

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber der Landeskirche, den Pfarren, den Pfarrwitwentümern oder den Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(6) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse wird kirchengesetzlich besonders geregelt.

§ 22

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde (den Kirchenverband) in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die Gestellung einer Dienstwohnung für Inhaber von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben obliegt der Landeskirche, für Inhaber von Stellen mit besonderem Auftrag demjenigen Rechtsträger, für den der Auftrag erfüllt wird. Wird der Dienst eines Pfarrers nach dem Dienstumfang seiner Stelle für mehrere

Rechtsträger erfüllt, obliegt die Gestellung der Dienstwohnung den beteiligten Rechtsträgern anteilig.

(3) Die von dem Pfarrer zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird von den Dienstbezügen einbehalten.

§ 23

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 12 finden bei einem Pfarrer, der Bezüge als Direktor des Predigerseminars oder als Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben erhalten hat, mit der Maßgabe Anwendung, daß er die mit einem dieser Ämter verbundenen höheren Bezüge mindestens fünf Jahre lang erhalten haben muß.

§ 24

Besondere Rechtsverhältnisse

Soweit Pastorinnen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, erhalten sie eine Grundvergütung nach der Vergütungsgruppe II a, vom vollendeten 35. Lebensjahr ab nach der Vergütungsgruppe I b des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT). Die Grundvergütung der drittletzten, der zweitletzten und der letzten Lebensaltersstufe erhöht sich zusätzlich um je einen weiteren Steigerungsbetrag der Vergütungsgruppe I b. Entsprechendes gilt, wenn Theologen in besonderen Fällen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

§ 25

Zuständigkeitsregelung

(1) Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne der entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Beamten des Landes Niedersachsen ist die Kirchenregierung.

Zweiter Abschnitt

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

§ 26

Zulagen

(1) Eine Stellenzulage in Höhe von zwei Dienstalterszulagen der Besoldungsgruppe A 14 erhalten für die Dauer ihres Amtes

- a) Pfarrer, die die Verwaltung führen in Kirchengemeinden mit mehr als neuntausend Gemeindegliedern oder mit mindestens drei Pfarrstellen,
- b) Kreispfarrer,
- c) der Pfarrer für Innere Mission und das Hilfswerk,
- d) der Pfarrer für Erwachsenenbildung, wenn er die Pfarrstelle für die Evangelische Akademie mitverwaltet.

(2) Die Stellenzulagen werden ruhegehalttsfähig, wenn sie acht Jahre lang bezogen worden sind.

(3) Mehrere Stellenzulagen können nicht nebeneinander bezogen werden.

§ 27

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg verpflichtet. Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden im Haushaltsplan bereitgestellt.

(2) Die Stelleneinkommen aller Pfarrstellen sind zur anteiligen Deckung der Pfarrbesoldung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

(3) Die notwendigen Kosten der Vertretung eines beurlaubten oder durch Krankheit oder sonstigen Umstand an der Wahrnehmung seines Dienstes zeitweise verhinderten Pfarrers werden von der Landeskirchenkasse gezahlt. Hierunter fallen nicht die Kosten der gegenseitigen Vertretung innerhalb einer Kirchengemeinde.

(4) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse wird kirchengesetzlich besonders geregelt.

§ 28

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Für die Gestellung einer Dienstwohnung für Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben ist der Oberkirchenrat zuständig.

(3) Die Zweckentfremdung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist nur mit der Zustimmung des Oberkirchenrates zulässig.

(4) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung ohne Zustimmung des Oberkirchenrates Raum anderweitig ab, so fließt der Erlös in die zuständige kirchliche Kasse.

(5) Die Dienstwohnungsvergütung wird vom Oberkirchenrat, bei einer Dienstwohnung der Kirchengemeinde nach vorheriger Anhörung des Gemeindegemeinderates, nach Maßgabe der nach § 7 erlassenen Verwaltungsvorschriften festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

§ 29

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 12 finden bei einem Pfarrer, der Bezüge nach § 26 erhalten hat, mit der Maßgabe Anwendung, daß er die höheren Bezüge mindestens acht Jahre lang erhalten haben muß.

§ 30

Besondere Rechtsverhältnisse

Soweit Pastorinnen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, erhalten sie eine Grundvergütung nach der Vergütungsgruppe II a, vom vollendeten 35. Lebensjahr ab nach der Vergütungsgruppe I b des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT). Die Grundvergütung der drittletzten, der zweitletzten und der letzten Lebensaltersstufe erhöht sich zusätzlich um je einen weiteren Steigerungsbetrag der Vergütungsgruppe I b. Entsprechendes gilt, wenn Pfarrer in besonderen Fällen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

§ 31

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Dritter Abschnitt

Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland

§ 32

Zulagen

Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste (insbesondere Bezirksvorsitzende und Mitglieder des Landeskirchenvorstandes) und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden vom Landeskirchentag geregelt.

§ 33

Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrer durch die Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung durch die Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach der Verordnung über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) In der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland wird dieses Kirchengesetz nur auf die Besoldung der Pfarrer angewandt; die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen wird weiterhin durch besonderes Kirchengesetz der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland geregelt.

(5) Die für die Versorgung der Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bereitgestellt. Hinsichtlich der Beteiligung der Kirchengemeinden ist die Anordnung über die Anteile der Gemeinden und Bezirke an der Landeskirchensteuer maßgebend.

(6) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

§ 34

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die von dem Pfarrer zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird vom Landeskirchenrat festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

§ 35

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Landeskirchenrat zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Vierter Abschnitt

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

§ 36

Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten und der Oberprediger in Stadt- hagen erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15, von der elften Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 16.

(2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(3) Superintendenten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung und das Nähere über ihre Gewährung werden durch Ausführungsverordnung des Rates geregelt.

§ 37

Vermietung, Verpachtung

Der Pfarrer darf Teile des Pfarrhauses oder der Pfarrgrundstücke an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes überlassen. Die Einnahmen aus der Überlassung von Räumen sind von ihm zur Hälfte, die von Grundstücken in voller Höhe an die örtliche Pfarrkasse abzuführen.

§ 38

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Besoldung und Versorgung erforderlichen Mittel werden von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landespfarrkasse) aufgebracht.

(2) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse wird kirchengesetzlich besonders geregelt.

§ 39

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Teil III

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

§ 40

Wahrung des Besitzstandes

(1) Erhält ein Pfarrer nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes niedrigere Dienstbezüge, als ihm vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zustanden, so wird ihm eine ruhegehaltfähige Ausgleichzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm nach

bisherigem Recht zuletzt zustanden, gewährt. Der Ortszuschlag, eine Mietentschädigung, die bisher als nicht-ruhegehaltfähige Zulage gewährten Sockelbeträge des Ortszuschlages, Familienzuschläge, Kinderzuschläge und Erziehungsbeförderungen (Schulbeförderungen) bleiben außer Betracht.

(2) Die Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 und 12 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn das Disziplinarurteil (Amtszuchturteil) vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes rechtskräftig geworden ist.

§ 41

Bisherige freie Dienstwohnungen

Nach bisherigem Recht zugewiesene freie Dienstwohnungen sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Dienstwohnungen im Sinne von § 7.

§ 42

Überleitung der Versorgungsbezüge

Der Berechnung der Versorgungsbezüge sind in den Fällen, in denen der Versorgungsfall vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingetreten ist, die Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz zugrunde zu legen.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Kirchen

§ 43

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

(1) Die Hinterbliebenen eines im Kriege als Soldat oder Wehrmachtsbeamter gefallenen oder an den Folgen einer Verwundung, eines als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Unfalles sowie eines in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Hilfspredigers oder Kandidaten der Theologie, der zur Zeit seines Todes noch keinen Versorgungsanspruch gegen die Kirche hatte, erhalten folgende Versorgung:

- a) ein Witwengeld in Höhe von 40 v. H.,
- b) ein Halbwaisengeld in Höhe von 12 v. H.,
- c) ein Vollwaisengeld in Höhe von 20 v. H.

des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 4 zuzüglich des Ortszuschlages. Ferner wird Kinderzuschlag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kirchengesetzes gewährt.

(2) Pfarrer, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Stellenzulage nach § 12 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes von monatlich 67,— DM beziehen, behalten diese für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben weiter. Die Stellenzulage wird auf die zusätzlichen Dienstalterszulagen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes angerechnet.

(3) Die bisherigen Stellenzulagen von monatlich 67,— DM und 100,— DM bleiben ruhegehaltfähig, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes acht Jahre lang bezogen worden sind.

(4) Der Unterhaltsbeitrag in den Fällen der §§ 60 und 61 des Pfarrergesetzes darf für längstens fünf Jahre 75 v. H. und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 v. H. des Ruhegehaltes betragen, das der Pfarrer zum Zeitpunkt der Entlassung oder des Ausscheidens aus dem Dienst verdient hätte. Daneben kann Kinderzuschlag gewährt werden.

(5) Nebeneinkünfte, die im Zusammenhang mit dem Pfarramt von dritter Seite gewährt werden, sind anzeigepflichtig und werden auf die Dienstbezüge angerechnet. Vergütungen für Erteilung von Religionsunterricht bis zu vier Jahreswochenstunden bleiben anrechnungsfrei.

§ 44

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Es werden bis auf weiteres aufrecht erhalten:

- a) abweichend von § 1 Abs. 3 die Ordnung des Landeskirchenrates über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Geburtsfällen in der Fassung vom 9. April 1969 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1 S. 6),
- b) die Ordnung des Landeskirchenrates für die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 17. Dezember 1971 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1 S. 15).

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 45

Gesetzesvorbehalt

Die durch dieses Kirchengesetz geregelten Bezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

§ 46

Durchführung

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Kirche für ihren Bereich durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 47

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1971 S. 7) und der dazu erlassenen Bestimmungen der Kirchen in Kraft.

§ 48

Außerkräfttreten von Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für Pfarrer und für den in § 19 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis, soweit sie den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entsprechen oder entgegenstehen, außer Kraft, insbesondere:

1. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:

- a) das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerbesoldungsgesetz) in der Fassung vom 6. Februar 1970 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 12), zuletzt geändert durch das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 10. Dezember 1971 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 129),

- b) § 11 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Pastorin vom 24. Januar 1968 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 23),
- c) § 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 13. Dezember 1966 (Landeskirchl. Amtsbl. S. 77);
2. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:
das Gesetz betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes in der Fassung vom 30. September 1962 (Gesetz- und Verordnungsbl. XV. Band, S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 28. Oktober 1971 (Gesetz- und Verordnungsbl. XVI. Band, S. 111);
3. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland:
a) das Kirchengesetz über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes in der Fassung vom 6. September 1971 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14, S. 18),
b) das Kirchengesetz über die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes vom 10. November 1966 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 12, S. 117), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes vom 6. September 1971 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14, S. 20),
c) der Beschluß des Landeskirchentages zur Änderung des Beschlusses des Landeskirchentages

über die Besoldung, Vergütung und Versorgung der Pfarrer, Kandidaten des Predigtamtes, Beamten und Angestellten der Landeskirche vom 6. September 1971 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14, S. 20);

4. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe:
das Pfarrbesoldungsgesetz vom 30. November 1964 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1, S. 8), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 17. Dezember 1971 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1, S. 4).

(2) Rechtsvorschriften und andere Bestimmungen, die zur Ergänzung und Ausführung der außer Kraft tretenden Vorschriften erlassen sind, bleiben, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widersprechen, solange in Kraft, bis neue Bestimmungen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassen sind.

(3) Wo in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Kirchengesetz aufgehoben sind, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 1. Synode der Konföderation ausgefertigt.

Hannover, den 15. Dezember 1973

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

D. Lohse

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen

Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR.

Vom 28. Juni bis 1. Juli 1973.
(Mitteilungsblatt des BEKDDR S. 48).

Nachstehend werden die Ergebnisse der konstituierenden Tagung der II. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR, die vom 28. Juni bis 1. Juli 1973 in Dresden-Strehlen stattfand, bekanntgegeben.

Lutherisches Kirchenamt

Heidler

1. Ausgehend von den Entschlüssen von Weimar 1972 begrüßt die Generalsynode den Weg der Vereinigten Kirche zur größeren Gemeinschaft.
2. Die Generalsynode unterstützt jede theologische Arbeit, die dem Ziel der Übereinstimmung in den Grundlagen der Verkündigung dient.

Sie hält die Fortsetzung des Weges für wichtig, der mit der Arbeit der Lehrgesprächskommission begann und zur Bildung des Gemeinsamer. Ausschusses für Kirchengemeinschaft geführt hat.

Deshalb erwartet die Generalsynode zur nächsten Tagung einen Bericht über die bis dahin vorliegenden Ergebnisse.

3. Auch die künftige Arbeit der Generalsynode wird der gewachsenen Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in der DDR Rechnung tragen.

Die Generalsynode wird zu überlegen haben, welchen Beitrag die VELK mit ihren Gliedkirchen für sie zur Intensivierung dieser Gemeinschaft leisten kann.

Die Arbeitsthemen sollen in engem Kontakt mit der Basis gesucht und in Zusammenarbeit mit den Synoden der Gliedkirchen, der EKU und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR festgelegt werden.

4. Die von der I. Generalsynode aufgenommenen Sachfragen, z. B. die Bemühungen um das Berufsbild des

Pfarrers, sind weiter zu verfolgen. Unter Berücksichtigung von Ziffer 3 wird die II. Generalsynode auch neu sich ergebenden Problemen — wie z. B. die

Frage neuer Glaubenszeugnisse und der Gestaltung des Gottesdienstes — ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

b) Personalmeldungen

1) Präsidium der Generalsynode VELKDDR

Präsident: Obergeringenieur Kurt Domsch, Neustadt/Sa.

1. Stellvertreter: Dozent Dr. Joachim Wiebering, Leipzig

2. Stellvertreter: Chefarzt Medizinalrat Dr. Ernst-Wilhelm Abeßer, Arnstadt

Beisitzer: Frau Jutta Keppler, Dornburg/Saale

Stellvertreter: Buchhändlerin Susanne Hein, Rostock

Beisitzer: Pastorin Irene Koenig, Dresden

Stellvertreter: Studiendirektor Dr. Christoph Wetzel, Leipzig

2) Kirchenleitung

Leitender Bischof, Landesbischof D. Ingo Braecklein, Eisenach, Vorsitzender

Stellvertreter des Leitenden Bischofs, Landesbischof Dr. Heinrich Rathke, Schwerin

Präsident der Generalsynode, Obergeringenieur Kurt Domsch, Neustadt/Sa.

Präsident Dr. Kurt Johannes, Dresden
(Stellvertreter: Dipl.-Volkswirt Margot Bähr, Radebeul)

Superintendent Werner Leich, Lobenstein
(Stellvertreter: Kirchenrat Dr. Walter Saft, Eisenach)

Professor D. Heinz Wagner, Leipzig
(Stellvertreter: Studiendirektor Dr. Christoph Wetzel, Leipzig)

Kreiskatechet Jürgen Walter, Parchim
(Stellvertreter: Oberarzt Dr. Horst Klein, Neustrelitz)

3) Senat für Lehrfragen

Leitender Bischof, Landesbischof D. Ingo Braecklein, Eisenach, Vorsitzender

Präsident der Generalsynode, Obergeringenieur Kurt Domsch, Neustadt/Sa.

Landesbischof Dr. Johannes Hempel, Dresden

Professor D. Heinz Wagner, Leipzig
(Stellvertreter: Studiendirektor Dr. Christoph Wetzel, Leipzig)

Lehrer Wolfgang Fournes, Ebersbach
(Stellvertreter: Oberkirchenrat Hartmut Mitzenheim, Eisenach)

4) Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Für die neue Wahlperiode wurden von der Kirchen-

leitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz zu Mitgliedern des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche in der DDR berufen:

Oberkirchenrat Hartmut Mitzenheim, Eisenach, als Präsident

Kirchenrat Hellmut Sommer, Leipzig, als Vizepräsident
Frau Dr. Friedemann, Eisenach

Superintendent Günther Mieth, Zwickau

Oberkirchenrat Sibrand Siegert, Schwerin

5) Ständige Ausschüsse

a) Nominierungsausschuß

Professor D. Heinz Wagner, Leipzig, Vorsitzender

Diakon Eberhard Beyer, Güstrow

Lehrer Wolfgang Fournes, Ebersbach

Oberlandeskirchenrat Heinz Henckel, Dresden

Synodalpräsident Hauptbuchhalter Werner Hoffmann, Stadtlengsfeld/Thür.

Oberarzt Dr. Horst Klein, Neustrelitz

Kirchenrat Dr. Walter Saft, Eisenach

b) Rechtsausschuß

Oberkirchenrat Hartmut Mitzenheim, Eisenach, Vorsitzender

Medizinalrat Dr. Ernst-Wilhelm Abeßer, Arnstadt

Dipl.-Volkswirt Margot Bähr, Radebeul

Präsident Dr. Kurt Johannes, Dresden

Oberarzt Dr. Horst Klein, Neustrelitz

Superintendent Günter Mieth, Zwickau

Oberkirchenrat Sibrand Siegert, Schwerin

c) Finanzausschuß

Synodalpräsident Hauptbuchhalter Werner Hoffmann, Stadtlengsfeld/Thür., Vorsitzender

Diakon Eberhard Beyer, Güstrow

Brigadier Rudolf Etzold, Runsdorf/Thür.

Lehrer Wolfgang Fournes, Ebersbach

Ingenieur Gottfried Kähler, Pirna

Kassenprüfer: Hoffmann und Beyer

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 12. Juni 1973. (KABl. Nr. 7, S. 38)

Gemäß Artikel II des Kirchengesetzes vom 17. März 1973 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 3. Dezember 1967 über die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Mecklenburgs — Wahlordnung — Kirchliches Amtsblatt 1968 Nr. 2 S. 7 — werden die Überschrift und die §§ 1 bis 18 der Wahlordnung in der seit dem 1. April 1973 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Schwerin, den 12. Juni 1973

Der Oberkirchenrat
Schill

Kirchengesetz vom 3. Dezember 1967 — Kirchliches Amtsblatt 1968 Nr. 2 Seite 7 — in der Fassung des Kirchengesetzes vom 17. März 1973 über die Wahl zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Wahlordnung —

§ 1

(1) Alle kirchlichen Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder bewußt sein.

(2) Jede Einflußnahme auf die Wahl, die dem Charakter der Wahl als einer kirchlichen Handlung nicht entspricht, ist unzulässig.

(3) Bei Verstößen gegen diese Grundsätze kann die Kirchleitung eine Wahl für ungültig erklären und anordnen, daß nach § 25 der Kirchgemeindeordnung verfahren wird.

I. Wahl zu den Kirchengemeinderäten (§ 22 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung)

§ 2

(1) Für die Wahl zu den Kirchengemeinderäten setzt der Oberkirchenrat einen Zeitraum von 15 Tagen fest, der 6 Monate vor Beginn bekanntgemacht sein muß. Auf begründeten Antrag eines Kirchengemeinderats kann der zuständige Landessuperintendent genehmigen, daß der Zeitraum für die betreffende Kirchgemeinde bis zu 4 Wochen vorverlegt wird bei Beachtung der Fristen für den Wahlablauf.

(2) Für die Durchführung der Wahlen beruft der Kirchengemeinderat spätestens 10 Wochen vor der Wahl einen Wahlausschuß aus Mitgliedern des Kirchengemeinderates und anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt der Kirchengemeinderat nach den örtlichen Gegebenheiten; in der Regel soll sie halb so groß sein wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates zur gewissenhaften und vertraulichen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet. Der Wahlausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.

(3) Die Überprüfung der Wählbarkeit gemäß § 24 der Kirchgemeindeordnung ist nicht Aufgabe des Wahlausschusses, sondern des Kirchengemeinderates.

§ 3

Die Wahl zum Kirchengemeinderat ist der Kirchgemeinde mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen. Dabei sind anzugeben:

1. der Anlaß der Wahl,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates und die Abgrenzung der Wahlbezirke,
3. die Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wahlausübung,
4. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
5. das Vorschlagsrecht für die Wahl mit den einzuhaltenden Terminen,
6. der Name des Vorsitzenden des Wahlausschusses.

§ 4

(1) Kirchengemeindeglieder können ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn sie in die Kirchengemeindekartei aufgenommen sind. Die Aufnahme in die Kartei kann in

Ausnahmefällen am Tag der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubwürdig nachweisen kann.

(2) Wo die Kirchengemeindekartei für seelsorgerliche Notizen benutzt ist, muß für die Wahl eine besondere Namenskartei oder Liste angelegt werden.

(3) Von der Teilnahme an der Wahl ist ein Kirchengemeindeglied ausgeschlossen, wenn ihm aufgrund der Lebensordnung das kirchliche Wahlrecht abgesprochen ist.

§ 5

Ausnahmsweise können Kirchengemeindeglieder, die bisher regelmäßig am Leben einer Kirchengemeinde teilgenommen haben, ohne in deren Bereich zu wohnen, auf ihren Antrag nach Zustimmung beider Kirchengemeinderäte in die Kartei dieser Kirchengemeinde aufgenommen werden. Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes führt das Kirchengemeindeglied in ihrer Kartei mit einem entsprechenden Vermerk. Über einen Einspruch entscheidet der Landessuperintendent.

§ 6

Der Wahlausschuß kann die Kirchengemeinde, wo dies aus Gründen der Entfernung wünschenswert erscheint, in mehrere Stimmbezirke teilen, in denen die Stimmabgabe erfolgt. Hierzu ist die Kirchengemeindekartei für die Wahl nach den Stimmbezirken aufzuteilen.

§ 7

(1) Nach Bekanntgabe der Wahl können wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge an den Wahlausschuß schriftlich einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 5 in der Kirchengemeindekartei aufgenommenen Kirchengemeindegliedern unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichner gilt als Sprecher der übrigen Unterzeichner. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag je Wahlbezirk unterschreiben.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Vorgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem ist eine Erklärung anzuschließen, daß er im Fall seiner Wahl bereit ist, das Gelübde der Kirchenältesten abzugeben.

(3) Ist die Kirchengemeinde laut Ortssatzung in mehrere Wahlbezirke geteilt, sind die Vorschläge für jeden Wahlbezirk gesondert einzureichen. Die Unterzeichner sind nicht an ihre Wahlbezirke gebunden.

§ 8

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt die Namen der Vorgeschlagenen alsbald nach Eingang eines Vorschlages dem Kirchengemeinderat zur Überprüfung ihrer Wählbarkeit gemäß § 24 der Kirchgemeindeordnung mit.

(2) Nachdem der Kirchengemeinderat seine Feststellung abgeschlossen hat, macht der Wahlausschuß gegebenenfalls den Erstunterzeichner auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge haben, aufmerksam. Zur Berichtigung sind diesem 5 Tage Zeit zu geben.

(3) Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisungen sind binnen 5 Tagen an den Landessuperintendenten zu richten.

§ 9

(1) Die eingegangenen Wahlvorschläge sind nach der Überprüfung möglichst frühzeitig, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, der Kirchgemeinde bekanntzugeben, damit diese Gelegenheit hat, noch weitere Vorschläge einzureichen.

(2) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Absatz 1) vereinigt der Wahlausschuß wahlbezirksweise die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu dem endgültigen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kirchgemeinderat (Wahlzettel). Der Wahlzettel muß mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Sind nicht so viele Kirchgemeindeglieder vorgeschlagen, so ergänzt der Wahlausschuß den Wahlzettel nach pflichtgemäßem Ermessen aus wählbaren Kirchgemeindegliedern auf die erforderliche Zahl; darunter dürfen auch Mitglieder des Wahlausschusses sein. Auch in dem Fall, daß keine Wahlvorschläge aus der Kirchgemeinde eingegangen sind, ist es Aufgabe des Wahlausschusses, einen Wahlzettel mit der erforderlichen Zahl von Namen aufzustellen (§ 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 sind zu beachten).

(3) Auf dem Wahlzettel findet keine Kennzeichnung darüber statt, wer als Kirchenältester und wer als Ersatzmann aufgestellt wird. Die Kirchgemeinde entscheidet durch Wahl darüber, wer von den vorgeschlagenen Kirchenältesten und wer Ersatzmann wird.

(4) Der Wahlzettel ist spätestens 14 Tage vor der Wahl der Kirchgemeinde durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Wahlraum und -zeit (§ 10) sind bei Bekanntgabe des Wahlzettels anzugeben.

§ 10

(1) Die Wahl findet in der Kirche oder in einem anderen geeigneten vom Wahlausschuß zu bestimmenden Raum statt.

(2) Die Tage der Wahl und die Dauer der Wahlhandlung bestimmt der Wahlausschuß. Sie sollen so bemessen sein, daß allen Wählern genügend Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben wird.

(3) Ist ein wahlberechtigtes Kirchgemeindeglied verhindert, den Ort der Wahl aufzusuchen, so ist eine Briefwahl möglich. Diese geschieht in folgender Weise: Auf Antrag des wahlberechtigten Kirchgemeindegliedes an den Pastor oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses erhält es einen mit dem Kirchensiegel versehenen Wahlzettel (§ 13 Absatz 1); die Ausgabe des Wahlzettels ist in der Kirchgemeindegartei zu vermerken.

Der Wahlzettel ist von dem Kirchgemeindeglied mit den angekreuzten Namen (§ 13 Absatz 3) gefaltet in einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zum Tag der Wahl zuzusenden. Dieser legt am Tag der Wahl den Wahlzettel, ohne ihn einzusehen, in die Wahlurne und läßt in der Kartei die Stimmabgabe des Absenders vermerken.

§ 11

(1) Die Wahl zum Kirchgemeinderat ist im letzten Gottesdienst vor der Wahl unter die Fürbitte der Kirchgemeinde aufzunehmen.

(2) Bei der Wahlhandlung müssen mindestens 3 Mitglieder des Kirchgemeinderates oder des Wahlausschusses anwesend sein, von denen einer als Wahlleiter und einer als Schriftführer handelt.

(3) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(4) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgetübt oder versucht werden.

§ 12

Im Wahlraum ist ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Wahlzettel aufzustellen. Vor der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 13

(1) Die Wahlzettel werden vom Kirchgemeinderat hergestellt und mit dem Kirchensiegel versehen. Die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten ist auf dem Wahlzettel zu vermerken.

(2) Jedem zur Wahl erschienenen Kirchgemeindeglied wird ein Wahlzettel im Wahlraum ausgehändigt.

(3) Der Wählende begibt sich mit dem Wahlzettel zu einem der abgeschirmten Pulte, die in genügender Zahl vorhanden sein sollen, und kreuzt auf dem Wahlzettel höchstens so viele Namen an, als Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 14

(1) Der Wähler legt den Wahlzettel gefaltet in die Wahlurne, nachdem auf seiner Karteikarte die Stimmabgabe vermerkt ist.

(2) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit oder sobald alle in der Kirchgemeindegartei enthaltenen wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlleiter die Wahl für geschlossen.

§ 15

Die Wahlzettel werden vom Wahlleiter und den Besitzern aus der Wahlurne herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Sollte ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Kirchgemeindegartei nicht übereinstimmen, so ist dies mit der etwaigen Aufklärung in der Niederschrift festzuhalten.

§ 16

(1) Nach der Zählung werden die Wahlzettel geöffnet und ungültige ausgeschieden. Als ungültig sind die Wahlzettel anzusehen:

1. die kein Kirchensiegel tragen,
2. auf denen mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, angekreuzt sind.

(2) Handschriftlich hinzugefügte Namen sind ungültig, ebenso undeutlich bezeichnete.

(3) Ungültige Wahlzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden mußte, sind gesondert von den ordnungsgemäß abgegebenen Wahlzetteln zugleich mit der Niederschrift über den Wahlvorgang dem Wahlleiter zu übergeben.

(4) Über den Wahlgang ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten:

die Namen des Wahlleiters, des Schriftführers und der Beisitzer,

Ort, Tag, Beginn und Schluß der Wahlhandlung, Zahl der gültigen, ungültigen und derjenigen Wahlzettel, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden muß.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben. Der Wahlausschuß zählt die Stimmen aus und entscheidet über ihre Gültigkeit.

§ 17

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung tritt möglichst bald der Wahlausschuß zusammen und stellt in öffent-

licher Sitzung, deren Zeit und Ort der Kirchgemeinde vorher bekanntzugeben ist, das Wahlergebnis fest.

(2) Soweit die Ortssatzung nicht etwas anderes bestimmt, sind diejenigen Vorgeschlagenen, auf welche die meisten Stimmen entfallen, als Mitglieder des Kirchgemeinderates gewählt. Als Ersatzleute gelten die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach den Bestimmungen der Ortssatzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind die gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde bekanntzugeben.

(4) Einsprüche gegen die Wahl müssen von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen 10 Tagen beim Landessuperintendenten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gemeindepastors anzubringen. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer 2 Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist endgültig.

(5) Soweit keine Einsprüche erfolgt sind, hat die Einführung der neugewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates unverzüglich zu erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates setzt der bisherige Kirchgemeinderat seine Tätigkeit fort.

§ 18

(1) Die nach § 21 Ziffer 2 der Kirchgemeindeordnung aufzustellende Ortssatzung kann vorsehen, daß eine festbestimmte Zahl von Kirchenältesten, welche über ein Viertel der Gesamtzahl nicht hinausgehen soll, durch Berufung gemäß § 25 der Kirchgemeindeordnung bestellt wird. Der neugewählte Kirchgemeinderat macht hierzu Vorschläge.

(2) In der Zeit zwischen Ausschreibung einer Kirchgemeinderatswahl und ihrem Abschluß dürfen Ortssatzungen nicht geändert werden.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Amtsdauer ordinerter Inhaber kirchenleitender Ämter und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes.

Vom 20. November 1973. (ABl. S. A 99)

Um den Dienstauftrag unseres Herrn Jesus Christus so gut wie möglich erfüllen zu können, muß die Kirche ihre Kräfte unter den Anforderungen und Bedingungen der jeweiligen Situation verantwortlich und sachgemäß einsetzen. Dies hat auch bei der Besetzung leitender Ämter zu geschehen. Von denen, die zur Übernahme einer solchen Aufgabe berufen werden, muß in besonderer Weise neben den zu ihrem vorgesehenen Dienst notwendigen Gaben und Fertigkeiten eine große Beweglichkeit und die Fähigkeit des Umlernens und Sichumstellens erwartet werden. Es wird ihnen in ihrem Aufgabenbereich eine erhöhte Belastung zugemutet. Deshalb bedeutet die Verpflichtung zur Verantwortlichkeit und Sachbezogenheit, daß die Kirche in der gegenwärtigen Situation neben einer sinnvollen Schwerpunktsetzung für den jeweiligen Aufgabenbereich auch die zeitliche Begrenzung kirchlicher Leitungsämter vorsieht.

Auf diese Weise wird es möglich sein, die Vielfalt der vorhandenen Gaben noch stärker zu nutzen, der möglichen Gefahr der lähmenden Verfestigung besser entgegenzutreten und einer drohenden Überforderung rechtzeitig zu wehren.

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat daher mit der Mehrheit, die nach § 49 Absatz 1 der

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19) erforderlich ist, das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

I.

(Amtsdauer der Superintendenten)

§ 1

Bei Ernennung der Superintendenten gemäß § 15 Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist eine zeitlich begrenzte Amtsdauer vorzusehen, die in der Regel zwölf Jahre beträgt. Sie endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 2

Bei Festlegung der Amtsdauer des Superintendenten ist zu berücksichtigen, daß dem Ernannten nach Ablauf seines Superintendentendienstes gegebenenfalls noch ausreichende Zeit als Pfarrer in einem anderen Dienst verfügbar bleibt.

§ 3

Wird dem Superintendenten nach Ablauf seiner Amtszeit nicht ein anderes kirchenleitendes Amt oder die Mitgliedschaft in einem kirchenleitenden Organ übertragen, so ist ihm eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Wiederernennung als Inhaber des von ihm bekleideten Superintendentenamtes im selben Kirchenbezirk ist nicht möglich.

§ 4

Wird das Superintendentenamts mit der ersten Pfarrstelle einer Kirchgemeinde des Kirchenbezirk verbunden, so ist der Superintendent von der Pfarramtsleitung freizustellen.

§ 5

Jeder neu ernannte Superintendent hat sich unter Ausnutzung der gesetzlich vorgesehenen Entlastungsmöglichkeiten weitgehend für seine vordringliche seelsorgerliche Aufgabe als führender Geistlicher seines Kirchenbezirk freizustellen (zu vergleichen § 15 Absatz 7, § 16 Absatz 2 und § 17 Absatz 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens).

§ 6

Der Superintendent erhält nur für die Dauer seiner Amtszeit die Besoldung als Superintendent.

§ 7

(1) Ist die für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgebliche letzte Besoldung eines Pfarrers, der Superintendent gewesen und nicht vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Superintendentenamts ausgeschieden ist, niedriger als die Besoldung, die dieser hätte, wenn er bis zum Beginn seines Ruhestandes Superintendent gewesen wäre, so sind seine Versorgungsbezüge so zu berechnen, als hätte er bis zum Beginn seines Ruhestandes Besoldung als Superintendent bezogen.

(2) Diese Versorgungsbezüge dürfen jedoch den ruhegehaltsfähigen Teil der Besoldung nicht übersteigen, die vor Beginn des Ruhestandes zuletzt bezogen wurde.

II.

(Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes)

§ 8

(1) Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden auf die zeitlich begrenzte Amtsdauer von

zwölf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, wenn die Belange der Landeskirche dies erfordern. Die Amtsdauer endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Die Vorschriften in § 3 Satz 1 und § 6 dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend.

§ 9

Ist die für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgebliche letzte Besoldung eines Ausscheidenden, der ordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes gewesen und nicht vor Ablauf von zwölf Jahren Amtsdauer aus dieser Mitgliedschaft ausgeschieden ist, niedriger als die Besoldung, die er hätte, wenn er bis zum Beginn seines Ruhestandes ordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes gewesen wäre, so ist der Berechnung der Versorgungsbezüge diejenige Besoldung zugrunde zu legen, die er zuletzt als ordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes bezogen hat. Die Vorschrift in § 7 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes gilt entsprechend.

§ 10

Die Vorschriften in §§ 8 und 9 dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend auch für Pfarrer, denen die vollen Aufgaben eines ordinierten ordentlichen Mitgliedes des Landeskirchenamtes übertragen werden.

III.

(Übergangs- und Schlußvorschriften)

§ 11

§ 34 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19) wird durch folgende zwei Sätze ersetzt:

„Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des

Landeskirchenamtes gewählt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

§ 12

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Die Dienstverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Superintendenten, ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes und mit den vollen Aufgaben eines solchen Mitgliedes betrauten Pfarrer werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(3) Unberührt bleibt auch die Vorschrift in § 2 Absatz 3 des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt 1964 Seite A 27 unter II Nr. 7).

§ 13

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, in begründeten Sonderfällen Ausnahmen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu bewilligen. Dies gilt auch für Abänderung von Dienstverhältnissen im Sinne von § 12 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes, falls der Inhaber eines solchen Dienstverhältnisses die zeitliche Begrenzung des ihm auf Lebenszeit übertragenen Amtes auf die in den Abschnitten I und II dieses Kirchengesetzes vorgesehene Amtsdauer beantragt.

§ 14

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

Dresden, den 20. November 1973

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**
Dr. H e m p e l

bb) Gemeindedienst

Verordnung mit Gesetzeskraft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Erprobung neuer Glaubenszeugnisse.

Vom 18. Mai 1973. (ABl. S. A 43)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat in ihrer Sitzung vom 3. April 1973 beschlossen, den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu empfehlen, eine bestimmte Auswahl neuer Glaubenszeugnisse zu erproben. Zur Begründung ihres Beschlusses hat sie sich eine Erläuterung zu eigen gemacht, die dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt ist.

Zur Verwirklichung dieser Empfehlung hat die Kirchenleitung gemäß § 42 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19) die folgende

Verordnung mit Gesetzeskraft

beschlossen:

1. Den Gemeinden werden sieben Modelle neuer Glaubenszeugnisse, deren Wortlaut als Anlagen 2 bis 8 dieser Verordnung beigelegt sind, zur Erprobung freigegeben, und zwar auch zum probeweisen Gebrauch eines solchen Glaubenszeugnisses als Credo

im Hauptgottesdienst. Ausgenommen von der Erprobung sind Gottesdienste mit Taufhandlungen.

2. Die Erprobung der freigegebenen Glaubenszeugnisse im Gottesdienst einer Kirchengemeinde bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstandes.

3. Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

4. Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

Dresden, den 18. Mai 1973

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**
Dr. H e m p e l

Anlagen zur Verordnung mit Gesetzeskraft über die Erprobung neuer Glaubenszeugnisse vom 18. Mai 1973

Anlage 1 (Begründung)

1. Bekennen ist eine grundlegende Vollzugsform christlichen Glaubens (vgl. Matth. 10, 32; Röm. 10, 9). Es ist Antwort des Glaubenden auf die Zuwendung Gottes zu ihm und geschieht in konkreten, immer neuen

geschichtlichen Situationen. Es gewinnt schon im Neuen Testament Gestalt in verschiedenen Bekenntnissen der Gemeinde und bringt durch die Zeiten hindurch immer wieder neue Bekenntnisformulierungen hervor. Ein solches Bekenntnis kann entweder als Glaubenszeugnis der Gemeinde im Gottesdienst oder als Lehrbekenntnis (im Sinne einer verbindlichen Lehrnorm) oder als beides zugleich gebraucht werden. Nicht alle Lehrbekenntnisse sind im Gottesdienst verwendbar, und nicht jedes im Gottesdienst verwendete Glaubenszeugnis der Gemeinde muß zugleich verbindliche Lehrnorm sein.

Obwohl das eine Evangelium zu allen Zeiten neu bekannt werden muß, ist den Bekenntnissen der Gemeinde durch Zeiten und Situationen hindurch dennoch eine notwendige Konstanz eigen. Das gilt in erster Linie für Lehrbekenntnisse aufgrund ihrer normativen Funktion. Das gilt aber ebenso für Bekenntnisse im Sinne gottesdienstlicher Glaubenszeugnisse, vor allem sofern sie Zeichen und Ausdruck der Einheit der Kirche sind und etwa als Taufbekenntnis Verwendung finden.

Demgegenüber muß die Gemeinde ein gottesdienstliches Bekenntnis als lebendige Antwort auf die Taten Gottes möglichst unmittelbar mitvollziehen können, weil es Ausdruck ihres heute gelebten Glaubens sein soll. Im Unterschied dazu wird die Funktion eines überlieferten Bekenntnisses als Lehrnorm durch die Notwendigkeit einer sorgfältigen Auslegung nicht beeinträchtigt. Daher steht bei gottesdienstlichen Bekenntnissen das Bedürfnis nach Neuformulierungen eher an als bei Lehrbekenntnissen, besonders in der gegenwärtigen Situation.

2. Der heutigen gottesdienstlichen Gemeinde macht das apostolische (und das nicänische) Glaubensbekenntnis weithin dadurch Schwierigkeiten, daß es vielen ohne gründliche Interpretation nur schwer nachvollziehbar ist und auch wesentliche Aussagen des christlichen Glaubens unberücksichtigt läßt (z. B. das irdische Leben und die Verkündigung Jesu). In dieser Situation hält die Synode das gegenwärtige Bemühen um neue gottesdienstliche Bekenntnisse für berechtigt und begrüßenswert, und sie erinnert daran, daß schon in der bisherigen gottesdienstlichen Praxis neben dem Apostolikum (und Nicänum) neuere Glaubenslieder gebraucht wurden. Sie empfiehlt den Gemeinden eine Auswahl verschiedenartiger neuer Modelle zum probeweisen Gebrauch auch im Hauptgottesdienst.

Dabei gilt es aber, folgendes zu beachten:

a) Mit dieser Empfehlung wird das Apostolikum (und das Nicänum) als Lehrgrundlage der Kirche und als grundlegendes gottesdienstliches Bekenntnis nicht angetastet. Die neuen gottesdienstlichen Glaubenszeugnisse haben in keinem Falle den Charakter einer Lehrnorm.

b) Als Taufbekenntnis bleibt wie bisher ausschließlich das Apostolikum in Gebrauch.

c) Ob sich die angebotenen Modelle alle im Gebrauch auf die Dauer bewähren, ist naturgemäß völlig offen. Es handelt sich bei der genannten Empfehlung deshalb auch nicht um eine „Einführung“ derselben „zum geordneten Gebrauch“.

d) Die Empfehlung erreicht erst dann ihren Zweck, wenn sie die Gemeinden anregt, selbst über ihren Glauben nachzudenken und ihn in ihrer Umwelt verständlich zum Ausdruck zu bringen.

Anlage 2 (Glaubenszeugnis)

Wir glauben an Gott. Er ist der Vater Jesu Christi. Er ist auch unser Vater. Er hat die Welt geschaffen.

Er hat uns Menschen nach seinem Bild gemacht. Alles Leben gehört ihm. Er lenkt die Geschicke unserer Erde. Ihm vertrauen wir uns an.

Wir glauben, daß Gott in Jesus Christus zu uns gekommen ist. Er hat wie wir als Mensch gelebt. Er war jedem Freund und Diener zugleich: Er half und heilte. Auf Gewalt und äußere Macht hat er verzichtet.

Und darum mußte er leiden, darum starb er am Kreuz. Aber Gott gab ihm neues Leben. Durch seine Auferstehung wird uns klar, wie sehr Gott die Menschen liebt. Er will auch mit uns neu anfangen und vergibt uns unsere Schuld.

Wir glauben, daß durch Jesus Christus ein neuer Geist zu uns gekommen ist:

Gottes heiliger Geist. In ihm schließt Gott uns zusammen zu einer weltweiten Kirche. Von vielen Gefahren sind wir bedroht, doch er nimmt uns die Furcht. Er nimmt uns die Angst auch vor Tod und Gericht. Er gibt uns den Mut, uns in der Gemeinschaft seiner Freunde einzusetzen für Gerechtigkeit und Frieden.

Amen.

Anlage 3 (Glaubenszeugnis)

Ich glaube an Gott, den Vater, und höre sein Wort. Er ist der Herr, ihm gehört der Kosmos, er lenkt die Geschichte. Freude an aller Schöpfung, Ehrfurcht vor dem Leben und Mut zum Handeln kommt von ihm. Ich glaube an Jesus Christus und gehöre zu ihm. Er hat unser Leben gelebt. Mit ihm begann eine neue Welt, die ohne Krieg und Hunger, ohne Krankheit und Tod sein wird. Bei ihm endet alle Schuld. Er wurde gekreuzigt, Gott aber hat ihn vom Tode auferweckt und darin unsere Freiheit begründet. Ich glaube an den Heiligen Geist und werde von ihm geführt. Er gibt Erkenntnis und Wahrheit und schärft das Gewissen. Er schafft eine Kirche für alle Menschen bis zur Vollendung der Welt in Gerechtigkeit.

Amen.

Anlage 4 (Glaubenszeugnis)

Wir glauben an Gott, den Vater unseres Herrn Jesus Christus. Er ist auch unser Vater. Seine großen Taten bezeugen wir. Er hat uns bis hierher bewahrt. Er hat uns das Leben gegeben. Auch wenn niemand an uns denkt, sorgt er sich um uns.

Wir glauben an Jesus Christus. In ihm kam Gott selber auf die Erde. Er litt freiwillig für uns Verzweiflung, Angst und Tod. Schande und Sterben nahm er auf sich; unser heilloses Leben hat er geheilt. Durch seine Auferstehung bleibt die Zukunft in seiner Hand.

Wir glauben an Gott, den heiligen Geist. Er wirkt auch heute unter uns. Er redet mit uns durch das Wort der Bibel. Er sammelt und eint Gottes Volk in der Welt. Zum Glauben hilft er uns und macht uns bereit für die Ewigkeit Gottes.

Amen.

Anlage 5
(Glaubenszeugnis)

Wir glauben an Gott, den ewigen Geist, den Vater unseres Herrn Jesus Christus und unseren Vater, und wir bezeugen seine Taten:

Er ruft die Welten ins Dasein, schafft den Menschen nach seinem eigenen Bild und zeigt ihm den Weg des Lebens und den Weg des Todes.

Er sucht in heiliger Liebe alle Menschen zu retten von Ziellosigkeit und Sünde.

Er richtet Menschen und Völker nach seinem gerechten Willen, verkündet durch Propheten und Apostel. In Jesus Christus, dem Mann von Nazareth, unserem gekreuzigten und auferstandenen Herrn, kam er zu uns

und nahm teil an unserem Los, überwindet Sünde und Tod und versöhnt die Welt mit sich selbst.

Er verleiht uns seinen Heiligen Geist, schafft und erneuert die Kirche Jesu Christi, vereint in seinem Bund glaubende Menschen aller Zeiten, Sprachen und Rassen.

Er ruft uns in seine Kirche, damit wir Opfer und Freude der Nachfolge bejahen, damit wir seine Diener sind im Dienst an Menschen, damit wir das Evangelium aller Welt verkünden und den Mächten des Bösen widerstehen, damit wir teilhaben an Christi Taufe und an seinem Tische essen, damit wir mit ihm verbunden sind in seinem Leiden und in seinem Sieg.

Er verspricht allen, die ihm vertrauen. Vergebung der Sünden und Gnade die Fülle, Mut im Kampf für Gerechtigkeit und Frieden, seine Gegenwart in Anfechtung und Freude und ewiges Leben in seinem Reich, das kein Ende hat. Ihm sei Lob und Ehre, Ruhm und Macht. Amen.

Anlage 6
(Glaubenszeugnis)

Gemeinde: Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde.

Sprecher: Ich glaube, daß Gott so groß ist, daß ich ihn niemals begreifen kann, und daß er da ist, ohne daß ich ihn sehe. Ich glaube, daß er der Herr ist über alle Kräfte dieser Welt. Über Raumflug und Kernspaltung, über das Schicksal der Erde und über meinen Alltag. Ich glaube, daß ich nie allein bin. Gott ist bei mir. Er ist mein Vater. Er hat alles gemacht, auch mich.

Gemeinde: Ich glaube an Jesus Christus, Gottes Sohn, unsern Herrn.

Sprecher: Ich glaube, daß Gott diese Welt in seinen Händen hält, und daß er die Menschen liebt. Er hat seinen Sohn als Mensch zu den Menschen gesandt. Um unsere Entfernung von ihm zu überbrücken, wurde Christus ans Kreuz geschlagen und durchschritt das Reich der Toten. Er ist wahrhaftig auferstanden und mein Bruder.

Gemeinde: Ich glaube an den Heiligen Geist, die Kirche Jesu Christi, die Gemeinschaft aller Christen.

Sprecher: Ich glaube, daß der Geist uns verbindet. Hinweg über Länder und Kontinente, über Rassenunterschiede und Altersgrenzen. Um mich her besteht die große Gemeinde der Christen. Ich gehöre zu ihr. Ich glaube, daß ich mich nie so weit von Gott entfernen kann, daß es keinen Rückweg mehr gäbe. Daß ich mich niemals so schrecklich in die Irre verlieren kann,

daß Gott mich nicht wieder zu sich holen wollte. Ich glaube, daß Gott für mich das Leben will und nicht den Tod, die Freude und nicht die Traurigkeit. Daß er bei mir ist heute und bis in alle Ewigkeit. Amen.

Anlage 7
(Glaubenszeugnis)

Herr, Gott, Vater aller Schöpfung, seit der Erschaffung der Welt hast du nicht aufgehört, dein Heil allen Menschen zuteil werden zu lassen.

Viele aber gingen eigene Wege und suchten ihr Glück in vergänglichen Dingen.

Du gingst ihnen nach auf deine Weise. Deine Liebe nahm Gestalt an unter uns in deinem Sohn Jesus Christus.

Du nahmst auf dich Schuld und Sünde aller Menschen. Meine Sünde brachte dir den Tod.

Du aber schenktest mir durch deine Auferstehung Befreiung von Sünde und Schuld und ewiges Leben. Deine Kraft läßt du heute in der Welt durch deinen Heiligen Geist wirksam sein.

Das ist dein Geheimnis.

Ich habe erfahren und weiß, daß du im Geist mitten unter uns bist, heute und allezeit.

Herr, laß mich täglich neu erkennen dein Heil, deine Liebe, deine Kraft auf meinem Lebensweg durch deinen Geist. Amen.

Anlage 8
(Glaubenszeugnis)

Wir glauben an Gott.

Wir sind nicht allein.

Wir sind geborgen.

Wir sind frei.

Wir glauben an den göttlichen Geist, den Geist der Freiheit, der uns verbindet

zu der einen umfassenden Kirche.

Wir glauben an Jesus Christus, der uns Gott, den Vater, zeigte, der das Reich des Friedens verkündete und aus Liebe zu uns starb.

Wir glauben, daß Jesus lebt. Er macht uns rein von Schuld und von Furcht und Tod frei. Ihm wollen wir dienen.

Wir glauben an Gott, den Vater, der die Welt schafft und erhält, der will, daß wir mit ihm wirken, der Welt und den Menschen zugute.

Wir glauben an den lebendigen Gott, der eine neue Welt will, der uns bewahrt und neu schafft zu unvergänglichem Leben. Amen.

Verordnung mit Gesetzeskraft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Erprobung eines agendarischen Formulars „Gottesdienst zur Eheschließung“.

Vom 18. Mai 1973. (Abl. S. A 45)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat sich am 4. April 1973 damit einverstanden erklärt, daß das von der Generalsynode der Vereinigten Evan-

gelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik laut Beschlusses vom September 1972 den Gliedkirchen zur Erprobung empfohlene agendarische Formular „Gottesdienst zur Eheschließung“ im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in gekürzter Form zur Erprobung freigegeben wird.

Die Kirchenleitung hat daher gemäß § 42 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19) die folgende

Verordnung mit Gesetzeskraft

beschlossen:

1. Das agendarische Formular „Gottesdienst zur Eheschließung“ wird mit dem aus Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtlichen Wortlaut bis auf weiteres für Gemeinden, die dazu bereit sind, zur Erprobung im Gottesdienst freigegeben.

2. Zur Durchführung und Begründung des zur Erprobung freigegebenen Formulars „Gottesdienst zur Eheschließung“ wird die von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik erarbeitete „Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung“ mit dem aus Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Wortlaut für maßgeblich erklärt.

3. Die Erprobung des Formulars „Gottesdienst zur Eheschließung“ im Gottesdienst bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde. Das Recht des Pfarrers auf seine persönliche Entscheidung, ob er sich zur Erprobung des Formulars „Gottesdienst zur Eheschließung“ bereit findet, bleibt unangetastet.

4. Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

D r e s d e n , den 18. Mai 1973

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. H e m p e l

Anlage 1 (Agendarisches Formular)

Gottesdienst zur Eheschließung

Glockengeläut (wie bei Nebengottesdienst)
(Einzug)

Orgelvorspiel

Gruß: Der Friede des Herrn sei mit euch allen.

Hört, was Gottes Wort über die Ehe sagt:

Jesus Christus spricht:

Ihr wißt doch, Gott hat am Anfang Mann und Frau geschaffen und gesagt: Der Mann wird Vater und Mutter verlassen, um mit seiner Frau zu leben. Die zwei sind dann ein Leib. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins, und was Gott zusammengefügt hat, sollen Menschen nicht scheiden (Matth. 19, 4—6).

Gebet: Herr unser Gott, wir danken dir, daß du an diesem festlichen Tage bei uns bist. Mach uns bereit, auf dich zu hören und deine Hilfe anzunehmen. Amen.

oder:

Gott, Vater! Wir danken dir dafür, daß wir Hochzeit feiern können.

Sage uns dein gutes Wort zur Ehe; mache uns willig, darauf zu hören — jetzt und jederzeit. Durch Jesus Christus, unseren Herrn. Amen.

Verkündigung

Lied

Vaterunser

Gebet: Herr, du willst nicht, daß wir allein sind, darum können wir einander in Liebe begegnen.

Gib N. N. und N. N. in ihrer Ehe die Gemeinschaft, in der sie sich gegenseitig helfen und ergänzen. Gib ihnen die Freiheit, in der sie sich gegenseitig achten. Gib ihnen die Erfahrung, daß sie in Gemeinschaft und Freiheit miteinander leben können, weil du bei uns bist. Amen.

oder:

Allmächtiger, barmherziger Gott, der du Mann und Frau füreinander bestimmt und die Ordnung der Ehe gestiftet hast, wir bitten dich für diese beiden Menschen: N. N. und N. N.

Laß sie in Liebe und Geduld miteinander verbunden sein. Schenke ihnen gegenseitiges Verstehen. Segne und fördere ihre Arbeit. Gib ihnen zu Hause Frieden und Freude. Verbinde sie immer fester miteinander und bewahre sie in guten und auch in schweren Tagen durch Jesus Christus, unseren Herrn. Amen.

Schlußvers

Segen über der Gemeinde

Orgelnachspiel

Anlage 2 (Handreichung)

Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung

Unsere gegenwärtige kirchliche Lage bringt es mit sich, daß in zunehmender Zahl Christen und Nichtchristen die Ehe schließen. Daraus ergibt sich eine neue Aufgabe für die christliche Gemeinde. Sie muß versuchen, auch diese Ehen von Anfang an seelsorgerlich zu begleiten. Darum wird die christliche Gemeinde ihr Gotteshaus zum Hören auf das Wort Gottes und zum Gebet auch für Eheleute offenhalten, die keine Gemeinschaft im Glauben haben. Christlicher Glaube erkennt in der Ehe eine Ordnung Gottes, in der auch die Eheleute leben, die dies nicht anerkennen. Christlicher Glaube bekennt, daß das Evangelium auch die Menschen erreichen will, die es von sich aus nicht annehmen wollen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, für Ehen zwischen Christen und Nichtchristen einen „Gottesdienst zur Eheschließung“ anzubieten.

Dieser Gottesdienst kann keine Trauung sein. Diese setzt die Gemeinschaft im Glauben und ein daraus abgeleitetes gemeinsames Verständnis der Ehe voraus. Ein Gottesdienst zur Eheschließung von Christen und Nichtchristen soll dem Anliegen des Christen ebenso wie dem des Nichtchristen gerecht werden. Dieser will den Glauben seines Ehepartners respektieren, obwohl er selbst nicht glaubt. Jener will die Ehe auch mit dem nichtchristlichen Ehepartner unter dem Zuspruch des Wortes Gottes und der Fürbitte der Gemeinde beginnen. Beide Anliegen können nur ernst genommen werden, wenn der Gottesdienst zur Eheschließung sorgfältig mit den Eheleuten vorbereitet wird. Dabei sind folgende Gesichtspunkte besonders zu beachten:

1. Klärung der Situation

In der ersten Begegnung mit dem (zukünftigen) Ehepaar versucht der Pfarrer, das Verhältnis der Ehepartner zum christlichen Glauben zu erhellen. Er bemüht sich, auf Unkenntnis und Mißverständnis beruhenden Widerspruch auszuräumen. Dadurch verhilft der Pfarrer auch dem nichtchristlichen Ehepartner zur Klärung seiner Lage. Das kann zu verschiedenen Ergebnissen führen: Der Nichtchrist gibt zu erkennen, daß seine Überzeugung auf einer grundsätzlichen Entscheidung beruht. Der Nichtchrist erkennt, daß er im Zeitraum der Gespräche weder ein Ja noch ein Nein zum christlichen Glauben aussprechen kann.

Der Nichtchrist ist bereit, den christlichen Glauben anzunehmen.

Entschließt sich der nichtchristliche Ehepartner zum Kircheneintritt, werden die Eheleute getraut.

Ist der nichtchristliche Ehepartner bereit, die Ehe gemeinsam mit seinem christlichen Ehepartner unter der Verkündigung des Wortes Gottes und der Fürbitte der Gemeinde zu beginnen, wird ein „Gottesdienst zur Eheschließung“ gehalten.

Weigert sich der Nichtchrist, die Verkündigung des Wortes Gottes und die Fürbitte der Gemeinde an der Seite seines christlichen Ehepartners anzuhören, muß von einem „Gottesdienst zur Eheschließung“ abgesehen werden. In diesem Fall bemüht sich der Pfarrer besonders darum, den christlichen Ehepartner in die Fürbitte der Gemeinde zu stellen.

Von einem „Gottesdienst zur Eheschließung“ muß auch abgesehen werden, wenn der Gottesdienst der christlichen Gemeinde für die Lebensführung des christlichen Ehepartners keine Bedeutung hat.

2. Vorbereitung des Gottesdienstes

Der Gottesdienst zur Eheschließung wird mit den Eheleuten, die ihn für sich begehren, gemeinsam vorbereitet. Diese Vorbereitung soll möglichst in weiteren Gesprächen erfolgen. Für die Zwischenzeiten, die in ihrem Ausmaß den Zusammenhang der Gespräche nicht stören dürfen, kann Literatur zum gemeinsamen Nachdenken der Eheleute angeboten werden. In jedem Fall versucht der Pfarrer, die Aufnahmefähigkeit und Bereitschaft der Eheleute zum seelsorgerlichen Gespräch zu erkennen und danach Anzahl und Dauer der Gespräche anzusetzen. Der Gesprächsstoff ist durch die besondere Situation bestimmt. Daraus ergibt sich auch die Art der Gesprächsführung. Der Pfarrer verbündet sich im Austausch der Argumente auf keinen Fall mit dem christlichen Ehepartner gegen den nichtchristlichen.

Die Achtung vor der Haltung des Nichtchristen soll das Gespräch kennzeichnen. Ein fair und taktvoll geführter Dialog ist die beste Voraussetzung dafür, daß sich das Angebot des Evangeliums auch dem Nichtchristen erschließt. Diese Art der Gesprächsführung kann zu einer Hilfe für die Eheleute werden, wenn sie später Fragen ihres gemeinsamen Lebens von verschiedenen Standpunkten aus besprechen müssen.

3. Ansprache über Sinn und Gestalt des Gottesdienstes

Zur Vorbereitung gehört die Aussprache über den Verlauf und die Bedeutung des „Gottesdienstes zur Eheschließung“. Sie versucht, das Verständnis dafür zu wecken, daß der Gottesdienst auf die besonderen Elemente der Trauung (Traufragen, Ringwechsel, Einsegnung) verzichtet. Der „Gottesdienst zur Eheschließung“ wird mit dem Segen über der Gemeinde beschlossen. Eheleute, die den Gottesdienst zur Eheschließung begehren, können an dem diesem Gottesdienst vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag der Fürbitte der Gemeinde anbefohlen werden.

4. Information der Gemeinde

„Gottesdienste zur Eheschließung“ können nur in Gemeinden durchgeführt werden, die über die Gründe der Einführung und den Inhalt solcher Gottesdienste

informiert sind. Die Information versucht, die besondere Verantwortung der Gemeinde für die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen zu wecken. Sie erbittet die Bereitschaft, diese Ehen fürbittend mitzutragen und dadurch in einer säkularen Umwelt einen im Glauben verantwortbaren Standpunkt einzunehmen.

5. Beratung mit den Amtsbrüdern

Während der Erprobungszeit für den „Gottesdienst zur Eheschließung“ sucht der Pfarrer die Beratung mit seinen Brüdern im Konvent.

6. Kirchenrechtliche Aspekte

Der „Gottesdienst zur Eheschließung“ hat weder für den nichtchristlichen noch für den christlichen Ehepartner kirchenrechtliche Folgen. Der christliche Ehepartner wird in seinen Rechten nicht eingeschränkt, der nichtchristliche erhält keine Rechte und Pflichten gegenüber der Kirche seines Ehepartners. Der „Gottesdienst zur Eheschließung“ wird um des christlichen Ehepartners willen gehalten, der die Voraussetzung zur Trauung erfüllen muß.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Ordnung der Verwaltung des heiligen Abendmahls durch nichtordinierte Beauftragte der Landeskirche.

Vom 30. Oktober 1973. (ABl. 73, S. A 93)

Zur Behebung geistlicher Notstände besonderer Art macht sich die Berufung nichtordinierter Mitarbeiter der Landeskirche zu befristeter Verwaltung des Altarsakramentes erforderlich.

Zu diesem Zwecke hat die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens im Rahmen von § 6 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Landeskirchenamt kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen nichtordinierten Mitarbeitern der Landeskirche den befristeten Auftrag zur Verwaltung des Altarsakramentes in begrenztem Umfang erteilen.

§ 2

Dem nichtordinierten Mitarbeiter erwachsen aus diesem befristeten Auftrage der Landeskirche keine Ansprüche auf Ordination.

§ 3

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

Dresden, am 30. Oktober 1973

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Hempel